

BUNDESRAT

Stenografischer Bericht

876. Sitzung

Berlin, Freitag, den 5. November 2010

Inhalt:

Amtliche Mitteilungen	395 A	4. Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2010/2011 (BBVAnpG 2010/2011) (Drucksache 619/10)	400 D
Zur Tagesordnung	395 B	Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG	427*A
1. Ansprache der Präsidentin	395 B	5. Viertes Gesetz zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR (Drucksache 620/10)	401 A
Präsidentin Hannelore Kraft	395 B	Uta-Maria Kuder (Mecklenburg-Vorpommern)	401 A
Ronald Pofalla, Bundesminister für besondere Aufgaben und Chef des Bundeskanzleramtes	397 A	Dr. Jürgen Martens (Sachsen)	401 C
2. Gesetz zur Umsetzung der geänderten Bankenrichtlinie und der geänderten Kapitaladäquanzrichtlinie (Drucksache 656/10)	399 A	Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 84 Absatz 1 Satz 5 und 6 GG	402 A
Michael Boddenberg (Hessen), Berichterstatter	399 B	6. Gesetz über die weitere Bereinigung von Bundesrecht (Drucksache 621/10)	400 D
Dr. Ulrich Nußbaum (Berlin)	399 D	Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG	427*A
Michael Boddenberg (Hessen)	425*A	7. Neuntes Gesetz zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Drucksache 622/10)	400 D
Dr. Hans Bernhard Beus, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen	426*A	Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 84 Absatz 1 Satz 5 und 6 GG	426*B
Beschluss: Kein Einspruch gemäß Artikel 77 Absatz 3 GG	400 D	8. Gesetz zu dem Änderungsprotokoll vom 21. Januar 2010 zum Abkommen vom 11. April 1967 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien zur Vermeidung der Doppelbesteuerungen und zur Regelung verschiedener anderer Fragen auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen einschließlich der Gewerbesteuer und der Grundsteuern sowie des dazugehörigen Schlussprotokolls in der	
3. Gesetz zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Finanzbeiträge der Europäischen Union zum Internationalen Fonds für Irland (2007-2010) (Drucksache 618/10)	400 D		
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 23 Absatz 1 GG	426*B		

- Fassung des Zusatzabkommens vom 5. November 2002 (Drucksache 623/10) 400 D
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Artikel 108 Absatz 5 GG 426*B
9. Gesetz zu dem Abkommen vom 17. Februar 2010 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und der **Arabischen Republik Syrien** zur **Vermeidung der Doppelbesteuerung** und Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen (Drucksache 624/10) 400 D
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Artikel 105 Absatz 3 und Artikel 108 Absatz 5 GG 426*B
10. Gesetz zu dem Abkommen vom 23. Februar 2010 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und **Malaysia** zur **Vermeidung der Doppelbesteuerung** und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen (Drucksache 625/10) 400 D
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Artikel 105 Absatz 3 und Artikel 108 Absatz 5 GG 426*B
11. Gesetz zum Abkommen vom 25. Januar 2010 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und der **Republik Bulgarien** zur **Vermeidung der Doppelbesteuerung** und der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (Drucksache 626/10) 400 D
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Artikel 105 Absatz 3 und Artikel 108 Absatz 5 GG 426*B
12. Gesetz zu dem Abkommen vom 30. März 2010 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und dem **Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland** zur **Vermeidung der Doppelbesteuerung** und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (Drucksache 627/10) 400 D
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Artikel 105 Absatz 3 und Artikel 108 Absatz 5 GG 426*B
13. Gesetz zu dem Abkommen vom 19. März 2010 zwischen der Regierung der **Bundesrepublik Deutschland** und der Regierung von **Anguilla** über den **steuerlichen Informationsaustausch** (Drucksache 628/10) 400 D
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Artikel 108 Absatz 5 GG 426*B
14. Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – **Strafbarkeit der Werbung für Suizidbeihilfe** (... StRÄndG) – gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG – Antrag des Landes Rheinland-Pfalz – (Drucksache 149/10)
- Mitteilung:** Absetzung von der Tagesordnung 395 B
15. Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung der Strafprozessordnung – Neuordnung der **Anordnungskompetenz für die Entnahme von Blutproben** – Antrag des Landes Niedersachsen – (Drucksache 615/10) 403 A
- Jörg-Uwe Hahn (Hessen) 403 A
- Dr. Jürgen Martens (Sachsen) 403 D
- Dr. Till Steffen (Hamburg) 428*B
- Beschluss:** Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG beim Deutschen Bundestag in der festgelegten Fassung – Bestellung von Minister Bernd Busemann (Niedersachsen) zum Beauftragten des Bundesrates gemäß § 33 GO BR 405 B
16. Entwurf eines Gesetzes zur **Sicherung bezahlbarer Mieten und zur Begrenzung von Energieverbrauch und Energiekosten** – gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG – Antrag des Landes Berlin gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 637/10) 405 B
- Ingeborg Junge-Reyer (Berlin) 405 C
- Jörg-Uwe Hahn (Hessen) 406 B
- Dr. Max Stadler, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin der Justiz 407 A
- Mitteilung:** Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 407 D
17. Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung der **Strafprozessordnung** – gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG – Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 670/10) 407 D
- Dr. Till Steffen (Hamburg) 407 D
- Mitteilung:** Überweisung an den zuständigen Rechtsausschuss 408 C
18. a) Entschließung des Bundesrates zur **Kompensation eines Wegfalles des Zivildienstes** durch Stärkung der Jugendfreiwilligendienste FSJ und FÖJ – Antrag des Freistaates Bayern – (Drucksache 567/10)
- b) Entschließung des Bundesrates für einen einheitlichen **„Freiwilligen sozialen Dienst“** – Antrag des Landes Rheinland-Pfalz – (Drucksache 576/10) 409 B
- Dr. Monika Stolz (Baden-Württemberg) 409 B
- Margit Conrad (Rheinland-Pfalz) 429*C
- Gisela von der Aue (Berlin) 430*

- Josef Hecken, Staatssekretär im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend . . . 431*A
- Beschluss** zu a) und b): Annahme einer Entschließung in der festgelegten Fassung 410 B
19. Entschließung des Bundesrates zum **Energiekonzept der Bundesregierung** – Antrag der Länder Rheinland-Pfalz, Berlin, Nordrhein-Westfalen und Brandenburg – (Drucksache 633/10) 410 C
- Margit Conrad (Rheinland-Pfalz) . . . 410 C
- Jürgen Seidel (Mecklenburg-Vorpommern) 412 B
- Tanja Gönner (Baden-Württemberg) . . . 413 B
- Peter Hintze, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft und Technologie 414 B
- Beschluss:** Die Entschließung wird nicht gefasst 415 C
20. Entwurf eines Siebten Gesetzes zur **Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch** (Drucksache 635/10) 400 D
- Beschluss:** Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 427*A
21. Entwurf eines Fünfzehnten Gesetzes zur **Änderung des Arzneimittelgesetzes** (Drucksache 582/10) 400 D
- Beschluss:** Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 427*A
22. Entwurf eines Gesetzes zur bestätigenden Regelung verschiedener steuerlicher und verkehrsrechtlicher **Vorschriften des Haushaltsbegleitgesetzes 2004** (Drucksache 583/10) 416 D
- Prof. Dr. Wolfgang Reinhart (Baden-Württemberg) 431*D
- Beschluss:** Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 417 A
23. Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Anlegerschutzes und Verbesserung der Funktionsfähigkeit des **Kapitalmarkts** (Anlegerschutz- und Funktionsverbesserungsgesetz) (Drucksache 584/10) 417 A
- Harry Kurt Voigtsberger (Nordrhein-Westfalen) 417 A
- Michael Boddenberg (Hessen) . . . 432*D
- Beschluss:** Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 418 C
24. Entwurf eines Gesetzes zur **Regelung des Beschäftigtendatenschutzes** (Drucksache 535/10, zu Drucksache 535/10) . . . 418 C
- Prof. Dr. Angela Kolb (Sachsen-Anhalt) 418 C
- Dr. Till Steffen (Hamburg) 419 C
- Dr. Ole Schröder, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern 420 D
- Dr. Holger Poppenhäger (Thüringen) . . . 435*A
- Beschluss:** Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 422 A
25. Entwurf eines Dritten Gesetzes zur **Änderung des Straßenverkehrsgesetzes** und anderer Gesetze (Drucksache 585/10) . . . 400 D
- Beschluss:** Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 427*A
26. Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie im **Eichgesetz** sowie im **Geräte- und Produktsicherheitsgesetz** und zur **Änderung des Verwaltungskostengesetzes** (Drucksache 586/10) 400 D
- Beschluss:** Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 427*A
27. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über **Leerverkäufe** und bestimmte Aspekte von Credit Default Swaps – gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV und §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 562/10, zu Drucksache 562/10) 422 A
- Michael Boddenberg (Hessen) . . . 436*D
- Beschluss:** Stellungnahme gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG 422 B
28. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über **OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister** – gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV und §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 563/10, zu Drucksache 563/10) 400 D
- Beschluss:** Stellungnahme gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG 427*B
29. Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über das **erste Programm für die Funkfrequenzpolitik** – gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV und §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 565/10) 422 C
- Beschluss:** Stellungnahme gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG 422 C
30. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: **Europäische Breitbandnetze – Investition in ein internetgestütztes Wachstum** – ge-

- mäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 566/10) 400 D
Beschluss: Stellungnahme 427*B
31. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: „**Jugend in Bewegung**“ – Eine Initiative zur Freisetzung des Potenzials junger Menschen, um in der Europäischen Union intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum zu erzielen – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 561/10) 422 C
Beschluss: Stellungnahme 422 D
32. Vorschlag für eine Empfehlung des Rates: „**Jugend in Bewegung**“ – die Mobilität junger Menschen zu Lernzwecken fördern – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 597/10) 400 D
Beschluss: Stellungnahme 427*B
33. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Unterstützungsprogramm zur Weiterentwicklung der **integrierten Meerespolitik** – gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV und §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 599/10) 402 A
Peter Harry Carstensen (Schleswig-Holstein) 402 A
Beschluss: Stellungnahme gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG 403 A
34. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur **Schaffung eines einheitlichen europäischen Eisenbahnraums** (Neufassung) – gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV und §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 564/10, zu Drucksache 564/10) 422 D
Beschluss: Stellungnahme gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG 423 A
35. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die **statistische Erfassung des Güterkraftverkehrs** (Neufassung) – gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV und §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 592/10, zu Drucksache 592/10) 400 D
Beschluss: Stellungnahme gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG 427*B
36. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2001/112/EG des Rates über **Fruchtsäfte** und bestimmte gleichartige Erzeugnisse für die menschliche Ernährung – gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV und §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 574/10, zu Drucksache 574/10) 400 D
Beschluss: Stellungnahme gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG 427*B
37. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Strategie für die **Gleichstellung von Frauen und Männern 2010 – 2015** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 575/10) 423 A
Beschluss: Stellungnahme 423 A
38. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Leitinitiative der **Strategie Europa 2020** – Innovationsunion – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 616/10) 423 A
Beschluss: Stellungnahme 423 B
39. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Regionalpolitik als Beitrag zum intelligenten Wachstum im Rahmen der **Strategie Europa 2020** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 629/10) 423 B
Beschluss: Stellungnahme 423 C
40. Dritte Verordnung zur Änderung der **Sozialversicherungsentgeltverordnung** (Drucksache 577/10) 400 D
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG 427*D
41. Erste Verordnung zur Änderung der **Ernährungswirtschaftsmeldeverordnung** (Drucksache 591/10) 400 D
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderung 427*B
42. Verordnung zur **Änderung steuerlicher Verordnungen** (Drucksache 587/10) 400 D
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG 427*D
43. Zweiundzwanzigste Verordnung zur Änderung der **Risikostruktur-Ausgleichsverordnung** (Drucksache 578/10) 423 C
Prof. Dr. Wolfgang Reinhart (Baden-Württemberg) 437*C
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG 423 D

<p>44. Verordnung zur landesrechtlichen Regelung von Ausnahmen von der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (Drucksache 579/10) 400 D</p> <p>Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG 427*D</p> <p>45. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Monitorings von Lebensmitteln, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen für die Jahre 2011 bis 2015 (AVV Monitoring 2011-2015) (Drucksache 588/10) 400 D</p> <p>Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 84 Absatz 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen 427*B</p> <p>46. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Lohnsteuer-Richtlinien 2008 (Lohnsteuer-Änderungsrichtlinien 2011 – LStÄR 2011) (Drucksache 589/10, zu Drucksache 589/10) 400 D</p> <p>Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 108 Absatz 7 GG 427*D</p> <p>47. a) Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union für den Ausschuss nach Artikel 13 der Richtlinie 93/15/EWG (Explosivstoffe für zivile Zwecke) – gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG i.V.m. Abschnitt I der Bund-Länder-Vereinbarung – (Drucksache 570/10)</p> <p>b) Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union für die Beratungsgruppe der Kommission für den Bereich chemische, biologische, radiologische und nukleare Sicherheit („CBRN-Beratungsgruppe“) – gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG i.V.m. Abschnitt I der Bund-Länder-Vereinbarung – (Drucksache 572/10) 400 D</p> <p>Beschluss zu a): Zustimmung zu der Empfehlung in Drucksache 570/1/10 . 428*A</p> <p>Beschluss zu b): Zustimmung zu der Empfehlung in Drucksache 572/1/10 . 428*A</p> <p>48. Vorschlag des Bundesrates für die Bestellung eines Mitglieds des Vorstandes der Deutschen Bundesbank – gemäß § 7 Absatz 3 BundesbankG – (Drucksache 593/10) 400 D</p>	<p>Beschluss: Dr. Joachim Nagel wird vorgeschlagen 428*A</p> <p>49. Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache 617/10) 400 D</p> <p>Beschluss: Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen 428*B</p> <p>50. Entwurf eines Gesetzes zur Einbeziehung von Empfängern von Krankenhilfeleistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, dem Achten Buch Sozialgesetzbuch und § 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes in die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung (GKV-Einbeziehungsgesetz – GKV-EBG) – gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG – Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 673/10) 408 C</p> <p>Dietrich Wersich (Hamburg) 408 C</p> <p>Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 409 B</p> <p>51. Entschließung des Bundesrates über ein Gesetz zur Stärkung der Patientenrechte – Antrag der Länder Berlin, Brandenburg gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 676/10) 415 C</p> <p>Katrin Lompscher (Berlin) 415 C</p> <p>Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 416 D</p> <p>52. Benennung eines Mitglieds und eines stellvertretenden Mitglieds für den Beirat der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen – gemäß § 5 Absatz 1 BEGTPG – Antrag des Landes Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 672/10) 400 D</p> <p>Beschluss: Es werden erneut vorgeschlagen: Minister Jürgen Seidel (Mecklenburg-Vorpommern) als Mitglied und Staatssekretär Dr. Stefan Rudolph (Mecklenburg-Vorpommern) als stellvertretendes Mitglied 428*A</p> <p>Nächste Sitzung 423 D</p> <p>Beschlüsse im vereinfachten Verfahren gemäß § 35 GO BR 424 A/C</p> <p>Feststellung gemäß § 34 GO BR 424 A/C</p>
--	---

Verzeichnis der Anwesenden

Vorsitz :

Präsidentin Hannelore Kraft, Ministerpräsidentin des Landes Nordrhein-Westfalen

Amtierender Präsident Peter Harry Carstensen, Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein – zeitweise –

Schriftführerinnen :

Dr. Beate Merk (Bayern)

Prof. Dr. Angela Kolb (Sachsen-Anhalt)

Baden-Württemberg :

Stefan Mappus, Ministerpräsident

Prof. Dr. Ulrich Goll, Justizminister

Prof. Dr. Wolfgang Reinhart, Minister für Bundes-, Europa- und internationale Angelegenheiten und Bevollmächtigter des Landes Baden-Württemberg beim Bund

Tanja Gönner, Ministerin für Umwelt, Naturschutz und Verkehr

Dr. Monika Stolz, Ministerin für Arbeit und Sozialordnung, Familien und Senioren

Bayern :

Emilia Müller, Staatsministerin für Bundes- und Europaangelegenheiten und Bevollmächtigte des Freistaates Bayern beim Bund

Dr. Beate Merk, Staatsministerin der Justiz und für Verbraucherschutz

Berlin :

Klaus Wowereit, Regierender Bürgermeister

Dr. Ulrich Nußbaum, Senator für Finanzen

Gisela von der Aue, Senatorin für Justiz

Ingeborg Junge-Reyer, Bürgermeisterin und Senatorin für Stadtentwicklung

Katrin Lompscher, Senatorin für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz

Brandenburg :

Anita Tack, Ministerin für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Bremen :

Jens Böhrnsen, Präsident des Senats, Bürgermeister, Senator für kirchliche Angelegenheiten und Senator für Kultur

Karoline Linnert, Bürgermeisterin, Senatorin für Finanzen

Dr. Kerstin Kießler, Staatsrätin, Bevollmächtigte der Freien Hansestadt Bremen beim Bund

Hamburg :

Christoph Ahlhaus, Präsident des Senats, Erster Bürgermeister

Dr. Till Steffen, Senator, Präses der Justizbehörde

Dietrich Wersich, Senator, Präses der Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz

Hessen :

Volker Bouffier, Ministerpräsident

Michael Boddenberg, Minister für Bundesangelegenheiten und Bevollmächtigter des Landes Hessen beim Bund

Jörg-Uwe Hahn, Minister der Justiz, für Integration und Europa

Mecklenburg-Vorpommern :

Jürgen Seidel, Minister für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus

Uta-Maria Kuder, Justizministerin

Volker Schlotmann, Minister für Verkehr, Bau und Landesentwicklung

N i e d e r s a c h s e n :

David McAllister, Ministerpräsident
 Jörg Bode, Minister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
 Bernd Busemann, Justizminister

N o r d r h e i n - W e s t f a l e n :

Dr. Angelica Schwall-Düren, Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien und Bevollmächtigte des Landes Nordrhein-Westfalen beim Bund
 Harry Kurt Voigtsberger, Minister für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr

R h e i n l a n d - P f a l z :

Kurt Beck, Ministerpräsident
 Margit Conrad, Ministerin für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz

S a a r l a n d :

Peter Müller, Ministerpräsident und Minister der Justiz
 Karl Rauber, Minister für Bundesangelegenheiten, Kultur und Chef der Staatskanzlei
 Peter Jacoby, Minister der Finanzen

S a c h s e n :

Sven Morlok, Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
 Dr. Johannes Beermann, Staatsminister und Chef der Staatskanzlei
 Dr. Jürgen Martens, Staatsminister der Justiz und für Europa

S a c h s e n - A n h a l t :

Prof. Dr. Wolfgang Böhmer, Ministerpräsident
 Jens Bullerjahn, Minister der Finanzen
 Prof. Dr. Angela Kolb, Ministerin der Justiz

S c h l e s w i g - H o l s t e i n :

Peter Harry Carstensen, Ministerpräsident
 Rainer Wiegard, Finanzminister

T h ü r i n g e n :

Christine Lieberknecht, Ministerpräsidentin
 Dr. Jürgen Schöning, Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei
 Dr. Holger Poppenhäger, Justizminister

V o n d e r B u n d e s r e g i e r u n g :

Ronald Pofalla, Bundesminister für besondere Aufgaben und Chef des Bundeskanzleramtes
 Eckart von Klaeden, Staatsminister bei der Bundeskanzlerin
 Dr. Ole Schröder, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern
 Dr. Max Stadler, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin der Justiz
 Peter Hintze, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft und Technologie
 Dr. Andreas Scheuer, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
 Katherina Reiche, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
 Dr. Hans Bernhard Beus, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen
 Josef Hecken, Staatssekretär im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

(A)

(C)

876. Sitzung

Berlin, den 5. November 2010

Beginn: 9.32 Uhr

Präsidentin Hannelore Kraft: Meine sehr geehrten Damen und Herren, ich eröffne die 876. Sitzung des Bundesrates.

Bevor ich mich der Tagesordnung zuwende, habe ich gemäß § 23 Absatz 1 unserer Geschäftsordnung **Veränderungen in der Mitgliedschaft** bekanntzugeben:

(B) Aus der Regierung des Landes **Brandenburg** und damit aus dem Bundesrat ist am 23. September 2010 Herr Minister Rainer **Speer** ausgeschieden. Die Brandenburgische Landesregierung hat am 12. Oktober 2010 Herrn Minister Dr. Dietmar **Woidke** zum ordentlichen Mitglied des Bundesrates bestellt.

Dem ausgeschiedenen Mitglied danke ich für seine Arbeit im Bundesrat und seinen Ausschüssen. Dem neuen Mitglied wünsche ich mit uns allen eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Ich komme zur **Tagesordnung**. Sie liegt Ihnen in vorläufiger Form mit 52 Punkten vor.

Punkt 14 wird von der Tagesordnung abgesetzt.

Punkt 33 wird nach Punkt 5 aufgerufen. Punkt 50 wird nach Punkt 17 behandelt. Punkt 51 wird nach Punkt 19 aufgerufen. Im Übrigen bleibt es bei der ausgedruckten Reihenfolge.

Gibt es Wortmeldungen zur Tagesordnung? – Das ist nicht der Fall.

Dann ist sie so **festgestellt**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 1:**

Ansprache der Präsidentin

Meine Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, der Wechsel in der Präsidentschaft des Bundesrates folgt bekanntermaßen einem festgelegten jährlichen Turnus. Also alles nur demokratische Routine? Ich denke, Sie können nachvollziehen, dass das für mich nicht der Fall ist. Vielmehr empfinde ich Stolz, auf Zeit an einer so herausgehobenen und wichtigen Position unserem Gemeinwesen und der Gemeinschaft der Länder dienen zu dürfen.

Als überzeugte Föderalistin sage ich: Die **föderale Struktur der Bundesrepublik Deutschland** hat sich in **Jahrzehnten** trotz vieler Herausforderungen **bewährt**. Die Mütter und Väter des Grundgesetzes haben den Bundesrat mit Bedacht als Verfassungsorgan mit großem politischen Gewicht geschaffen. Die Bundesratspräsidentschaft ist für mich Ehre und Verpflichtung zugleich – eine Herausforderung, der ich mich mit Engagement und Pflichtbewusstsein widmen werde.

Ich verbinde das mit einem herzlichen **Dank an** meinen Vorgänger **Jens Böhrnsen**. Mit – ich möchte fast sagen – hanseatischer Klarheit und Geradlinigkeit hat er es verstanden, die gute Tradition dieses Hauses zu befördern, Politik immer an der Sache zu orientieren und vom Ergebnis her zu denken. Zudem ist es ihm mit seiner Bereitschaft zum Ausgleich immer wieder gelungen, widerstreitende Interessen zusammenzuführen. Damit sicherte er dem Bundesrat jene wichtige Rolle, die ihm in unserem föderalen Staatsaufbau gebührt. Das hat er im Frühjahr eindrucksvoll unterstrichen, als er für einige Wochen die Vertretung des Bundespräsidenten übernahm. (D)

Als er an dieser Stelle vor einem Jahr seine Antrittsrede hielt, sagte er etwas, das heute mindestens genauso aktuell ist wie damals. Ich zitiere ihn:

Für mich gehören Vertrauen und Glaubwürdigkeit zum unersetzbaren Handwerkszeug, damit Politik und „die Politiker“ wieder mehr Zugang zu den Bürgerinnen und Bürgern finden, um diese zum Mitdenken und Mitmachen zu ermutigen.

Damit schnitt er eine Frage an, die auch mich sehr bewegt: Wie können wir der **zunehmenden Distanz zwischen Bürgern und Politik entgegentreten**, wie sie sich z. B. in den Protesten aus der Mitte der Gesellschaft gegen große Infrastrukturprojekte kristallisiert?

Ich bin davon überzeugt: Wir, die politische Verantwortung tragen, müssen gemeinsam mit den Bürgern und Bürgerinnen einen neuen Konsens darüber entwickeln, wie wir in Zukunft leben wollen. Das Ziel ist für mich klar: Wir müssen von Anfang an **aus Betroffenen Beteiligte machen**, und zwar sehr nachhaltig.

Präsidentin Hannelore Kraft

(A) Das entmündigt unser politisches System nicht, sondern stärkt im Gegenteil unsere Demokratie. Je häufiger uns dies auf regionaler Ebene gelingt, desto besser.

Die **Herausforderungen** liegen auf der Hand. Ich nenne nur einige Beispiele:

Wie sichern wir ein **friedliches Zusammenleben aller Bürgerinnen und Bürger**, gleich woher sie stammen?

Wie schaffen wir es, die **demografischen Veränderungen unserer Gesellschaft** für uns alle zum Gewinn zu machen?

Wie stärken wir gleichzeitig den Klima- und Umweltschutz auf der einen und die industrielle Basis – das sage ich auch als Politikerin aus Nordrhein-Westfalen – auf der anderen Seite?

Die Bürgerinnen und Bürger sind interessiert, sie suchen nach Antworten. Dabei erwarten sie von uns eine Politik, die Respekt vor ihnen zeigt. Sie wollen mehr Dialog statt Distanz, mehr Miteinander statt Gegeneinander.

Als Bundesratspräsidentin möchte ich einen bescheidenen Beitrag dazu leisten, dass das Vertrauen der Menschen in die Politik wieder wächst. Johannes Rau pflegte zu sagen – ich zitiere ihn –: „Tun, was man sagt, und sagen, was man tut.“ Daran möchte ich mich halten. In Nordrhein-Westfalen bin ich als Ministerpräsidentin im Besonderen darauf angewiesen, dass wir miteinander reden, Entscheidungen gut begründen, nicht über die Köpfe der Menschen hinweg entscheiden. Nur wenn wir dies beherzigen, können wir es schaffen, dass Politikern wieder mehr Vertrauen entgegengebracht wird.

Meine Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, es ist gute Tradition in diesem Hause, alle politischen Vorhaben ruhig und sachlich anzugehen. Umso wichtiger ist es, dass wir in der Sache nah bei den Menschen sind. Das sage ich z. B. mit Blick auf die **schwierige finanzielle Lage der Kommunen**. In ihrer Stadt, in ihrer Gemeinde erleben sie Politik sehr konkret. Sie sehen, ob sich die Lebensverhältnisse verbessern oder verschlechtern. Vor Ort wird besonders deutlich, ob Politik gestalten oder nur Mängel verwalten kann.

Nicht erst seit der Finanzkrise erleben wir, dass viele Kommunen kaum noch handlungsfähig sind. Viele notwendige Investitionen werden seit Jahren zurückgestellt. Damit dürfen wir die Städte und Gemeinden nicht allein lassen. Die Länder können und sollten sich auch hier im Bundesrat noch stärker zum Sprachrohr der Kommunen machen.

Es ist gut, dass sich immer mehr die Erkenntnis durchsetzt, dass wir auf allen Ebenen unseres föderalen Systems für die Lebensverhältnisse vor Ort Verantwortung tragen; die Länder schaffen das nicht allein. Die Gemeindefinanzreformkommission wird hier, so hoffe ich, Zeichen setzen. Eine Konsolidierung der Finanzen des Bundes auf Kosten von Kommunen und Ländern darf es nicht geben. Der Bund muss sich dauerhaft und angemessen an den auf

Bundesrecht beruhenden Kosten der Sozialleistungen beteiligen. Mit diesem Thema muss sich der Bundesrat seit vielen Jahren immer wieder befassen. Es hat uns so manches nicht einfache Vermittlungsverfahren beschert, und ich befürchte, dass sich daran so bald nichts ändern wird.

Auch die Initiativen der Europäischen Union haben wir in diesem Hause konstruktiv und kritisch zu begleiten und auf ihre praktischen Auswirkungen hin abzuklopfen. Im nächsten Jahr werden wir uns mit EU-Initiativen von großer Tragweite beschäftigen müssen, etwa mit dem **Maßnahmenpaket zur Stärkung des Stabilitäts- und Wachstumspaktes**, mit der **europäischen Energie- und Klimapolitik bis 2050** oder mit der **neuen Binnenmarktstrategie der Europäischen Union**. Mit diesen Initiativen setzt die EU die richtigen Themen. Die Wirtschafts- und Finanzkrise und das Scheitern des Klimagipfels in Kopenhagen vor einem Jahr haben sehr deutlich gezeigt, wie notwendig gemeinsames Handeln in Europa ist.

Der Bundesrat wird daher seine Integrationsverantwortung wahrnehmen und seine mit dem Lissabon-Vertrag ausgeweiteten Mitspracherechte im Interesse der Bürgerinnen und Bürger aktiv nutzen.

Eine weitere Frage treibt mich um: Wie können wir unsere Ziele erreichen, den Zusammenhalt unserer Gesellschaft zu stärken, die öffentlichen Haushalte zu konsolidieren und zugleich unsere wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit zu erhöhen?

Mit einer Sparpolitik auf Kosten der Zukunft werden wir hier nicht weit kommen. Carl Christian von Weizsäcker hat dazu neulich in einem Essay in der „Frankfurter Allgemeinen Zeitung“ et-

was Kluges geschrieben. Ich zitiere ihn:

Eine Finanzpolitik extremer Sparsamkeit wird zu Kürzungen der öffentlichen Investitionen in die Infrastruktur führen. ... Die von der öffentlichen Hand zu verantwortenden Engpässe beim Ablauf des normalen wirtschaftlichen und sozialen Lebens werden immer schmerzlicher – auf Kosten künftigen Wirtschaftswachstums und künftiger Steuereinnahmen.

Von Weizsäcker hat recht. Wir brauchen eine Politik, die den oft gesagten Satz **„Vorsorge ist besser als Nachsorge“** mehr beherzigt und stärker auf Prävention statt auf Reparatur setzt. Wer frühzeitig in gute Bildung investiert, in mehr Kinder- und Ganztagsbetreuung, in passgenaue Hilfen für Alleinerziehende und Familien und in eine vorsorgende Sozialpolitik, der sorgt am besten für die Zukunft vor.

Auch **Integrationspolitik** ist vorsorgende Politik. Wenn wir Menschen mit Zuwanderungsgeschichte die Chance geben, sich in unsere Gesellschaft einzubringen, dann sichern wir den sozialen Frieden. Zugleich tun wir etwas gegen den Fachkräftemangel, der unsere Wirtschaft schon heute in vielen Bereichen hemmt.

All dies erfordert große Kraftanstrengung. Gezielte vorbeugende Politik ist eine Aufgabe, der sich die Städte und Gemeinden, die Länder und der Bund gemeinsam widmen müssen. Dazu sind strukturelle

(C)

(D)

Präsidentin Hannelore Kraft

- (A) Veränderungen nicht nur bei der finanziellen Ausstattung der Kommunen erforderlich, sondern gerade auch in der Bildungspolitik. Lassen Sie uns gemeinsam dafür werben!

Meine Damen und Herren, ich freue mich darüber, dass ich für ein Jahr Ihre Präsidentin sein darf. In den Medien hat ja allein schon das Faktum, dass nun zum ersten Mal in der langen Geschichte des Bundesrates eine Frau dieses Amt übernimmt, beachtliche Aufmerksamkeit gefunden. Vielleicht trägt dies ein wenig dazu bei, dass sich noch mehr Menschen für unsere Arbeit interessieren. Doch es ist nicht von zentraler Bedeutung, ob die Politik von einem Mann oder einer Frau an der Spitze vertreten wird. Entscheidend ist, dass wir im demokratischen Wettbewerb darum ringen, die richtige Politik zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger unseres Landes zu machen. – Vielen Dank.

Das Wort hat Herr Bundesminister Pofalla (Chef des Bundeskanzleramtes).

Ronald Pofalla, Bundesminister für besondere Aufgaben und Chef des Bundeskanzleramtes: Frau Präsidentin! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Im Namen der Bundeskanzlerin und des gesamten Kabinetts spreche ich Ihnen, sehr geehrte Frau Kraft, die besten Wünsche zum Amtsantritt aus.

- (B) Ihnen allen darf ich für die gute Zusammenarbeit unter der Amtsführung von Herrn Bürgermeister Böhrnsen im vergangenen Jahr herzlich danken. Wir haben im Verhältnis zwischen Bundesregierung und Bundesrat in verschiedenen Zusammenhängen über Inhalte und Verfahren miteinander gesprochen. Herr Böhrnsen, ich bedanke mich ausdrücklich für die wirklich **gute Zusammenarbeit in den vergangenen zwölf Monaten**.

Besonders bedanke ich mich für Ihre Unterstützung – darauf habe ich mich in Richtung auf Herrn Böhrnsen gerade bezogen – der Gesetze zur Übernahme von Gewährleistungen im Rahmen eines **europäischen Stabilisierungsmechanismus** und zur **Griechenland-Hilfe**. Hier waren Bundesrat wie Bundestag nicht nur inhaltlich herausgefordert. Die Ereignisse haben uns gemeinsam dazu gezwungen, die Verfahren in den beiden Häusern so zu verkürzen, dass die entsprechenden gesetzlichen Maßnahmen innerhalb weniger Tage eingebracht und innerhalb einer Woche beraten und verabschiedet worden sind. Dafür will ich mich noch einmal ausdrücklich bedanken.

Gemeinsam haben wir **durch rasches Handeln** die **Krise** sowohl im Zusammenhang mit Griechenland als auch mit dem Euro **bewältigen können**. Wenn Sie die folgenden Wochen im Einzelnen verfolgt haben, hat es sich im Nachhinein als mehr als richtig herausgestellt, dass die Mechanismen, die wir beschlossen haben, am Ende wirken.

Wir müssen dennoch Vorsorge treffen für die Zukunft. Deshalb hat der **Europäische Rat am 28. und 29. Oktober** vor dem Hintergrund einer deutsch-

- (C) französischen Initiative den Versuch unternommen, in Fragen der langfristigen Stabilität zu einer neuen Übereinkunft zu kommen. Die Einigung zwischen dem französischen Präsidenten und der deutschen Bundeskanzlerin in Deauville war dafür die Voraussetzung. Zum Ersten wurden die Ergebnisse der Arbeitsgruppe unter Vorsitz des Präsidenten des Europäischen Rates angenommen und die Stabilitätsregeln in der Währungsunion verschärft. Zum Zweiten wurde beschlossen, **begrenzte Vertragsänderungen** vorzunehmen, **um die Stabilität der Wirtschafts- und Währungsunion auf Dauer zu sichern**.

Beim Europäischen Rat im Dezember werden die notwendigen Entscheidungen über die Ausgestaltung eines auf Dauer angelegten Krisenbewältigungsmechanismus und über die vertragliche Verankerung eines Rahmens zu treffen sein. Für die Bundesregierung ist dabei entscheidend, dass bei einem neuen Mechanismus in einem transparenten, nachvollziehbaren Verfahren **private Gläubiger beteiligt** werden.

Frau Präsidentin, meine Damen und Herren, die Regierungskoalition hat sich zum Ziel gesetzt, in zentralen Politikbereichen Reformen einzuleiten, um die Zukunftsfähigkeit Deutschlands langfristig und in umfassendem Sinn nachhaltig zu sichern. Es geht um Reformprojekte, die erheblichen Einfluss darauf haben, ob und wie sich Deutschland in diesem Jahrhundert als Wirtschaftsnation in einem grundlegend veränderten Wettbewerbsumfeld behaupten kann.

- (D) Erfreulicherweise bewegen wir uns in einem günstigen wirtschaftlichen Umfeld. Die **wirtschaftspolitische Lage in Deutschland** hat sich deutlich besser entwickelt als erwartet und **gibt Anlass zum Optimismus**. Im zweiten Quartal 2010 ist die Wirtschaftsleistung so stark wie noch nie seit der Wiedervereinigung gestiegen.

Auch der Arbeitsmarkt profitiert sichtlich von der Konjunkturerholung. Im vergangenen Monat wurde die **Grenze von 3 Millionen Arbeitslosen** wieder **unterschritten**. Dies ist auch mit Blick auf die Entwicklung in anderen Ländern sensationell.

Ich erinnere mich daran, dass wir vor zwölf Monaten im Bundesrat, als Herr Böhrnsen sein Amt antrat, darüber geredet haben, welche Herausforderungen sich im nächsten Jahr stellen werden. Die große Sorge damals war, dass die Arbeitslosigkeit in Deutschland im Zusammenhang mit der Weltwirtschaftskrise im vergangenen Winter und im Frühjahr dieses Jahres deutlich ansteigt. Deshalb haben wir gemeinsame Überlegungen angestellt, wie wir hierauf zu reagieren haben.

Die Bundesregierung hat **mit dem Beschäftigungschancengesetz** die **krisenbedingten Regelungen** noch einmal **um rund zwei Jahre verlängert**, um den Unternehmen die Möglichkeit zu geben, auf die Instrumente der Krisenbewältigung dann, wenn es notwendig ist, auch unter Arbeitsmarktgesichtspunkten zurückzugreifen.

Bundesminister Ronald Pofalla

(A) Meine sehr verehrten Damen und Herren, die **Bundesregierung erwartet** in diesem Jahr einen **Anstieg des Bruttosozialprodukts um 3,4 %**. Das wäre das größte Wirtschaftswachstum in Deutschland seit der deutschen Einheit. In den nächsten Jahren wird es darauf ankommen, den **Aufschwung** durch mutige und zielführende Reformen zu **verstetigen**.

Hierzu gehört zuallererst, **alles** dafür zu **tun, damit sich eine globale Finanz- und Wirtschaftskrise**, wie wir sie erleben mussten, **nicht wiederholt**. Die Krise hat gezeigt, wie groß die Defizite im Bereich der Finanzmarktregulierung sind.

Die Staats- und Regierungschefs der **G 20** haben sich aus diesem Grunde Ende 2008 in Washington zu einer **neuen globalen Finanzarchitektur verpflichtet**. Inzwischen ist der damals angestoßene Reformprozess weltweit in vollem Gange. Deutschland war hierbei von Anfang an treibende Kraft.

Ein wichtiger Schritt auf dem Weg zu einer stabilen Finanzordnung ist auch das von der Bundesregierung auf den Weg gebrachte und am Donnerstag der vergangenen Woche in zweiter und dritter Lesung vom Deutschen Bundestag beschlossene **Restrukturierungsgesetz**. Damit werden die Rechtsgrundlagen geschaffen, um systemrelevante Banken ohne Belastung des Steuerzahlers finanzmarktverträglich abwickeln oder restrukturieren zu können.

Es ist ferner geplant, dass die Staats- und Regierungschefs der G 20 auf der Grundlage der Arbeiten des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht **neue Eigenkapitalstandards für Banken** beschließen. Damit wird die Risikotragfähigkeit der einzelnen Banken erhöht und das Finanzsystem widerstandsfähiger gemacht.

(B)

Auf dem Weg zu einer weltweiten lückenlosen Regulierung sind wir jedoch noch nicht am Ziel. Deutschland wird sich wie bisher dafür einsetzen, dass der Reformprozess auf der G-20-Ebene nicht an Dynamik verliert und internationale Vereinbarungen vollumfänglich umgesetzt werden.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, die wirtschaftliche Lage hilft der Bundesregierung, eine konsequente wachstumsorientierte Politik zu betreiben. Dazu gehört nach unserer Überzeugung auch die **Haushaltskonsolidierung**. Die im Grundgesetz verankerte Schuldenbremse zwingt den Bund und die Länder, in den nächsten Jahren zu ausgeglichenen Haushalten zu kommen. Jetzt ist der Zeitpunkt, um die Haushaltskonsolidierung wirksam in Angriff zu nehmen. Wir erachten die neue Schuldenregelung als Verpflichtung, die wir einhalten werden. Deshalb ist es unser Ziel, das **strukturelle Defizit** des Bundeshaushalts **bis zum Jahre 2016 so zurückzuführen, dass die Schuldenbremse** des Grundgesetzes **eingehalten wird**.

Das **Zukunftspaket** der Bundesregierung enthält hierzu **Konsolidierungsmaßnahmen** in einem **Umfang von rund 80 Milliarden Euro** allein **bis 2014**. Die Maßnahmen sind insgesamt ausgewogen und fair. Etwa ein Drittel der Einsparungen leistet die Wirtschaft. Ein weiteres Drittel trägt der Sozialbe-

reich, obwohl er die Hälfte – im Bundeshaushalt dieses Jahres sogar 55 % – der Bundesausgaben ausmacht. Schließlich werden auch die Verwaltung und der öffentliche Dienst ihren Beitrag leisten. (C)

In der Arbeitsmarktpolitik werden wir weitere Anstrengungen unternehmen, um Beschäftigungspotenziale zu aktivieren und die Arbeitslosigkeit weiter abzubauen. Sinkende Arbeitslosenzahlen sind kein Grund, den Kampf gegen die Arbeitslosigkeit zu vernachlässigen. Wir haben die Chance, sie in den nächsten Jahren auf ein Niveau zu senken, das wir seit der deutschen Einheit noch nie gehabt haben.

Lassen Sie uns bitte gemeinsam – Bund und Länder – unsere Möglichkeiten nutzen, die **Zahl der Arbeitslosen** auch **strukturell unter die 3-Millionen-Grenze zu drücken!** Dann haben wir durchaus die Chance, diese Zahl in den nächsten ein, zwei oder drei Jahren – sonst ist das Ziel nicht zu erreichen – auf 2,5 Millionen zu senken.

Deshalb werden wir die **Strukturen am Arbeitsmarkt zielstrebig fortsetzen**. Bereits im nächsten Jahr werden wir die Instrumente der aktiven Arbeitsmarktpolitik auf der Basis einer Untersuchung weiterentwickeln. Wir sind der festen Überzeugung, dass wir insbesondere nach der **Reform der Organisation der Arbeitsagenturen** die Chance haben, die Freiheit der Agenturen, egal in welcher Organisationsform, zu stärken, vor Ort arbeitsmarktrelevante Entscheidungen zu treffen. Weder der Landesgesetzgeber noch der Bundesgesetzgeber kennt den Arbeitsmarkt vor Ort so genau, als dass wir solche Vorgaben machen sollten. (D)

Meine sehr verehrten Damen und Herren, Ende September hat die Bundesregierung ein **umfassendes Energiekonzept** beschlossen. Unser Vorhaben ist klar: Wir werden Deutschland so umbauen, dass wir den Eintritt in ein regeneratives Zeitalter erreichen. Mit dem Konzept haben wir uns ambitionierte Umweltziele gesetzt. So wollen wir den **Anteil der erneuerbaren Energien am Endenergieverbrauch bis 2050 auf 60 % erhöhen** und die **Treibhausgasemissionen um mindestens 80 % senken**.

Dazu zeigen wir konkret auf, welche Maßnahmen wir ergreifen. Wir wollen neue **Potenziale für erneuerbare Energien erschließen**, eine leistungsfähige **Energieinfrastruktur ausbauen**, den **Energieverbrauch senken** sowie den **Wettbewerb** in den Strom- und Gasmärkten **stärken**.

Dazu gehört eine **begrenzte Verlängerung der Laufzeiten für die deutschen Kernkraftwerke als Brücke** in das **Zeitalter der erneuerbaren Energien**. Die Verlängerung der Laufzeiten dämpft den Strompreisanstieg, reduziert unsere Importabhängigkeit. Einen wesentlichen Teil der Zusatzgewinne der Kernkraftwerksbetreiber schöpfen wir ab. Dadurch können wir unter anderem die Finanzierung der erneuerbaren Energien, der Energieeffizienz und des Klimaschutzes stärken.

Bundesminister Ronald Pofalla

(A) Frau Präsidentin, meine sehr verehrten Damen und Herren, ich hatte eingangs die Frage nach der Zukunftsfähigkeit Deutschlands im 21. Jahrhundert gestellt. Hierfür sehe ich sehr gute Chancen. Deutschland ist zukunftsfähig, weil es nach wie vor ein hohes Maß an Innovationskraft hat. Die Politik muss aber bereit sein, grundlegende Reformen in Angriff zu nehmen; denn die internationale Konkurrenz zwingt uns unter dem Gesichtspunkt der Standortsicherheit und der Standortsicherung dazu, in unseren Reformüberlegungen nicht nachzulassen.

In diesem Sinne hat die Bundesregierung ehrgeizige Reformen eingeleitet, von denen ich heute nur einige erläutert habe. Die entsprechenden Vorschläge liegen dem Bundesrat entweder schon zur Beratung vor oder werden Ihnen in den nächsten Wochen zugeleitet. Ich vertraue hierbei auf konstruktive Begleitung und Unterstützung.

Ihnen, verehrte Frau Präsidentin, wünsche ich Erfolg und Freude bei der Amtsführung. Ich hoffe auf gute Zusammenarbeit. – Herzlichen Dank.

Präsidentin Hannelore Kraft: Vielen Dank, Herr Bundesminister!

Wir kommen zu **Punkt 2:**

Gesetz zur Umsetzung der geänderten **Bankenrichtlinie** und der geänderten **Kapitaladäquanrichtlinie** (Drucksache 656/10)

(B) Zur Berichterstattung erteile ich Herrn Staatsminister Boddenberg (Hessen) das Wort.

Michael Boddenberg (Hessen), Berichterstatter: Frau Präsidentin! Zunächst auch von meiner Seite herzliche Glückwünsche für Sie persönlich, verbunden mit dem Wunsch, in den nächsten zwölf Monaten eine konstruktive und wie immer freundschaftliche Zusammenarbeit zu pflegen.

Dass die Zusammenarbeit der Verfassungsorgane der Bundesrepublik Deutschland gut funktioniert, haben wir gerade vor wenigen Tagen im Vermittlungsausschuss wieder einmal eindrucksvoll unter Beweis gestellt. Daraus möchte ich heute berichten.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, der Bundesrat hat in seiner 874. Sitzung am 24. September 2010 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 8. Juli 2010 verabschiedeten Gesetz zur Umsetzung der geänderten Bankenrichtlinie und der geänderten Kapitaladäquanrichtlinie den Vermittlungsausschuss anzurufen. Grund dafür war der in dem Gesetz angelegte Alleingang Deutschlands hinsichtlich der Höhe des Selbstbehalts bei Verbriefungstransaktionen von 10 % gegenüber den europäischen Regelungen von 5 %.

Der **Vermittlungsausschuss** hat am 14. Oktober 2010 einen **Einigungsvorschlag** beschlossen. Dieser sieht vor, dass **für Verbriefungstransaktionen, die bis zum 31. Dezember 2014 durchgeführt werden, weiterhin der Selbstbehalt von mindestens 5 %** gilt; im

(C) Gesetz war ursprünglich der 31. Dezember 2012 als Ende der Übergangsfrist vorgesehen.

Der Deutsche Bundestag hat den Vermittlungsvorschlag am 28. Oktober 2010 angenommen.

Um dem Anliegen des Anrufungsbeschlusses zur Geltung zu verhelfen, soll versucht werden, den 10%igen Selbstbehalt EU-weit zu verabreden. Die **Bundesregierung** hat deshalb im Vermittlungsverfahren **erklärt, eine Anpassung der Richtlinie mit dem Ziel voranzubringen, den 10%igen Selbstbehalt für Verbriefungstransaktionen auf der EU-Ebene zu verankern.**

Sollte dies bis 18 Monate vor Ablauf der Übergangsfrist nicht gelungen sein, wird das Bundesministerium der Finanzen – unterstützt von der Bundesbank und der BaFin – eine Bewertung der Marktsituation für Verbriefungen durchführen. Die Bewertung wird dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat zugänglich gemacht. Die Bundesregierung wird dies in einer Protokollerklärung noch im Einzelnen darlegen.

Meine sehr geehrten Kolleginnen und Kollegen, ich schlage Ihnen vor, gegen das Gesetz keinen Einspruch einzulegen. – Herzlichen Dank.

Präsidentin Hannelore Kraft: Vielen Dank, Herr Kollege Boddenberg!

Das Wort hat Senator Dr. Nußbaum (Berlin).

(D) **Dr. Ulrich Nußbaum** (Berlin): Frau Präsidentin, meine Damen und Herren! Wenn man sich das Ergebnis des Vermittlungsausschusses ansieht, könnte man auf den ersten Blick meinen, es sei ein politischer Kompromiss: Die einen wollten eine laschere Regelung, die anderen eine härtere; nun gibt es zunächst einmal die laschere Regelung, die nach zwei Jahren auf die härtere umgestellt wird. Es ist aber ein **fauler Kompromiss**. Deshalb beantragen die Länder Berlin, Brandenburg, Rheinland-Pfalz, Bremen und Nordrhein-Westfalen, das Gesetz heute nicht durchlaufen zu lassen, sondern Einspruch einzulegen.

Worum geht es? Der Bundestag hat beschlossen, dass derjenige, der einen verbrieften Kredit ausreicht, zu einem nicht unerheblichen Teil – 10 % – am Risiko beteiligt wird. Grund für den Selbstbehalt ist, die Qualität der Entscheidung, einen Kredit auszureichen, zu verbessern. Diese Entscheidung ist immer dann besser, wenn man sich selbst ein Stück weit am Risiko beteiligen muss. Es geht darum, das in verbrieften Krediten liegende **Risiko durch Selbstbeteiligung beherrschbarer zu machen.**

Europaweit hat man sich auf einen Eigenbehalt von 5 % geeinigt. Der **Bundestag** hat richtigerweise **beschlossen, dass in diesem Fall „mehr ist besser“ gilt, und einen Eigenbehalt von 10 % festgeschrieben.** Es ist logisch: Je höher der eigene Schaden ist, wenn eine falsche Entscheidung getroffen worden ist, desto stärker ist der Antrieb, solche Entscheidungen zu vermeiden. Das ist eine Erkenntnis aus der Krise. Wir haben festgestellt, dass „faule Kredite“

Dr. Ulrich Nußbaum (Berlin)

(A) auch deshalb massenweise vergeben worden sind, weil systematisch Eigeninteresse statt Verantwortung bei der Kreditvergabe im Vordergrund stand.

Es ist selbstverständlich, dass in einer globalisierten Wirtschaft neue Finanzinstrumente entwickelt werden und sich verbreiten. Im Ergebnis dessen ist das Volumen dieser Verbriefungen angestiegen. Man wird diese Entwicklung nicht mehr zurückdrängen können. Ich glaube, dass die Verbriefung ein richtiges, unverzichtbares Instrument ist. Wenn dem so ist, muss es aber darum gehen, es ein Stück weit sicherer, beherrschbarer zu machen.

Ich finde es nicht geglückt, dass das Land Hessen im September beantragt hat, nicht für mehr, sondern für weniger Sicherheit auf den Finanzmärkten zu sorgen. Aus meiner Sicht gibt es kein Argument für weniger Sicherheit. Ihre Begründung trägt nicht, Herr Staatsminister Boddenberg.

Erstens wird der sogenannte Mittelstand nicht von Krediten abgeschnitten, bloß weil Banken ihre Risiken weniger gut abwälzen können. Es ist erstaunlich: Immer dann, wenn es um Bankeninteressen geht, wird der sogenannte Mittelstand vorgeschoben. Er wird instrumentalisiert nach dem Motto: Wer etwas für den Mittelstand tun will, soll bloß die Banken fördern. – Das ist, zumindest in diesem Fall, ein ziemlich durchsichtiges Manöver.

(B) Zum Zweiten kann man nicht argumentieren, der Bankenplatz Deutschland werde gefährdet, wenn man für mehr Sicherheit Sorge. **Sicherheit schafft Vertrauen**, und Vertrauen ist die Basis für das Bankgeschäft. Deshalb täte es uns gut, an dieser Stelle für mehr Sicherheit zu sorgen.

Nach meinem Eindruck wird durch den Antrag des Landes Hessen Vertrauen in die Funktionstüchtigkeit des Finanzwesens zwangsläufig nicht zurückgewonnen. Das ist schade; denn es wäre unsere wichtigste Aufgabe als Politiker, die Rahmenbedingungen so zu verändern, dass wieder Vertrauen entsteht. Der **Kompromiss** ist aus meiner Sicht das **völlig falsche Signal**.

Es ist offensichtlich, dass die **aktuellen Regulierungsbedingungen weder national noch europäisch, noch global ausreichen**. Ich erinnere Sie daran, dass wieder billiges spekulatives Kapital in die sogenannten Schwellenländer strömt. **Brasilien** hat schon erste Maßnahmen ergriffen; dort bildet sich die nächste Blase ab. Die Spekulation im Zusammenhang mit **Irland**, wo die Zinssätze ein sehr hohes Niveau erreichen, zeigt, dass die Gefahr nicht ausgestanden ist.

Das Ganze kommt mir so vor: 2008 hat die Hütte gebrannt, und wir wissen nun, dass sie brennbar ist. Statt alles für den Brandschutz zu tun, beobachten wir jedoch eine Diskussion unter Feuerwehrleuten, ob man mit Wasser oder mit Schaum, mit mehr oder mit weniger löschen solle, oder – im schlimmsten Fall – ob man mit dem Brandschutz einfach später anfangen solle, wie in diesem Fall.

(C) Auch wenn, wie die Steuerschätzung erfreulicherweise zeigt, das Schlimmste ausgestanden zu sein scheint, so wissen wir doch, dass der **Staat langfristig nicht in der Lage ist, größere Krisen zu stemmen**. Deswegen ist es wichtig vorzubeugen. An dieser Stelle wiederhole ich: Wir müssen unsere öffentlichen Haushalte in Ordnung bringen, damit wir gerüstet sind, falls sich eine neue Krise abzeichnet.

Ich meine, wir dürfen nicht den Fehler machen, die positiven Signale der Steuerschätzung falsch zu interpretieren. Die **aktuelle Steuerschätzung** bedeutet **keine Erleichterung für die Haushaltskonsolidierung**. Wir sind weit davon entfernt, auf den Wachstumspfad zurückzukommen, auf dem wir uns vor der Krise befunden hatten. Die Steuerschätzung zeigt, dass wir 2010 gesamtstaatlich mit 525,5 Milliarden Euro letztlich nur das eingenommen haben, was wir bereits im Jahr 2009 eingenommen hatten. Das ist ein Anzeichen für eine leichte Besserung, lässt jedoch nicht den Schluss zu, dass es steil bergauf gehe, insbesondere nicht hinsichtlich der Konsolidierung der öffentlichen Haushalte.

Wenn man weiterhin berücksichtigt, dass wir nicht nur die Schuldenbremse, sondern auch den europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakt einzuhalten haben, wonach die Staatsverschuldung bei maximal 60 % des Bruttoinlandsprodukts liegen darf – wir sind bei knapp 74 %! –, dann wissen wir, dass insoweit noch einiges zu tun ist. Deswegen muss aus meiner Sicht der Leitsatz lauten: **keine Kompromisse bei der Regulierung**, aber auch **keine Kompromisse bei der Konsolidierung!** – Vielen Dank.

Präsidentin Hannelore Kraft: Vielen Dank, Herr Senator!

(D) Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen. – Je eine **Erklärung zu Protokoll***) haben **Staatsminister Boddenberg** (Hessen) und **Staatssekretär Dr. Beus** (Bundesministerium der Finanzen) abgegeben.

Zur Abstimmung liegt Ihnen ein 5-Länder-Antrag in Drucksache 656/1/10 vor. Darin wird beantragt, gegen das geänderte Gesetz Einspruch einzulegen. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist eine Minderheit.

Damit stelle ich fest, dass der Bundesrat gegen das Gesetz **keinen Einspruch eingelegt hat**.

Zur **gemeinsamen Abstimmung** nach § 29 Absatz 2 der Geschäftsordnung rufe ich die in dem **Umdruck Nr. 9/2010**)** zusammengefassten Beratungsgegenstände auf. Es sind dies die **Tagesordnungspunkte:**

3, 4, 6 bis 13, 20, 21, 25, 26, 28, 30, 32, 35, 36, 40 bis 42, 44 bis 49 und 52.

Wer den **Empfehlungen und Vorschlägen** folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die **Mehrheit**. – Vielen Dank!

*) Anlagen 1 und 2

***) Anlage 3

Präsidentin Hannelore Kraft

(A) Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 5:**

Viertes Gesetz zur **Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften** für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR (Drucksache 620/10)

Hierzu liegen zwei Wortmeldungen vor. Es beginnt Frau Ministerin Kuder (Mecklenburg-Vorpommern).

Uta-Maria Kuder (Mecklenburg-Vorpommern): Sehr geehrte Frau Präsidentin! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Die Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR verdienen unsere Solidarität und Anerkennung. Dies erfolgt in Fällen rechtsstaatswidriger Inhaftierung unter anderem durch Zahlung einer Kapitalentschädigung an alle betroffenen Opfer. Daneben erfolgt die dauerhafte Zahlung einer besonderen Zuwendung, der sogenannten SED-Opferrente. Diese Rente wird auch als Ehrenrente bezeichnet. Sie ist eine symbolische Wiedergutmachung für politische Verfolgung in der DDR.

(B) Mir ist es ein **besonderes Anliegen, unwürdige Antragsteller von dem Privileg der SED-Opferrente auszuschließen**. Die wirklich ehrenhaften und bedürftigen Opfer dürfen nicht durch einige Schwermisstände in Misskredit gebracht werden, die sogar noch während des Strafvollzugs – zum Teil wegen schwerer Sexualdelikte und Mordes – die SED-Opferpension einfordern. Die Gewährung der Ehrenrente an derartige Schwermisstände ist deshalb auszuschließen. Das verlangt die anständige Mehrheit der Opfer politischer Verfolgung zu Recht.

Mit der nunmehr gewählten Ausschlusslösung werden **Personen, die wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren und mehr verurteilt worden sind**, vom Bezug der Ehrenrente ausgeschlossen, solange das Anlassurteil in einer Auskunft aus dem Zentralregister enthalten ist.

Hervorheben möchte ich an dieser Stelle, dass das Gesetz **erstmalig die rechtsstaatswidrige Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in den Heimen und Jugendwerkhöfen der DDR erfasst**. Das, so finde ich, ist ein Gebot der Gerechtigkeit; denn für die Betroffenen macht es keinen Unterschied, ob sie in Gefängnissen oder in geschlossenen Kinder- und Jugendwerkhöfen der DDR ihrer Freiheit beraubt wurden.

Das vorliegende Gesetz führt als Gesamtpaket zu einer deutlichen Verbesserung für die Bezieher der Opferrente und erweitert den Kreis der Opfer, die zukünftig anspruchsberechtigt sind – Letzteres vor allem durch den **Wegfall der Anrechnung des Kindergeldes und der betrieblichen Altersvorsorge**. Die zahlreichen Verfahrensvereinfachungen werden sich zudem im alltäglichen Leben als große Hilfe für die Opfer darstellen. – Herzlichen Dank.

Präsidentin Hannelore Kraft: Vielen Dank, Frau Ministerin Kuder!

Es folgt Herr Staatsminister Dr. Martens (Sachsen).

(C) **Dr. Jürgen Martens** (Sachsen): Frau Präsidentin, meine Damen und Herren! Nach Artikel 17 des Einigungsvertrages sollte eine gesetzliche Grundlage für die Rehabilitierung aller Personen geschaffen werden, die Opfer einer politisch motivierten Strafverfolgungsmaßnahme oder sonst einer rechtsstaats- und verfassungswidrigen gerichtlichen Entscheidung geworden sind.

Der Gesetzgeber ist diesem Auftrag gefolgt. Er hat mit dem am 4. November 1992 in Kraft getretenen Ersten Gesetz zur Bereinigung von SED-Unrecht das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz geschaffen – die maßgebliche Grundlage für die Aufarbeitung des Unrechts des stalinistischen Regimes, vor allem des Justiz-Unrechts der DDR. Er hat seitdem mehrfach gravierende Verstöße des SED-Regimes gegen tragende Prinzipien des Rechtsstaates aufgegriffen und durch die verschiedenen Rehabilitierungsgesetze zumindest dem **Versuch der Wiedergutmachung** zugeführt. Ich sage bewusst: Versuch; denn die in Frage stehenden Unrechtsakte sind nicht wirklich wiedergutzumachen.

Nicht nur die Rechtsanwendung, sondern schon die **Straftatbestände der ehemaligen DDR selbst verletzen rechtsstaatliche Maßstäbe**. Denken Sie nur an die Norm der „**Boykotthetze**“, die in ihrer Unbestimmtheit beinahe jedes beliebige Verhalten strafbar werden lassen konnte, oder an das Unternehmensdelikt der „**Diversions**“, nach dem sich schuldig machte, wer „die Volkswirtschaft, die sozialistische Staatsmacht oder die Verteidigungskraft“ der DDR untergrub.

(D) Die **Haftbedingungen** in den Gefängnissen, den Untersuchungshaftanstalten, der Sonderhaftanstalt Bautzen II und den Jugendwerkhöfen waren **äußerst hart**.

Meine Damen und Herren, seit September 2007 können die Opfer politischer Verfolgung in der ehemaligen DDR nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz eine monatliche Zuwendung in Höhe von bis zu 250 Euro – die von Frau Kollegin Kuder bereits genannte Ehrenrente – erhalten. Allein in **Sachsen** haben die Landgerichte **zwischen Januar 1993 und September 2010 insgesamt 17 778 Anträge auf strafrechtliche Rehabilitierung entsprochen**.

Bei der Anwendung des Gesetzes haben sich allerdings verschiedene Unzulänglichkeiten offenbart, die mit dem heute abschließend zu beratenden Gesetz beseitigt werden können. Als Beispiel möchte ich die Beseitigung der Benachteiligung solcher Anspruchsberechtigter anführen, die Kinder haben. Hier geht es um die Frage der Anrechnung auf das Kindergeld. Der Anspruchsausschluss von Schwermisständen ist bereits genannt worden. Zu erwähnen ist aber auch die **Verlängerung von Antragsfristen in Rehabilitierungsgesetzen**.

Ich freue mich außerordentlich darüber, dass der Deutsche Bundestag unsere Bundesratsinitiative aufgegriffen und einstimmig das Vierte Gesetz zur Änderung des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes verabschiedet hat. Mit diesem Gesetz werden rehabilitierungsrechtliche Normen verändert, angepasst

Dr. Jürgen Martens (Sachsen)

(A) und vor allen Dingen zukunftsfähig gehalten. Das liegt im Interesse der Opfer politischer Verfolgung in der DDR, denen wir weiterhin, auch im 20. Jahr nach der Wiedervereinigung, unsere Aufmerksamkeit zuwenden müssen. – Vielen Dank.

Präsidentin Hannelore Kraft: Vielen Dank, Herr Staatsminister!

Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen.

Der Rechtsausschuss empfiehlt, dem Gesetz zuzustimmen. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat dem **Gesetz zugestimmt**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 33:**

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Unterstützungsprogramm zur Weiterentwicklung der **integrierten Meerespolitik** (Drucksache 599/10)

Dazu liegt mir eine Wortmeldung vor. Herr Ministerpräsident Carstensen (Schleswig-Holstein).

(B) **Peter Harry Carstensen** (Schleswig-Holstein): Frau Präsidentin! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Eine integrierte Meerespolitik versetzt uns in die Lage, besser, schneller und wirksamer auf die **Herausforderungen an Europas Küsten** zu reagieren. Diese Herausforderungen sind vor allem die **Globalisierung, der Klimawandel** und damit auch die **Gefährdung der Meeresumwelt** sowie die **Energie- und Versorgungssicherheit**.

So beruht das Konzept der integrierten Meerespolitik der EU-Kommission kurz gefasst auf folgender Erkenntnis: Alle Fragen, die Ozeane und Meere betreffen, sind miteinander verbunden. Die Entwicklung meeresbezogener Maßnahmen muss deshalb auf koordinierte Weise erfolgen. Nur so können wir unsere Ziele erreichen.

Diese Einsicht haben wir in Schleswig-Holstein schon lange. Wir haben erkannt, welches Potenzial im Meer steckt. Für uns als Land zwischen den Meeren ist das Meer ein wichtiger Standortvorteil.

Vor uns liegt aber noch viel Arbeit, wenn wir das Meer besser verstehen und besser nutzen wollen: Wir müssen mehr forschen, mehr testen und mehr entwickeln. Wichtig ist daher die **gezielte Förderung von Exzellenz in meereswissenschaftlicher Forschung**, von Technologien und von Innovation.

In der maritimen Technologie steckt einerseits ein enormes Potenzial. In der Öl- und Gasproduktion sowie in der Offshore-Technik sind die Herausforderungen andererseits gewaltig.

Schleswig-Holstein hat sich **als Standort für maritime Spitzenforschung etabliert**. Institute wie das IFM-GEOMAR, das Helmholtz-Zentrum Geesthacht, das Forschungs- und Technologiezentrum Westküste und die zahlreichen Institute an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel sowie an unseren Fach-

hochschulen stehen für unser Know-how in Sachen Meeresforschung. (C)

Wir knüpfen dabei ein **enges Netz zwischen der maritimen Wirtschaft und der maritimen Forschung**. Die Landesregierung unterstützt den Ansatz, Kräfte und Ressourcen zu bündeln.

Wir begrüßen deshalb ausdrücklich die **Absicht der EU-Kommission**, für die Jahre 2011 bis 2013 die **Fortentwicklung und Umsetzung der integrierten Meerespolitik weiter zu fördern**. Die integrierte europäische Meerespolitik ist ein zukunftsfähiges Konzept für Bewirtschaftung und Politikgestaltung. Entscheidend ist die **umfassende Verknüpfung der Meerespolitik mit allen relevanten Politikfeldern der EU**.

Die europäische Meerespolitik birgt große Chancen für ein nachhaltiges Wachstum der maritimen Wirtschaft. Sie sichert gleichzeitig den Schutz der Meeresumwelt und ihrer Ressourcen.

Wir wollen uns gerade im Bundesrat für eine weitere Finanzierung entsprechender Projekte durch die EU einsetzen; denn die integrierte europäische Meerespolitik eröffnet auch **neue Beschäftigungsperspektiven** – nicht nur für die Küstenregionen.

Um die europäische Meerespolitik fortführen zu können, **bedarf es** auch weiterhin **europäischer Fördermittel für entsprechende Anschubfinanzierungen** zukunftsfähiger Projekte. Maritime Wissenschaft, Forschung und Technologie sind für die nachhaltige Entwicklung der meeresgestützten Tätigkeiten grundlegend. Die Möglichkeit der Weiterfinanzierung von Projekten, die den Aufbau von geeigneten Wissens- und Innovationsgrundlagen für die Meerespolitik voranbringen, ist daher ausdrücklich zu begrüßen. (D)

Meine Damen und Herren, in der europäischen Meerespolitik liegen **große Chancen** – natürlich für Schleswig-Holstein und für die norddeutschen Länder, aber auch **für ganz Deutschland**.

In den Branchen der maritimen Verbundwirtschaft stehen die Aussichten auf Wachstum und Beschäftigung gut. Hier liegen die Zukunftsfelder. Ich nenne als Beispiel nur die sogenannte **blaue Biotechnologie**, bei der es darum geht, wie marine Wirkstoffe für Arzneimittel oder technische Anwendungen nutzbar gemacht werden können. Das ist in Europa ein noch **wenig erschlossener Zukunftsmarkt**.

In dem Antrag fordern wir die Bundesregierung auf, sich in den Verhandlungen über den neuen mehrjährigen Finanzrahmen der EU auch für entsprechende Mittel ab dem Jahr 2014 einzusetzen.

Die europäische Meerespolitik braucht für die Zukunft Kontinuität und Durchsetzungskraft. Es geht uns dabei nicht um Klientelpolitik für die Küstenregionen; denn von innovativer Forschung, Entwicklung und Produktion im maritimen Sektor profitieren wir alle. Meerespolitik ist Zukunftspolitik für ganz Deutschland. – Herzlichen Dank.

(A) **Präsidentin Hannelore Kraft:** Vielen Dank!

Wir kommen damit zur Abstimmung über die Ausschussempfehlungen. Ich rufe auf:

Ziffern 1 bis 9! – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Wir kommen zu **Punkt 15:**

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung der Strafprozessordnung – Neuordnung der **Anordnungskompetenz für die Entnahme von Blutproben** – Antrag des Landes Niedersachsen – (Drucksache 615/10)

Hierzu liegen zwei Wortmeldungen vor. Zunächst Herr Staatsminister Hahn (Hessen).

Jörg-Uwe Hahn (Hessen): Frau Präsidentin! Meine sehr verehrten Kolleginnen und Kollegen! Über Jahrzehnte hinweg war die Frage der Rechtmäßigkeit der Entnahme von Blutproben nach § 81a StPO bei dem Verdacht von Trunkenheitsfahrten kein Thema der rechtspolitischen Diskussion. Die polizeiliche und staatsanwaltschaftliche Praxis, die im Hinblick auf den raschen Abbau der Alkohol- bzw. Wirkstoffkonzentration im Blut Gefahr im Verzug angenommen und die Entnahme einer Blutprobe auch ohne richterlichen Beschluss angeordnet hatte, führte zu keinem Missbrauch und insbesondere nicht zu einer rechtsstaatlich bedenklichen Verfahrensweise. Der **Richtervorbehalt** ist damit in diesem Bereich praktisch, **insbesondere in den Nachtstunden, nicht zum Tragen gekommen**.

(B)

Das **Bundesverfassungsgericht** hat diese Praxis in seinem grundlegenden Beschluss vom 12. Februar 2007 – wie ich meine, aus gutem Grund – beanstandet und **auf die Notwendigkeit hingewiesen**, auch in diesen Fällen den **gesetzlich vorgesehenen Richtervorbehalt grundsätzlich zu beachten**. Dass Gesetze zu befolgen sind und ein Richtervorbehalt, wenn er nun einmal vorgesehen ist, nicht leerlaufen darf bzw. die Gründe für die Inanspruchnahme der nur als Ausnahme vorgesehenen Eilkompetenz zu dokumentieren sind, stellt eine Selbstverständlichkeit dar. Das Bundesverfassungsgericht hat jedoch gerade **nicht festgestellt, dass der Richtervorbehalt in diesem Bereich verfassungsrechtlich geboten ist**. Er **steht damit zur Disposition des Gesetzgebers**. Hierüber reden wir heute.

Wie mein Kollege Busemann in der Sitzung vom 15. Oktober dieses Jahres bereits im Einzelnen ausgeführt hat, sprechen überzeugende Gründe dafür, den einfachgesetzlichen Richtervorbehalt in diesem Bereich aufzugeben und damit die bisherige, **in Jahrzehnten bewährte Praxis auf eine sichere gesetzliche Grundlage zu stellen**. Die Anordnung der Entnahme von Blutproben jedenfalls bei den hier in Frage stehenden Delikten im Straßenverkehr, auf die sich der Gesetzentwurf ausdrücklich beschränkt, bedarf keiner vorbeugenden richterlichen Kontrolle. Völlig ausreichend ist hier die **Möglichkeit nachträglicher Überprüfung**, wie sie im Gesetz an anderer Stelle

und entsprechend nunmehr auch in dem vorgelegten Entwurf vorgesehen ist. (C)

Der Präsident des Bundesgerichtshofes hat zu Recht vor der **Gefahr der Trivialisierung des Richtervorbehalts** gewarnt, wenn man hier der Richterin oder dem Richter nur der Wahrung der gesetzlichen Form halber eine Entscheidung abverlangt, bei der sie oder er sich auf telefonische Angaben verlassen muss und im Regelfall weder ein Beurteilungsspielraum noch ein Ermessen besteht. Die Aufgabe des Richtervorbehalts hier stärkt gerade seine Bedeutung für Entscheidungen in anderen Bereichen.

Meine sehr geehrten Kolleginnen und Kollegen, die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts hat die Verfahrensabläufe bei der Entnahme von Blutproben bei dem Verdacht auf Straßenverkehrsdelikte deutlich erschwert. Die Praxis hat hierauf verständlicherweise mit großer **Verunsicherung** reagiert: Die **Zahl der Verkehrskontrollen** ist eindeutig **rückläufig**.

Diese Entwicklung gefährdet nicht nur eine effektive Strafverfolgung, sondern belastet die Justiz, wenn die Frage der Verwertbarkeit der im Wege der Eilkompetenz angeordneten Blutentnahme erst über drei Instanzen geklärt werden muss. Auch die **Folgen für die Sicherheit im Straßenverkehr** sind hier zu sehen. Die **Prävention** in diesem Bereich lebt wesentlich von dem Wissen der Fahrzeugführer darum, dass im Rahmen von Verkehrskontrollen die Fahrtüchtigkeit jederzeit überprüft werden kann. Nehmen Verkehrskontrollen ab, steigt auch die Bereitschaft, sich unter Einfluss von Alkohol oder Drogen hinter das Steuer eines Fahrzeugs zu setzen. (D)

All dies ist angesichts der im Einzelfall verheerenden Folgen eines alkohol- oder drogenbedingten Verkehrsunfalls natürlich nicht wünschenswert. Gerade bei der Verfolgung von Straßenverkehrsdelikten sind einfache und klar strukturierte Verfahrensabläufe sowie rasche Entscheidungen unabdingbar. Dem trägt die Übertragung der Anordnungskompetenz auf die Staatsanwaltschaften und ihre Ermittlungspersonen Rechnung.

Hessen unterstützt daher die Gesetzesinitiative. Ich bitte Sie, verehrte Kolleginnen und Kollegen, der Einbringung des Gesetzentwurfs in den Bundestag zuzustimmen, damit im Bereich der alkohol- oder drogenbedingten Straßenverkehrsdelikte wieder eine effektive Strafverfolgung sichergestellt wird. – Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.

Präsidentin Hannelore Kraft: Vielen Dank, Herr Kollege Hahn!

Das Wort hat Herr Staatsminister Dr. Martens (Sachsen).

Dr. Jürgen Martens (Sachsen): Sehr geehrte Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Der Freistaat Sachsen wird die Einbringung des heute zur Beratung stehenden Gesetzentwurfs in den Deutschen Bundestag nicht mittragen – nicht weil wir die Lö-

Dr. Jürgen Martens (Sachsen)

(A) sion des von Kollegen Hahn angesprochenen Problems nicht als drängend ansehen, sondern weil wir den **vorgeschlagenen Lösungsweg** letztlich **nicht für überzeugend** halten.

Die Aufklärung von Straftaten ist eine elementare Aufgabe des Staates. Sie ist insofern Ausdruck des staatlichen Gewaltmonopols und der Pflicht des Rechtsstaates, Rechte zu schützen und durchzusetzen. Den **Rechtsstaat trifft** dabei aber auch die **Pflicht, Rechte und Freiheiten aller Bürger** – Täter und Opfer – **zu wahren und zu schützen**. Die in jedem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren geltenden prozessualen Regelungen müssen die Grundrechte des Beschuldigten und das Interesse der Allgemeinheit an einer zügigen Aufklärung und an der Verhinderung von Straftaten ausgleichen.

Zu den häufigsten Straftaten zählen in der Tat Straßenverkehrsdelikte. So wurden nach der jüngsten **Strafverfolgungsstatistik** im Jahr 2008 bundesweit 874 691 Personen verurteilt. Davon ergingen 204 000 Verurteilungen wegen Straftaten im Straßenverkehr, hiervon wiederum alleine 111 000 wegen Trunkenheit.

Meine Damen und Herren, der schnellen Sicherung von gerichtsverwertbaren Beweisen kommt in diesem Bereich in der Tat erhebliche Bedeutung zu. Häufig ist die festgestellte Blutalkoholkonzentration das entscheidende Beweismittel. Auf Grund des kontinuierlichen Abbaus von Rauschmitteln im Blut droht bei Straßenverkehrsdelikten oder sonstigen Straftaten unter Alkohol-, Drogen- oder Medikamenteneinfluss besonders die Gefahr des Beweismittelverlustes. Daher ist an dieser Stelle effizientes und sachgerechtes Handeln unstreitig erforderlich.

(B) **§ 81a Absatz 2 StPO** bietet hier ein **bewährtes rechtsstaatliches Verfahren**. Danach ordnet ein Richter die körperliche Untersuchung eines Beschuldigten an. Nur ausnahmsweise, etwa bei Gefährdung des Untersuchungserfolges durch Zeitverlust, dürfen dies auch die Staatsanwaltschaft und ihre Ermittlungspersonen anordnen.

In der Praxis hat sich dieses **Regel-Ausnahme-Verhältnis bei der Entnahme von Blutproben** allerdings **ins Gegenteil verkehrt**. Insbesondere in den Nachtstunden oder am Wochenende, wenn Ermittlungsrichter nicht oder nur schwer zu erreichen sind, ordnet nur noch die Polizei die Blutentnahme an, und dies auch ohne die Einwilligung des Beschuldigten.

Mit der Entscheidung vom 12. Februar 2007 hat das **Bundesverfassungsgericht** diese Praxis in Frage gestellt. Es hat unter Hinweis auf die Bedeutung des einfachgesetzlichen Richtervorbehaltes in § 81a Absatz 2 StPO klargestellt, dass stets versucht werden muss, die Anordnung des zuständigen Richters zu erlangen. Damit hat es der bis dahin in der Tat **üblichen Praxis Einhalt geboten**. Zugleich fordert das Gericht die Dokumentation einer etwaigen Gefährdung des Untersuchungserfolges, die allein die Ausnahme von einer richterlichen Anordnung rechtfertigen kann.

(C) Die Überschrift einer Pressemitteilung des Bundesverfassungsgerichts zu seinem Beschluss vom 11. Juni 2010 in einem ähnlichen Fall lautet: „Bundesverfassungsgericht stärkt Richtervorbehalt“. Mit diesen Anforderungen hat das Bundesverfassungsgericht, wie gesagt, zum einen die Beschuldigtenrechte gestärkt, zum anderen Verunsicherung bei den Beteiligten, insbesondere bei Ermittlungspersonen vor Ort, hervorgerufen. Dies liegt im Wesentlichen daran, dass in einer Vielzahl von Gerichtsbezirken kein richterlicher Bereitschaftsdienst bzw. Eildienst in der Nachtzeit eingerichtet wurde.

Meine Damen und Herren, es ist allen bewusst, dass diese Problematik gelöst werden muss. Die Betonung liegt dabei aber auf „Lösung“. Wir sind uns einig, dass den handelnden Ermittlungspersonen klare und eindeutige Regelungen an die Hand gegeben werden müssen, um Beweise schnell und gerichtsfest zu sichern. Der heute zu beratende Gesetzentwurf will dies ganz einfach **mit der Aufhebung des Richtervorbehaltes** in § 81a Absatz 2 für bestimmte Straftaten erreichen.

Ich meine, wir machen es uns hier zu leicht. Mit dieser Lösung wird lediglich die **Praxis von Gerichten legitimiert, keinen richterlichen Bereitschaftsdienst in der Nacht einzurichten** – auf Kosten der Rechte von Bürgern, auch wenn diese möglicherweise beschuldigt sind, Trunkenheitsfahrten begangen zu haben.

(D) Aber es ist die Frage, ob wir als Gesetzgeber uns wirklich im Rahmen einer gewissen Verhältnismäßigkeit bewegen. Auch wenn der Richtervorbehalt nicht im Grundgesetz verankert ist, darf seine Bedeutung nicht unterschätzt werden. Die Ziele, die der Gesetzgeber mit dieser Schranke für eine Blutentnahme verfolgt, liegen auf der Hand: **Mit einer Blutentnahme wird in die verfassungsrechtlich geschützte körperliche Unversehrtheit des Betroffenen eingegriffen** – ein hochrangiges Rechtsgut. Um diesem Wert gerecht zu werden, hat der Gesetzgeber die **Entscheidung über einen solchen Eingriff grundsätzlich in die Hände unabhängiger Gerichte gelegt**.

Dies ist nicht bloße Förmerei oder Ausdruck des Misstrauens gegenüber Ermittlungsbeamten. Der Richtervorbehalt gibt dem betroffenen Bürger die Gewissheit, dass seine Rechte gegenüber dem staatlichen Strafverfolgungs- und Aufklärungsinteresse hinreichend Beachtung finden. Über die erste Einschätzung der Ermittlungsbeamten und der Staatsanwaltschaft hinaus kann eine Entscheidung einer weiteren neutralen Überprüfung unterzogen werden und erfährt – auch und gerade wegen deren regelmäßiger Bestätigung durch Gerichte – größere Akzeptanz. Darauf sollten wir nicht verzichten.

Die heutigen **Kommunikationswege erleichtern** zudem jedem **Bereitschaftsrichter schnelle Information und Entscheidungsfindung**. Er kann sich auch nach einer telefonischen Schilderung des Sachverhaltes durch den Beamten und den Beschuldigten ein – zugegebenermaßen grobes – Bild von der Situation machen.

Dr. Jürgen Martens (Sachsen)

(A) Unsere Aufgabe sollte es daher sein, das Problem an seiner tatsächlichen Ursache zu beheben, nämlich an der ständigen Erreichbarkeit von Ermittlungsrichtern. Hierfür bedarf es – dies festzuhalten ist mir sehr wichtig – keines Eingriffs in die verfassungsrechtlich garantierte richterliche Unabhängigkeit und Selbstverwaltung. Vielmehr bedarf es lediglich einer punktuellen Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes, um den Selbstverwaltungsorganen der Gerichte die Aufstellung von richterlichen Bereitschaftsplänen auch für die Nachtzeit zu erleichtern, indem die Bereitschaftsbezirke und damit der Personaleinsatz flexibler als bisher gestaltet werden können. Ich bin mir sicher, dass eine solche **Änderung des § 22c des Gerichtsverfassungsgesetzes** auch bei der Richterschaft zu einer höheren Akzeptanz von Bereitschaftsdiensten zur Nachtzeit beitragen würde.

Gesetzesinitiativen wie die vorliegende vermitteln den Eindruck, die teilweise Abschaffung des Richtervorbehaltes sei sachangemessen, problemfrei und rechtsstaatlich unbedenklich. Dem möchten wir an dieser Stelle deutlich widersprechen.

Meine Damen und Herren, aus den genannten Gründen wird Sachsen weiter für die von mir skizzierte alternative Lösung des Problems, die, wie wir finden, sachgerecht ist, werben. Ich wäre Ihnen verbunden, wenn Sie dies bei Ihrem Abstimmungsverhalten berücksichtigen könnten. – Vielen Dank.

Präsidentin Hannelore Kraft: Vielen Dank, Herr Staatsminister Dr. Martens!

(B) Eine **Erklärung zu Protokoll**^{*)} gibt Herr **Senator Dr. Steffen** (Hamburg) ab.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor.

Ich erbitte Ihr Handzeichen für Ziffer 1. – Mehrheit.

Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffer 3! – Mehrheit.

Wer dafür ist, den **Gesetzentwurf in der soeben festgelegten Fassung beim Deutschen Bundestag einzubringen**, den bitte ich nun um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Wie vereinbart, wird **Minister Busemann** (Niedersachsen) **zum Beauftragten bestellt**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 16:**

Entwurf eines Gesetzes zur **Sicherung bezahlbarer Mieten und zur Begrenzung von Energieverbrauch und Energiekosten** – Antrag des Landes Berlin gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 637/10)

Es liegen drei Wortmeldungen vor. Frau Bürgermeisterin Junge-Reyer (Berlin) beginnt.

(C) **Ingeborg Junge-Reyer** (Berlin): Frau Präsidentin, meine Damen und Herren! Mit dem Gesetzentwurf des Landes Berlin zur Sicherung bezahlbarer Mieten und zur Begrenzung von Energieverbrauch und Energiekosten soll durch Änderungen der mietrechtlichen Vorschriften im Wirtschaftsstrafgesetz und im Bürgerlichen Gesetzbuch sowie durch Änderungen der Energieeinsparverordnung ein wirksamer und gerechter Interessenausgleich zwischen Mietern und Vermietern erreicht werden.

In den vergangenen Jahren haben sich die regionalen Wohnungsmärkte in Deutschland und die Leistungsfähigkeit der auf Mietwohnraum angewiesenen Haushalte in erheblichem Umfang weiter ausdifferenziert. Die Einkommensschwäche vieler Haushalte, vor allem in den großen Städten, erfordert eine Neujustierung und Weiterentwicklung des sozialen Mietrechts.

Der Gesetzentwurf beinhaltet eine wirkungsvolle **Stärkung des Schutzes vor weiteren Mietpreisüberhöhungen nach § 5 Wirtschaftsstrafgesetz**.

Hierzu wird vorgeschlagen, die zur Überprüfung maßgeblichen Wohnungsangebote nicht mehr, wie bisher, für die gesamte Stadt zu betrachten, sondern sie innerhalb einzelner Teilgebiete einer Gemeinde vergleichbar zu machen, um so zu gebietsbezogenen Aussagen hinsichtlich einer Wohnungsmarktverengung gelangen zu können. Bei einem geringen Wohnungsangebot darf die Neuvermietungsmiete die ortsübliche Vergleichsmiete nicht um mehr als 20 % übersteigen. Um den Mietpreisaufwuchs insgesamt zu verlangsamen, werden die Möglichkeit für allgemeine Mieterhöhungen bis zur ortsüblichen Vergleichsmiete gesenkt und der Mieterhöhungszeitraum gestreckt. Dadurch soll eine wirksame Abschwächung der mittelfristigen Mietentwicklung erreicht werden, die gleichfalls dämpfend auf die Entwicklung der ortsüblichen Vergleichsmieten im Mietspiegel wirkt.

(D) Wir sind uns, meine Damen und Herren, darüber im Klaren, dass sich die Probleme der Miethöhe und des Anteils der Miete an den zur Verfügung stehenden Einkommen nicht überall gleich stellen. Umso dringlicher ist es, differenzierte mietrechtliche Möglichkeiten zu schaffen, um der Segregation zu begegnen und die **soziale Spaltung** in einigen Bereichen der großen Städte zu **stoppen**. Mietrecht muss ein Instrument bleiben, das den sozialen Zusammenhang stärkt.

Der zweite Aspekt des Gesetzesantrags betrifft die Begrenzung von Energieverbrauch und Energiekosten. Dabei geht es um größere Transparenz und höhere Motivation der Beteiligten, sich um die energetische Situation ihrer Wohnung oder als Eigentümer ihrer Wohngebäude zu kümmern. Eine Modernisierung kann gegen den Willen der Betroffenen nicht erfolgreich durchgesetzt werden, weder gegen die Eigentümer- noch gegen die Mieterseite.

Ich denke, dass es richtig ist, **durch Senkung der Modernisierungsumlage die Akzeptanz energetischer Modernisierungen** bei Mieterinnen und Mietern zu **stärken** und damit den Umfang solcher

^{*)} Anlage 4

Ingeborg Junge-Reyer (Berlin)

- (A) Modernisierungen insgesamt zu steigern. Den energetischen Zustand von Wohngebäuden vor Abschluss eines Mietvertrages erkennbar zu machen ist Voraussetzung dafür, dass sich Mieterinnen und Mieter in der Lage sehen, ein Urteil darüber zu fällen. Ein **bedarfsorientierter Energieausweis** soll daher künftig schon bei der Wohnungsbesichtigung ausgehängt werden. Diese Änderung würde das Interesse aller Beteiligten an energetisch ertüchtigten Wohnungen befördern und ein wichtiges Wettbewerbs- element auf dem Wohnungsmarkt bedeuten.

(Vorsitz: Amtierender Präsident Peter Harry Carstensen)

Schließlich geht es darum, die Einführung von **Contracting-Modellen bei der Energiebelieferung zu erleichtern**. Sie sind vorteilhaft für die Mieter, weil Kosten gesenkt werden. Sie sind vorteilhaft für Vermieter, weil diese mit einem sicheren Betrieb rechnen können. Wir wollen größere Rechtssicherheit durch klare Regelungen. Und wir wollen die **Mieterinnen und Mieter** in die Entscheidung für ein Contracting-Modell **einbeziehen**.

Im Ergebnis muss das soziale Mietrecht gestärkt werden. Wir müssen die Menschen in eine ökologische Zukunft mitnehmen. In diesem Sinne bitte ich um eine intensive Diskussion in den Ausschüssen und natürlich um Ihre Zustimmung.

Amtierender Präsident Peter Harry Carstensen:
Herzlichen Dank, Frau Bürgermeisterin!

- (B) Das Wort hat Herr Staatsminister Hahn (Hessen).

Jörg-Uwe Hahn (Hessen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Der Gesetzentwurf des Landes Berlin kann nicht mitgetragen werden.

Wesentlich für einen funktionsfähigen Wohnungsmarkt ist ein ausgewogenes Mietrecht. Dem privaten Mietrecht kommt dabei die schwierige Aufgabe zu, sowohl die Wirtschaftlichkeit der Wohnungsvermietung zu sichern als auch den Schutz der Mieter zu gewährleisten. Flankiert wird das private Mietrecht bekanntlich von Maßnahmen der sozialen Sicherung, beispielsweise dem Wohngeld und der sozialen Wohnraumförderung der Länder, um eine angemessene Wohnraumversorgung für alle Haushalte sicherstellen zu können. Jeder Eingriff, d. h. jede Veränderung im Mietrecht, bedarf einer sorgfältigen Abwägung, damit der gebotene Ausgleich der unterschiedlichen Belange aller Beteiligten im Interesse eines funktionsfähigen Wohnungsmarktes gewährleistet bleibt.

Die in dem Gesetzentwurf von Berlin vorgesehenen Änderungen führen überwiegend zu einer einseitigen, unausgewogenen **Belastung der Vermieter**, so dass er – entgegen den Ausführungen im Vorblatt und in der Gesetzesbegründung – gerade **keinen gerechten Interessenausgleich** zwischen Mietern und Vermietern zu erreichen vermag.

So werden im Wesentlichen die Möglichkeiten der Mieterhöhung erschwert und der Höhe nach weiter begrenzt, was im Hinblick auf die wünschenswerten energetischen Modernisierungsmaßnahmen abzulehnen ist. Es kann nicht einseitig darauf abgestellt werden, dass durch die Absenkung der Höhe der Umlage bei Modernisierungen nach § 559 BGB etwa die **Akzeptanz von Modernisierungsmaßnahmen** bei Mietern erhöht werden solle. Im Interesse der Durchführung energetischer Maßnahmen muss vielmehr gewährleistet bleiben, dass die Vermieter auch wirtschaftlich in der Lage sind, die gewünschten Modernisierungen durchzuführen.

Dass der Gesetzentwurf nur einseitige Teillösungen und kein Gesamtkonzept umfasst, zeigt sich auch im Zusammenhang mit dem **Energiepass**. Die vorgesehene Regelung, die mit der Vorlage des Energiepasses als **Wirksamkeitsvoraussetzung für den Mietvertrag** ausgestaltet werden soll, steht in keinem Verhältnis zu der praktischen Bedeutung des Energiepasses für das Mietverhältnis. Die Entscheidung für die Anmietung eines Objektes hängt von vielen Faktoren ab, beispielsweise Lage, Ausstattung, Größe der Wohnung, Höhe der Miete, wobei die Nebenkosten und damit der Energieverbrauch nur ein Kriterium sind. Gegen die Ausgestaltung als Wirksamkeitsvoraussetzung bestehen schon rechtliche Bedenken, da der damit verbundene **Eingriff in die Vertragsfreiheit** kaum zu rechtfertigen sein dürfte.

Letztlich wird die vorgeschlagene Regelung dem von ihr intendierten Zweck nicht gerecht. Da der Gesetzentwurf unterstellt, dass der Vermieter dem Mieter den Energiepass vorenthält – ohne dass dies als allgemeingültig festzustellen wäre –, würde die in § 550a BGB vorgesehene Regelung dazu führen, dass bei einem Verstoß des Vermieters kein wirksamer Mietvertrag zustande gekommen wäre. Dies kann nicht im Interesse des Mieters sein, der erst gar nicht in die Wohnung einziehen oder sich später im Streitfall nicht auf die Kündigungsschutzvorschriften des Wohnraummietrechts berufen könnte. Hier sind Rechtsstreitigkeiten programmiert. Mieterrechte werden sogar verkürzt.

Das Mietrecht muss sicherlich Antworten auf **neue Herausforderungen** finden. Dabei ist die Frage der energetischen Sanierung im Interesse des Klimaschutzes und zur Begrenzung von Energieverbrauch und damit Energiekosten von besonderer Bedeutung. Auch Veränderungen des Wohnungsmarktes im Zusammenhang mit dem **demografischen Wandel** gilt es im Blick zu behalten. All diese Fragen bedürfen einer sorgfältigen Abwägung der Interessen von Vermietern und Mietern und des Gesichtspunktes des Umwelt- und Klimaschutzes.

Das **Bundesministerium der Justiz** hat die Vorlage eines **Gesetzentwurfs zur Änderung des Mietrechts angekündigt**, der auch Fragen der energetischen Sanierung umfassen soll. Im Rahmen dieses noch vorzulegenden Gesetzentwurfs kann die Erforderlichkeit weiterer Änderungen oder Ergänzungen sachgerecht festgestellt werden. Die isolierte Änderung einzelner Vorschriften zum gegenwärtigen Zeitpunkt, welche einseitig Belastungen der Vermieter

Jörg-Uwe Hahn (Hessen)

- (A) nach sich ziehen würde, ist bereits aus diesem Grunde abzulehnen.

Berlin sollte überdenken, ob es den Gesetzesantrag nicht zurückziehen und etwaige Änderungen im Rahmen der Beratungen über den Gesetzentwurf der Bundesregierung einbringen möchte. – Vielen Dank.

Amtierender Präsident Peter Harry Carstensen: Herzlichen Dank, Herr Staatsminister!

Das Wort hat Herr Parlamentarischer Staatssekretär bei der Bundesministerin der Justiz, Dr. Stadler.

Dr. Max Stadler, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin der Justiz: Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Herr Minister Hahn, Sie haben zutreffend darauf aufmerksam gemacht, dass sich die Bundesregierung auf der Basis des Koalitionsvertrags vorgenommen hat, das geltende Mietrecht auf seine Ausgewogenheit zwischen Mietern und Vermietern zu überprüfen und zu modernisieren und dabei seinen sozialen Charakter zu wahren.

Dazu gehört vor allem, dass ein modernes Mietrecht dazu beitragen soll, eine Senkung des Energieverbrauchs zu begünstigen. Es liegt im gesamtgesellschaftlichen Interesse, mit den Möglichkeiten des Mietrechts mitzuhelfen, unsere ehrgeizigen und anspruchsvollen **Klimaschutzziele** zu **erreichen**. Es gibt ein großes Einsparpotenzial durch die energetische Modernisierung vermieteter Wohnungen. Allerdings muss darauf geachtet werden, dass die erforderlichen Kosten gerecht verteilt werden. Daran arbeiten wir derzeit. Unseres Erachtens kann man **von den Mietern schon verlangen, dass auch sie einen Beitrag zum Klimaschutz und zum Energiesparen leisten**, z. B. durch eine Begrenzung des Rechts der Mietminderung in der kurzen Zeitspanne, in der energetisch modernisiert wird.

(B)

Meine sehr geehrten Damen und Herren, der Entwurf des Landes Berlin eines Gesetzes zur Sicherung bezahlbarer Mieten und zur Begrenzung von Energieverbrauch und Energiekosten verfolgt auf den ersten Blick verständliche Ziele, erscheint uns aber inhaltlich nicht in allen Punkten überzeugend. Ich nenne zwei Bereiche:

Erstens soll die sogenannte Kappungsgrenze bei Mieterhöhungen abgesenkt werden. Diese Bestimmung entfaltet bekanntlich ihre praktische Bedeutung hauptsächlich in den eher seltenen Fällen, in denen die Miete deutlich unter der ortsüblichen Vergleichsmiete liegt. In diesen Fällen soll durch die Kappungsgrenze verhindert werden, dass sich die Miete in zu großen Sprüngen erhöht. Allerdings ist die **Kappungsgrenze bereits durch die Mietrechtsreform 2001 gesenkt worden**. Wir meinen, dass durch die damalige Regelung in diesem Punkt ein **angemessener Ausgleich zwischen Vermieter- und Mieterinteressen** erreicht worden ist.

Zweitens will das Land Berlin die Modernisierungsumlage von 11 auf 9 % der jährlich umzulegen-

den Modernisierungskosten senken. Dies könnte dazu führen, dass die Vermieter nicht, wie es wünschenswert ist, häufiger als heute ihre Gebäude energetisch modernisieren, sondern sogar seltener. Deshalb verfolgt die **Bundesregierung** einen anderen **Ansatz: Anreize für energetische Sanierungen schaffen** und nicht neue Hürden aufbauen. (C)

Ein weiteres Problem in der Praxis bildet das sogenannte **Mietnomadentum**. Dazu enthält der Berliner Gesetzentwurf keine Vorschläge.

Die Bundesregierung ist fest entschlossen, auch dieses Thema anzupacken. Gerade private Vermieter, die selber nur geringe finanzielle Spielräume haben, Vermieter, die beispielsweise eine Eigentumswohnung erworben haben, um ihre Altersvorsorge zu sichern, haben bisweilen den Eindruck, das Recht schütze sie nicht ausreichend oder nicht schnell genug, wenn die Miete in betrügerischer Weise nicht bezahlt wird oder wenn eine Wohnung verwüstet wird. Da dies kein hinnehmbarer Zustand ist, wird die Bundesregierung Vorschläge vorlegen, die zum einen dem Vermieter die Herausgabevollstreckung erleichtern und zum anderen die einstweilige Verfügung zu Gunsten des Vermieters stärken. – Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Amtierender Präsident Peter Harry Carstensen: Ich bedanke mich, Herr Parlamentarischer Staatssekretär.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Ich weise die Vorlage dem **Rechtsausschuss** – federführend – sowie dem **Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik**, dem **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**, dem **Wirtschaftsausschuss** und dem **Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung** – mitberatend – zu. (D)

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 17:**

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung der **Strafprozessordnung** – Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 670/10)

Herr Senator Dr. Steffen (Hamburg), Sie haben das Wort.

Dr. Till Steffen (Hamburg): Sehr geehrter Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Die tagelangen Flugausfälle auf Grund der Vulkanaschewolke – den Namen des Vulkans kann niemand hier im Raum aussprechen –, die Besetzung des internationalen Flughafens Bangkok im November des Jahres 2008, die mehrtägige Sperrung des US-Luftraums nach den Anschlägen vom 11. September 2001 und andere Vorfälle durchkreuzten nicht nur die Reisepläne von Millionen Geschäfts- und Urlaubsreisenden, sie hatten auch Auswirkungen auf die Fortsetzung von Strafprozessen. Verschiedene Großverfahren mussten wiederholt werden bzw. gerieten in die Gefahr einer Wiederholung.

Dr. Till Steffen (Hamburg)

- (A) Aus unserer Sicht besteht ein praktisches Bedürfnis danach, **höhere Gewalt als Grund für eine Hemmung der Unterbrechungsfrist** anzuerkennen.

Gemäß § 229 Absätze 1 und 2 der Strafprozessordnung werden Höchstfristen für die Unterbrechung einer Hauptverhandlung festgelegt. Sinn dieser Regelung ist es, den Grundsatz der Mündlichkeit in der Hauptverhandlung des Strafprozesses zu sichern. Richterinnen und Richter sollen unter dem lebendigen Eindruck der Hauptverhandlung entscheiden. Diesen wesentlichen Grundsatz wollen wir nicht antasten. Er prägt zu Recht unser Strafverfahren. Bei lang andauernden Hauptverhandlungen, die auf Grund des Umfangs des Beweismittels auf Monate oder Jahre angelegt sind, verliert der **Konzentrationsgrundsatz** aber etwas an Bedeutung. Er gerät in ein zunehmendes **Spannungsverhältnis mit dem Beschleunigungsgrundsatz**.

§ 229 Absatz 3 löst derzeit dieses Spannungsverhältnis schon weitgehend auf. **In Fällen kurzfristiger Erkrankung** wird eine **etwas längere Unterbrechung ermöglicht**. Bei Verhandlungen, die an mindestens zehn Tagen stattgefunden haben, wird der Lauf der zulässigen Unterbrechungsfrist während der Erkrankung des Angeklagten oder einer zur Urteilsfindung berufenen Person für längstens sechs Wochen gehemmt. Wiederholungen der Hauptverhandlung und eine daraus entstehende Verfahrensverzögerung werden vermieden. Mit den gesetzten Fristen bleibt aber der Grundsatz der Mündlichkeit im Wesentlichen erhalten. Zu Recht hat der Gesetzgeber diese Möglichkeit eingeschränkt, um eine generelle Ausweitung der Unterbrechungsfristen zu verhindern.

In den letzten Jahren hat es durch die von mir eingangs bereits erwähnten Sachverhalte in wenigen Einzelfällen jedoch **neue Anforderungen** gegeben.

Mit unserem Gesetzesvorschlag wollen wir eine **Änderung des § 229 Absatz 3 Satz 1 der Strafprozessordnung** erreichen. Der Anwendungsbereich der Hemmung der zulässigen Unterbrechungsfrist soll behutsam um die Fallgruppe der höheren Gewalt erweitert werden. Aus unserer Sicht wird gleichzeitig durch die strengen Anforderungen des Begriffs das Konzentrationsprinzip gewahrt.

Es mag der Einwand kommen, dass es hier doch nur um wenige Einzelfälle geht, und aus dem Einzelfall sollte man nicht gleich gesetzgeberischen Handlungsbedarf ableiten. Es sollte sicherlich auch aus unserer Sicht nur um Einzelfälle gehen. Nur lässt uns die Lebensrealität prognostizieren: Einzelfälle kommen immer wieder vor. Und in der Öffentlichkeit erreicht der Einzelfall sehr hohe Aufmerksamkeit, die schnell die Akzeptanz rechtsstaatlicher Verfahren und Entscheidungen unabhängiger Gerichte in Frage stellen kann. Wir halten es deshalb für angezeigt, für diese wenigen Fälle der höheren Gewalt eine rechtsstaatliche Lösung zu ermöglichen, die praktikabel ist und die Grundsätze des Strafverfahrens achtet.

- (C) Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und würde mich freuen, wenn Sie die Gesetzesinitiative des Landes Hamburg unterstützen.

Amtierender Präsident Peter Harry Carstensen:
Danke schön, Herr Senator!

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur weiteren Beratung weise ich die Vorlage dem **Rechtsausschuss** zu.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 50:**

Entwurf eines Gesetzes zur Einbeziehung von Empfängern von Krankenhilfeleistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, dem Achten Buch Sozialgesetzbuch und § 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes in die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung (**GKV-Einbeziehungsgesetz – GKV-EBG**) – Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 673/10)

Das Wort hat Senator Wersich (Hamburg).

Dietrich Wersich (Hamburg): Sehr geehrter Herr Präsident! Sehr geehrte Damen und Herren! Bund, Länder und Gemeinden haben gemeinsam die Pflicht, die Verschuldungsspirale in Deutschland zu stoppen und das vereinbarte Verschuldungsverbot einzuhalten. Dazu sind vielfältige Anstrengungen auf allen Ebenen erforderlich.

- (D) Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg legt dem Bundesrat mit dem GKV-Einbeziehungsgesetz einen Vorschlag vor, der auf zwei Wegen zu einer deutlichen **Entlastung von Ländern und Gemeinden** führt: einerseits durch die Einbeziehung bisher nicht versicherter Personengruppen in die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung, andererseits durch eine deutliche Reduzierung des bürokratischen Aufwands bei der Leistungsabrechnung.

Die Abschaffung des jetzt praktizierten Systems der Übernahme der Krankenbehandlung gegen Kostenerstattung führte ganz erheblich zum **Abbau von verzichtbarer Bürokratie** und zu Einsparungen durch den Wegfall von Verwaltungsstrukturen, die für die Bewilligung und Rechnungsprüfung der von den Krankenkassen abgerechneten Aufwendungen vorgehalten werden müssen. Die Haushalte der Länder und Gemeinden würden durch die Einbeziehung der betroffenen Personengruppen in die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung ab 2011 jährlich in dreistelliger Millionenhöhe entlastet.

Die Einbeziehung dieser Personengruppen in die gesetzliche Krankenversicherung ist politisch und fachlich konsequent; denn sie haben heute schon Anspruch auf Hilfen, die den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung entsprechen, und sie werden von einer Krankenkasse betreut. Die Krankenkassen übernehmen zunächst die Kosten für die Behandlung der betroffenen Personen. Allerdings erfolgt bislang im Anschluss eine komplizierte Abrechnung zwischen dem Träger der Sozial- und Jugend-

Dietrich Wersich (Hamburg)

(A) hilfe und der jeweiligen Krankenkasse. Dieses **Nebeneinander verschiedener Strukturen** ist in Anbetracht des damit verbundenen zusätzlichen Verwaltungsaufwands und der Kosten für die öffentlichen Haushalte **nicht mehr zu rechtfertigen**.

Noch etwas spricht dafür: Die Gesundheitsversorgung der Leistungsempfänger würde optimiert und anderen Versicherten gleichgestellt.

Von einer **Effizienzsteigerung** bei der Prüfung der Abrechnungen und damit von einer **Kostendämpfung** ist auszugehen, da die Krankenkassen die ihnen zur Verfügung stehenden Instrumente zur Kostenminimierung anwenden können.

Meine Damen und Herren, in Erweiterung des Beschlusses einer **ASMK-Amtscheferarbeitsgruppe** schlagen wir vor, auch die Empfänger von Krankenhilfeleistungen nach dem SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfeleistungen – sowie von Leistungen nach § 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes in die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung einzubeziehen. Dies ist sachgerecht, da dieser Personenkreis anders als die Empfänger nach § 1 Asylbewerberleistungsgesetz schon jetzt den Leistungsanspruch analog der gesetzlichen Krankenversicherung hat.

Es liegt in unserem gemeinsamen Interesse, wirksame Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung zu ergreifen und die Verwaltung dort zu verschlanken, wo unnötige Doppelstrukturen bestehen. Vor diesem Hintergrund bitte ich Sie um Unterstützung des von Hamburg erarbeiteten Gesetzentwurfs im weiteren Verfahren. – Vielen Dank.

(B) **Amtierender Präsident Peter Harry Carstensen:**
Danke schön, Herr Senator!

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Ich weise die Vorlage dem **Gesundheitsausschuss** – federführend – sowie dem **Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik**, dem **Ausschuss für Frauen und Jugend**, dem **Finanzausschuss** und dem **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** – mitberatend – zu.

Zur gemeinsamen Beratung rufe ich die **Tagesordnungspunkte 18 a) und b)** auf:

- a) Entschließung des Bundesrates zur **Kompensation eines Wegfalles des Zivildienstes** durch Stärkung der Jugendfreiwilligendienste FSJ und FÖJ – Antrag des Freistaates Bayern – (Drucksache 567/10)
- b) Entschließung des Bundesrates für einen einheitlichen **„Freiwilligen sozialen Dienst“** – Antrag des Landes Rheinland-Pfalz – (Drucksache 576/10)

Frau Ministerin Dr. Stolz (Baden-Württemberg) hat das Wort.

Dr. Monika Stolz (Baden-Württemberg): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Es ist bereits das dritte Mal hintereinander, dass die Zukunft der Jugendfreiwilligendienste nach dem wahrscheinlichen

(C) Auslaufen des verpflichtenden Zivildienstes auf der Tagesordnung des Bundesrates steht – bislang leider ohne Ergebnis.

Lassen Sie mich deshalb in Erinnerung rufen, dass es um ein Thema geht, bei dem es in der Vergangenheit länder- und parteiübergreifend traditionell großes Einvernehmen und ein konstruktives Miteinander gab. Auf diese Weise haben wir viel erreicht. Es wäre wünschenswert, wenn wir uns heute darauf besinnen und zu einem Beschluss darüber kämen, wie wir Länder uns die Zukunft der Jugendfreiwilligendienste vorstellen.

Im gemeinsamen Kernanliegen besteht große Einigkeit. Alle vorliegenden Anträge unterstreichen die gesellschaftspolitische Bedeutung der Freiwilligendienste. Alle Anträge zielen darauf ab, das freiwillige Engagement Jugendlicher in der Zukunft auszubauen und weiter zu fördern, statt es durch einen weiteren Dienst zu gefährden, der die bestehenden Strukturen missachtet. Die Anträge unterscheiden sich lediglich – ich sage das bewusst – in den Strukturen, in denen das gemeinsame Ziel verfolgt werden soll.

Wir haben einen Antrag eingebracht, der wesentliche inhaltliche Forderungen aufgreift und zusammenfasst:

Er enthält etwa die wichtige Forderung nach einer **Förderung auch kleiner, nur regional tätiger Träger**. Dies ist ein gemeinsames Anliegen.

Er enthält die Forderung nach einer **Aufhebung der Kontingentierung der geförderten Plätze**. Dies war ein besonderes Anliegen der bayerischen Seite. (D)

Er enthält aber auch die berechtigte Forderung nach **attraktiven Anreizen** für die Freiwilligendienste, ein wichtiger Punkt im Antrag des Landes Rheinland-Pfalz, der ebenfalls ein gemeinsames Anliegen ist.

Für uns ist es im Sinne eines zukunftsfähigen bürgerschaftlichen Engagements wichtig, dass wir in der aktuellen Umbruchsituation einen gesonderten **Schwerpunkt auf die Engagementformen der Erwachsenen legen**. Sie bietet die große Chance, in einer engagierten Zivilgesellschaft solche Dienste auch für Erwachsene anzubieten.

Ebenso wichtig ist es uns, dass wir gerade angesichts der aktuellen Integrationsdebatte das **Engagement von Menschen mit Migrationshintergrund** verstärkt in den Blick nehmen.

Ich bin zuversichtlich, dass diese inhaltlichen Forderungen im Bundesrat von einer breiten Mehrheit getragen werden können.

Unterschiede bestehen im Hinblick auf die Strukturen. Liebe Kolleginnen und Kollegen insbesondere der A-Länder, ich gebe gerne zu: Das Konzept aus Rheinland-Pfalz, das die **Kompetenzen in Bundesland** zusammengeführt sehen will, hat in seiner Idee etwas bestechend Einfaches, selbst wenn jedem klar sein dürfte, dass mit der Umsetzung gerade wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit **erhebliche Probleme** verbunden wären.

Dr. Monika Stolz (Baden-Württemberg)

(A) Es kommt etwas Wichtiges hinzu: Die **Länderkompetenz** für die Jugendfreiwilligendienste jetzt doch recht hastig und ohne den ernsthaften Versuch einer anderweitigen Problemlösung einfach **aufzugeben wäre** ein allzu **großes Opfer**. Ich kann mir kaum ein Thema vorstellen, bei dem der viel zitierte **Subsidiaritätsgedanke** so sehr gegen Zentralisierung spricht wie das des bürgerschaftlichen Engagements. Es geht daher auch um unser föderales Selbstverständnis.

Nach intensiver Auseinandersetzung mit dem Bund über die konkrete Ausgestaltung können wir uns mittlerweile ein funktionierendes und fruchtbares **Nebeneinander beider Dienstformen** vorstellen.

Im Übrigen muss man sehen: Die Arten des bürgerschaftlichen Engagements sind vielfältig. Warum dann nicht auch die Arten der Dienste, in denen es entsprechend den jeweiligen Bedürfnissen ausgeübt werden kann? Ich möchte daher bei Ihnen werben: Lassen Sie es uns versuchen!

Ich hoffe, es ist klar geworden, wie wichtig es mir ist, dass der Bundesrat in dieser Sache zu einem eindeutigen Beschluss kommt und dem Bund damit die Vorstellungen der Länder mit auf den Weg gibt; denn nur wer seine Auffassung klar äußert, kann letztlich mitgestalten. Ich werbe also für die gemeinsame inhaltliche Linie und für den föderalen Gedanken, die bestehende Struktur in den Ländern aufrechtzuerhalten. – Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Amtierender Präsident Peter Harry Carstensen:

(B) Danke schön, Frau Ministerin!

Je eine **Erklärung zu Protokoll***) abgegeben haben Frau **Staatsministerin Conrad** (Rheinland-Pfalz), Frau **Senatorin von der Aue** (Berlin) und Herr **Staatssekretär Hecken** (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend).

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen sowie zwei Anträge vor, die Entschließungen jeweils in einer geänderten Fassung anzunehmen.

Wir beginnen mit den Ausschussempfehlungen. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist sehr offensichtlich eine Minderheit.

Bitte das Handzeichen für den Antrag Baden-Württembergs! – Das ist die Mehrheit.

Damit entfällt eine Abstimmung über den Plenar Antrag Berlins.

Nun zur Schlussabstimmung: Wer dafür ist, die **Entschließung**, wie soeben festgelegt, zu fassen, den bitte ich um das Handzeichen. – Auch das ist die Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Damit entfällt eine Abstimmung über die Entschließungsanträge von Rheinland-Pfalz und Bayern.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 19:**

Entschließung des Bundesrates zum **Energiekonzept der Bundesregierung** – Antrag der Länder Rheinland-Pfalz, Berlin, Nordrhein-Westfalen und Brandenburg – (Drucksache 633/10)

Es liegen einige Wortmeldungen vor. Das Wort hat zuerst Frau Staatsministerin Conrad (Rheinland-Pfalz).

Margit Conrad (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Wir entscheiden heute über einen Entschließungsantrag der Länder Nordrhein-Westfalen, Berlin, Brandenburg und Rheinland-Pfalz zum Energiekonzept der Bundesregierung, den wir in der vergangenen Sitzung eingebracht haben, weil wir der Meinung sind, dass diese Frage von extrem hoher Bedeutung für uns Länder ist.

Dies betrifft zum einen die Sicherheit unserer Bevölkerung in Verbindung mit der Verlängerung der Laufzeit von älteren Atomkraftwerken und zum anderen die Energieinfrastruktur, Fragen des Wettbewerbs und die Stellung der kleinen und mittelständischen sowie insbesondere der kommunalen Energieversorgungsunternehmen. Davon hängen sehr viele Arbeitsplätze ab, die bei uns in den Ländern z. B. beim Ausbau der erneuerbaren Energien entstanden sind.

Wir haben den Entschließungsantrag auch deswegen eingebracht, weil wir deutlich machen wollen, dass wir **mit einem verkürzten Gesetzgebungsverfahren** zur Umsetzung des Energiekonzepts **nicht einverstanden** sind. In der vergangenen Woche sind wir Zeugen turbulenter und denkwürdiger Sitzungen im Deutschen Bundestag zu diesem Thema geworden. Wir wissen mittlerweile, dass wir mit unserer Kritik an dem verkürzten Verfahren, das für uns nur einen Durchgang bedeutet, nicht alleine stehen. Ich kenne kein Beispiel, dass sich sogar der **Bundestagspräsident bemüht** sah, der **Bundesregierung schwere Mängel im Verfahren** zu längeren Laufzeiten von Atomkraftwerken **vorzuwerfen**. Er hat dies als „kein Glanzstück von Parlamentsarbeit“ bezeichnet. Es war die Rede vom „Verdacht mangelnder Sorgfalt“. Er sagte: Der Bundestag habe sich letztendlich auf Druck der Regierung zu wenig Zeit genommen. – Das ist nur ein Ausschnitt aus seiner Kritik.

Dem können wir uns inhaltlich anschließen. Nun ist es nicht verwunderlich, dass die Bundesregierung diesen Vorwurf aus Parlamentskreisen – immerhin des Bundestagspräsidenten – zurückweist. Bemerkenswert ist auch, dass der Parlamentarische Geschäftsführer der Unionsfraktion, Herr **Altmaier**, in der Öffentlichkeit behauptet, für die Beratung der Gesetze im Deutschen Bundestag habe mehr Zeit zur Verfügung gestanden als 2001 für die Beratung über das Ausstiegsgesetz. Ich gebe zu, es fällt mir schwer zu glauben, dass dies einfach nur ein Irrtum ist. Zumindest ist es eine deutliche Täuschung; denn es ist sehr leicht nachzuprüfen, dass 2001 sowohl der Deutsche Bundestag als auch der Bundesrat zwei „Durch-

*) Anlagen 5 bis 7

Margit Conrad (Rheinland-Pfalz)

(A) gänge“ hatten. Der Deutsche Bundestag hat im September 2001 die erste Lesung durchgeführt und im Dezember entschieden; der Bundesrat hat im Oktober 2001 erstmals beraten und am 1. Februar 2002 entschieden.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, all das verursacht Irritationen. Ich erinnere gern an das, was Hannelore Kraft heute Morgen zum Selbstverständnis dieses Verfassungsorgans gesagt hat.

Im Übrigen muss man sich die Frage stellen: Was ist das eigentlich für ein Energiekonzept, das die Debatte scheut, das offensichtlich „durchgepeitscht“ werden muss und das sehr nahe an den Vorstellungen von vier großen Atomkonzernen entwickelt worden ist?

Nun werden Sie wahrscheinlich auch heute wieder sagen, wir stimmten nicht über das Energiekonzept der Bundesregierung ab. Aber uns liegen die vier Gesetze mittlerweile vor. Somit stimmen wir über den zentralen, den entscheidenden Baustein ab: über die Verlängerung der Laufzeit von Atomkraftwerken.

Ich will nicht die Argumente wiederholen, die ich in der vergangenen Sitzung vorgetragen habe, aber darauf aufmerksam machen, dass der **massive Eingriff in den Wettbewerb** mittlerweile sehr viele kommunale Unternehmen auf den Plan gerufen hat. Noch in der vorigen Woche hat hierzu eine Pressekonferenz von Vertretern von mehr als 100 kommunalen Unternehmen der Energiewirtschaft stattgefunden. Sie haben sich massiv beschwert und darauf verwiesen, welche Bedeutung dieses Thema für ihre Unternehmen und für die Kommunen hat. Dort waren nicht nur die Vertreter von Stadtwerken aus sozialdemokratisch oder grün regierten Bundesländern vertreten. Die Kommunen und die kommunalen Unternehmen erwarten von uns, dass wir, die Länder, uns mit ihrer Situation und den für sie aus dem Energiekonzept erwachsenden Konsequenzen auseinandersetzen.

Wir wissen, dass die Bundesregierung und die schwarzgelbe Koalition keine Mehrheit für das Energiekonzept haben. Man spürt das in der Öffentlichkeit: Wir stehen an diesem Wochenende vor einer der wohl härtesten **Demonstrationen gegen die Rückführung von Atommüll nach Deutschland**. Es ist mehr als nur Protest gegen Castor-Transporte. Die Anti-AKW-Bewegung hat durch die Atompolitik enormen Auftrieb bekommen.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich appelliere von dieser Stelle aus an die Demonstranten, friedlich zu protestieren. Das ist wichtig. Aber es ist doch Irrsinn, dass man mittlerweile mehr als 16 000 Polizistinnen und Polizisten aufbieten muss, die die Rückführung begleiten. Ich habe die Befürchtung, dass Politik auf deren Rücken ausgetragen wird.

Nach dem Atomausstieg war es zu einer Befriedung in der deutschen Bevölkerung gekommen. Das war wesentliche Voraussetzung dafür, dass die Proteste gegen den notwendigen – das ist nicht in Frage zu stellen – Rücktransport unseres Atommülls aus

Frankreich zurückgegangen sind. Dieses **Einvernehmen mit der Bevölkerung** ist **aufgekündigt** worden. Das ist auch ein Grund dafür, dass wir von dem Ziel, ein Endlager zu finden, weiter entfernt sind denn je. (C)

Zum Energiekonzept nur wenige Sätze; denn mittlerweile sickert einiges durch. Meines Erachtens ist es eher ein Formelkompromiss, an einigen Punkten sicherlich mit anspruchsvollen Zielen. Es ist aber voller Widersprüche. Wenn man wissen will, wie man die anspruchsvollen Klimaziele erreicht, wie man die erneuerbaren Energien ausbauen und Energieeffizienz steigern will, sucht man vergebens nach Antworten; denn sie werden nicht durch belastbare Maßnahmenpakete unterfüttert. Belastbar ist aber das Handeln, und das heißt konkret: **Rückführung und Kürzung der Marktanzreizprogramme**. Die Beträge, die in den nächsten Jahren über einen Förderfonds beigesteuert werden sollen, werden nicht die Summen erreichen, die wir für Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz oder den Einsatz von erneuerbaren Energien im Wärmemarkt schon erreicht hatten.

Sie führen eine **Kampagne gegen die erneuerbaren Energien**; Sie stemmen sich zumindest nicht gegen deren Einschränkung.

Vergangene Woche mussten wir feststellen, dass **Fernwärme**, ein Produkt aus Kraft-Wärme-Kopplung – man bezeichnet sie nicht ohne Grund als „Umweltwärme“, da durch ihre Nutzung weder die Luft noch Gewässer erwärmt werden –, quasi handstreichartig auch noch **mit der Ökosteuer belegt** werden soll. Ich habe der Presse mit Erstaunen entnommen, dass jetzt selbst Unionsabgeordnete auf den Bundesrat schauen. Sie hätten nicht gewusst, was da vorgelegt worden sei, und setzten darauf, dass wir dies über das Vermittlungsverfahren noch änderten. Ich kann an dieser Stelle sagen: Bitte schön, das können Sie haben! (D)

Es treten noch andere Aspekte zutage. Sie behaupten, ein großer Teil der zusätzlichen Gewinne der Atomkraftwerke besitzenden vier Konzerne werde abgeschöpft. Ein Baustein ist die **Brennelementesteuer**. Bemerkenswert ist, dass sie **bis 2016 befristet** ist – warum, versteht man nicht. Sie haben sie in den nächtlichen Verhandlungen sogar noch reduziert. Obwohl Sie mit den vier Atomkonzernen offensichtlich lange verhandelt haben, können Sie nicht davon ausgehen, dass sich diese nach Treu und Glauben an die Vereinbarungen halten. Wir müssen vielmehr feststellen, dass z. B. **RWE** bei uns in Biblis, in der Nachbarschaft, **Brennelemente** in noch nie dagewesenem Umfang **vorzeitig austauscht**, damit sie im nächsten Jahr nicht der Brennelementesteuer unterliegen. Das ist eine Steuerersparnis in der Größenordnung von gerade einmal 280 Millionen Euro. Ich weiß nicht, ob der Finanzminister das einkalkuliert hat.

Der „Frankfurter Rundschau“ von heute ist zu entnehmen, dass sie nicht nur dort sparen. Sie lagern diese offensichtlich nicht ganz abgebrannten Brennelemente ein, um sie als gebrauchte Brennelemente später wieder zu nutzen und dann doppelt Brennele-

Margit Conrad (Rheinland-Pfalz)

(A) mentesteuer zu sparen – eine Gesetzeslücke. Mein lieber Mann – Entschuldigung, dass ich so salopp formuliere! Das zeigt nicht nur eine gewisse Naivität in den Verhandlungen mit den Energiekonzernen – man hat ja auch seine Erfahrungen –, sondern es schadet dem Ansehen der Politik insgesamt, wenn man so etwas zulässt.

Man könnte mehr dazu sagen. Es sickert durch, dass **von den Abgaben, die die Konzerne zu zahlen haben, ein großer Teil zurückfließt**: 5 Milliarden Euro für Offshore-Windanlagen. Wer baut eigentlich die großen Offshore-Windanlagen? Die großen Konzerne! Milliarden sollen für die Transportnetze zurückfließen. Wem gehören die Transportnetze in Deutschland? Nicht mehr nur den vier Großen, das weiß ich auch. Aber hier zeigt sich ein Verfahren im Sinne eines modernen Payback-Verständnisses.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich komme zum Schluss.

Wir haben unseren Entschließungsantrag eingebracht, um **im Vorfeld** der Beratungen des Deutschen Bundestages ein **klares Signal zu setzen. Einige Länder werden klagen, wenn die Gesetze dem Bundesrat als nicht zustimmungsbedürftig vorgelegt werden.** Der Bundestag hat sein Vorgehen nicht geändert. Er hätte es tun können. Die Gesetze liegen als nicht zustimmungsbedürftige Gesetze vor.

(B) Wir haben mit offenen Karten gespielt. Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen, Bremen, Berlin und Brandenburg haben hier deutlich gemacht, dass sie klagen werden, und zwar nicht einfach so, sondern weil wir uns auf **sehr ernst zu nehmende Gutachten** stützen, die auch der Bundesregierung vorliegen. Wir setzen uns über diese sehr seriösen Gutachten – deren Mehrzahl uns bestärkt – nicht einfach hinweg, was die Bundesregierung offensichtlich zu tun bereit ist. Wir erklären heute noch einmal: Sollte der Bundesrat nicht beteiligt werden, indem die Gesetze als nicht zustimmungsbedürftig vorgelegt werden, werden wir uns genötigt sehen zu klagen, auch im Interesse des Selbstverständnisses dieses Verfassungsgans. – Vielen Dank.

Amtierender Präsident Peter Harry Carstensen:
Danke schön, Frau Staatsministerin!

Das Wort hat Minister Seidel (Mecklenburg-Vorpommern).

Jürgen Seidel (Mecklenburg-Vorpommern): Meine sehr verehrten Damen und Herren! Es geht um das Energiekonzept der Bundesregierung. Der vorliegende Entschließungsantrag befasst sich allerdings mehr mit einem Thema: mit der Verlängerung der Laufzeiten; interessanterweise hat man sofort ein Kürzel gefunden: LZV. Ich will mich damit nicht befassen; denn die Standpunkte sind ebenso klar wie die Voten, in unserem Fall – einer großen Koalition – Enthaltung.

Ich möchte die Gelegenheit nutzen, einige Worte zu den Problemen zu sagen, die wir im Energiekon-

(C) zept sehen. Ich gehe davon aus, dass wir alle den **Ausbau der erneuerbaren Energien** grundsätzlich befürworten. Wir wollen ihn, weil er **vernünftig** ist. Über die Wege dahin ist zu diskutieren.

Wir im Lande **Mecklenburg-Vorpommern** haben bei der Entwicklung der erneuerbaren Energien schon sehr viel erreicht. Ihr **Anteil an der Stromerzeugung** liegt bei uns bereits **heute** bei mehr als **50 %**, beim **Endenergieverbrauch** sind es **18 %**. Der Bund hinkt in allen Fällen wesentlich hinterher. Wir erreichen einen Anteil von 30 % am Endenergieverbrauch zehn Jahre früher als der Bund, nämlich schon im Jahr 2020. Damit beschreibe ich nur die Position.

In unserer Energiegesamtstrategie „EnergieLand 2020“ und „Aktionsplan Klimaschutz“ achten wir darauf, dass **auch fossile Energieträger effizient genutzt** werden. Wir behalten den Energiemix im Auge. Es geht uns um eine ökonomisch, ökologisch und sozial tragfähige Energieversorgung im Land Mecklenburg-Vorpommern.

Neben Bioenergie, Solarenergie – ihr Anteil ist bei uns nicht sehr hoch – und Geothermie werden die Nordländer auch in Zukunft viel Wind machen; darüber sind wir uns einig. Diese Energiequelle steht insbesondere uns auf dem Meer zur Verfügung, sogenannte **Offshore-Technik**. Wir erwarten allein von dort **3 000 MW bis 2020**. Soweit ich weiß, erwartet Schleswig-Holstein sogar das Doppelte. Hier kommt viel Energie zusammen.

(D) Man muss aber auch erwähnen: Die **Windkraft auf dem Meer** hat ohne Zweifel großes Potenzial. Dieser Bereich ist allerdings deutlich anders zu sehen als Windkraft auf dem Lande. Mit Blick auf die Finanzierung ist er den Banken gegenwärtig außerordentlich schwierig zu vermitteln. Die **Fremdfinanzierung ist problematisch**. Frau Ministerin Conrad, Sie haben das gerade etwas anders dargestellt: EnBW ist einer der großen Investoren, die bei uns gerade den ersten Windpark in der Ostsee gebaut haben. Hat dieses Unternehmen nicht die erforderliche Finanzkraft, Eigenkapital, können solche Projekte nicht gestemmt werden. Das nächste Projekt wird gerade gestartet. Die **Finanzkraft der Investoren spielt also eine große Rolle**. Das stellt sich bei Windkraftanlagen auf dem Lande völlig anders dar. Im Offshore-Bereich geht es um andere Größenordnungen, um wesentlich wertensivere Projekte.

Für uns ist wichtig, dass die **moderne Energiewirtschaft viele Arbeitsplätze schafft**. Wir im Norden machen gegenwärtig erhebliche Umstrukturierungen in der maritimen Industrie durch. Daher hat die Windkraft große Bedeutung. Uns liegt eine Studie vor, aus der hervorgeht, dass wir 21 000 Arbeitsplätze erreichen können; im Moment sind es 6 000. Wir werden Exportland für Windkraft werden, insbesondere für Energie aus Windkraft, aus erneuerbaren Energien generell.

Das **Nadelöhr** wird der **Netzausbau** sein, er ist es heute schon. Er muss rasch und umfassend erfolgen. Insoweit kann man es nur begrüßen, dass sich die Bundesregierung in ihrem Energiekonzept zu einem

Jürgen Seidel (Mecklenburg-Vorpommern)

- (A) deutlich beschleunigten Netzausbau bekennt. **Zentraler Baustein** ist sicherlich die **deutschlandweite Netzausbauplanung**. Sie muss allerdings bis in die Verteilnetze hineinreichen. Dazu wird viel Geld notwendig sein. Nach uns vorliegenden Berechnungen sind es 250 Millionen Euro in den nächsten Jahren allein für unser Land. Wenn wir den Ausbau der erneuerbaren Energien wollen, muss ein Netzausbau stattfinden; das muss uns allen klar sein. Es muss dann aber auch gelingen, die diesbezüglichen **Kosten deutschlandweit umzulegen**. Im Moment wäre dies nicht der Fall. Das hätte eine deutliche Benachteiligung der Länder zur Folge, die dieses Programm umsetzen, die Vorreiter sind.

Nächstes Jahr soll ein umfassendes Programm, das **6. Energieforschungsprogramm bis 2020** und darüber hinaus, vorgelegt werden. Auch hierfür werden finanzielle Mittel in Milliardenhöhe erforderlich sein. Insbesondere die Speicherforschung wird viel Geld kosten. Wir sind so weit, dass wir über manche Technologien schon verfügen. Wir müssen jetzt aber Demonstrationsprojekte aufbauen. Das kostet wieder Geld.

Ich will am Ende sagen: Diese Mittel von der Atomenergie zu holen ist sicher umstritten und kein risikoloser Weg. Wer das aber ablehnt, muss andere, wirklich praktikable Vorschläge machen. Das wird für die Zukunft wichtig sein. – Vielen Dank.

Amtierender Präsident Peter Harry Carstensen: Ich bedanke mich, Herr Minister.

- (B) Das Wort hat Frau Ministerin Gönner (Baden-Württemberg).

Tanja Gönner (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Die Überschrift des Entschließungsantrags der Länder Rheinland-Pfalz, Berlin, Nordrhein-Westfalen und Brandenburg weckt hohe Erwartungen. Bei genauer Lektüre entpuppt er sich allerdings als enttäuschende Mogelpackung.

Frau Kollegin Conrad, an Ihrer Rede wurde deutlich, dass es Ihnen nicht um das Energiekonzept im Gesamten geht, sondern ausschließlich um das Thema „Atomkraft“, darum, wieder einmal zu polarisieren. Wenn Sie darauf verweisen, wie der Bundesrat am Gesetz der rotgrünen Bundesregierung beteiligt war, verschweigen Sie, dass Sie der Auffassung waren, das Gesetz sei nicht zustimmungsbedürftig. Sie verlangen heute etwas anderes als damals.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, wir werden die Debatte über die Gesetze in drei Wochen hier führen. Gleichwohl will ich unzutreffende Aussagen in der Entschließung nicht stehenlassen und die Gelegenheit nutzen, etwas zum Energiekonzept zu sagen sowie die vielen falschen Behauptungen im Entschließungsantrag richtigzustellen.

Dieses Energiekonzept ist geprägt von der **Trias**: Wie sieht Energieversorgung in Zukunft aus hinsicht-

- lich **Umweltfreundlichkeit**, also CO₂-Freiheit, hinsichtlich **Wirtschaftlichkeit** und **Versorgungssicherheit**? Unter Wirtschaftlichkeit ist zu verstehen, dass viele Menschen in diesem Land weniger verdienen als wir, aber in der Lage sein müssen, ihre Strom- und Wärmerechnung zu bezahlen. Wie gelingt es, Energie sicherzustellen, wann immer man sie benötigt – die Industrie ebenso wie Einzelpersonen? (C)

Es gibt viele Beispiele im europäischen Kontext, die uns zeigen, dass wir **in Deutschland** über eine **hohe Versorgungssicherheit** verfügen, sowohl was die Produktion der entsprechenden Energie als auch die Netzstabilität angeht. Zugleich wissen wir, dass dort viele Herausforderungen bestehen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, zum Entschließungsantrag und den dort aufgestellten Behauptungen!

Erstens. Mit ihrem Energiekonzept hat die Bundesregierung etwas nachgeholt, was unter Rotgrün versäumt wurde, nämlich ein Konzept vorzulegen, in dem die Energieversorgung als Ganzes in den Blick genommen wird. Wenn ich „als Ganzes“ sage, dann geht es um **Energieeinsparung, Energieeffizienz, Wärmeversorgung und Strom**. Im Gegensatz zu Ihrer Behauptung ist die **Laufzeitverlängerung ein Teil des Gesamtkonzepts**. Dass Sie nur diesen hervorheben, ist klar. Ansonsten müssten Sie zugestehen, dass Sie in den anderen wichtigen und wesentlichen Bereichen nie etwas vorgelegt haben.

- Zweitens. Das Energiekonzept dient vor allen Dingen dem **Ausbau der erneuerbaren Energien** und damit dem Klimaschutz. Zukünftig fließen **Jahr für Jahr 3 Milliarden Euro** in die Weiterentwicklung und Unterstützung einer Energieversorgung aus regenerativen Quellen. Ohne diese massive finanzielle Unterstützung könnte das ehrgeizige Ziel der Bundesregierung, bis zum Jahr 2050 einen Anteil von 80 % erneuerbare Energien zu haben, nicht erreicht werden. Die Behauptung, die Laufzeitverlängerung behindere diese Entwicklung, ist deshalb offensichtlich unzutreffend und im Übrigen wegen des **gesetzlichen Vorrangs** der erneuerbaren Energien **bei der Einspeisung** falsch. (D)

Drittens. Mit dem Energiekonzept wird Versorgungssicherheit geschaffen. Die längere Nutzung der **Kernenergie als Brückentechnologie sichert** einen zuverlässigen und bezahlbaren **Energiemix**, bis der vollständige Umstieg auf erneuerbare Energien gelingt. Ich hoffe, Sie verzeihen mir, dass ich mich als Umweltministerin für einen Zwischenschritt über Kohlekraftwerke nur bedingt begeistern kann. Genau deswegen brauchen wir die Brückentechnologie.

Viertens. Die Behauptung, es gebe einen „Deal“ zu Gunsten der **Stromkonzerne**, ist völlig falsch und eher der rotgrünen Kampfrhetorik in dieser Frage zuzuordnen. Das Gegenteil ist der Fall: Es erfolgt eine Abschöpfung der Zusatzerträge in der Größenordnung von 60 %. Insgesamt **leisten** die EVUs einen **Beitrag** in der Größenordnung **von 30 Milliarden Euro**. Liebe Kollegin Conrad, Sie haben über die

Tanja Gönner (Baden-Württemberg)

- (A) **Brennelementesteuer** immer nur theoretisch diskutiert, die Bundesregierung führt sie ein.

Fünftens. Mit dem Energiekonzept wird die Sicherheit der Kernkraftwerke erhöht, indem eine **Betreiberpflicht zur Nachrüstung** der Anlagen in das Atomgesetz aufgenommen wird. Dies gilt für alle Anlagen sofort und unabhängig vom Beginn der Laufzeitverlängerung. Die **Behauptung**, die Sicherheit der Kernkraftwerke werde durch einen **Sicherheitsrabatt** verringert, ist damit **widerlegt**. Im Übrigen sei darauf verwiesen, dass solche Nachrüstpfllichten nicht Inhalt Ihres Ausstiegsgesetzes waren. Sie haben gesagt: Wir können Kernkraftwerke 20 Jahre lang ohne weitere Nachrüstung in Sicherheit laufen lassen. – Insofern spricht auch dieses Argument sehr deutlich gegen Sie.

Sechstens. Die Laufzeitverlängerung in der vorgesehenen Form ist nicht zustimmungsbedürftig. Dies wird durch die **Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Beteiligung des Bundesrates am Luftsicherheitsgesetz** bestätigt. Auch wenn in der Entschließung auf mehrere anderslautende Rechtsgutachten Bezug genommen wird, verschweigen Sie, dass in gleicher Zahl Rechtsgutachten von hochangesehenen und sehr erfahrenen Verfassungsrechtlern vorliegen, die die Zustimmungsbedürftigkeit verneinen. Einer Befassung des Bundesverfassungsgerichts sehe ich deshalb sehr gelassen entgegen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, mit dem Energiekonzept hat die Bundesregierung ein ambitioniertes zukunftsgerichtetes Gesamtkonzept für mehr Klimaschutz, für stabilere Energiepreise und für mehr Sicherheit in der Energieversorgung vorgelegt. Aus der Sicht des Landes Baden-Württemberg kann ich das nur begrüßen. Deswegen werbe ich dafür, dass die Entschließung heute abgelehnt wird. – Herzlichen Dank.

- (B) **Amtierender Präsident Peter Harry Carstensen:** Danke schön, Frau Ministerin Gönner!

Das Wort hat Herr Parlamentarischer Staatssekretär Hintze (Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie).

Peter Hintze, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft und Technologie: Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Deutschland schaut an diesem Wochenende nach Gorleben. Deswegen möchte ich mich auf den Punkt des Entschließungsantrags konzentrieren, in dem es um die Laufzeitverlängerung und die Frage der Endlagerung geht.

Stichwort **Endlager!** Wir brauchen ein Endlager. Das ist, glaube ich, parteiübergreifend klar. Die Frage ist: oben oder unten? Über oder unter der Erde? Im Unterschied zu anderen Fragen, über die in Deutschland im Zusammenhang mit oben oder unten strittig diskutiert wird, ist sich die Wissenschaft weltweit einig, dass das sichere Endlager unter die Erde gehört. Die Frage, ob oben oder unten, ist also entschieden: Unten ist richtig.

(C) Die zweite Frage: Sind Salzstöcke als Endlager geeignet? Die Antwort der Geologie, der Erdwissenschaft, ist klar: Die prinzipielle **Eignung von Salzstöcken** ist **erwiesen**. Viele Staaten auf der Welt, die Kerntechnologie einsetzen, wären froh, wenn sie eine solche geologische Formation in ihrem Staatsgebiet hätten.

Dritte Frage: Ist der Salzstock **Gorleben geeignet?** Die Antwort ist zweiteilig. Erster Teil der Antwort: Alles, was wir bisher erkundet haben und wissen, zielt in Richtung auf Ja. Zweiter Teil: Es gibt noch eine Reihe wichtiger offener Fragen, die die Bürger in Niedersachsen, in Deutschland und uns in der Politik interessieren. Sie müssen beantwortet werden, bevor eine Entscheidung getroffen wird. Noch nie in der Geschichte der Menschheit hat das Stecken des Kopfes in den Sand zu einem Erkenntnisgewinn geführt. Die Entscheidung vor einem Jahrzehnt, die Erkundung, das Nachfragen, die Forschung einzustellen, mag Augen und Ohren verschließen und auch die Aktivität des Gehirns etwas lähmen, aber in der **wesentlichen Frage**, ob die Eignung vorliegt oder nicht, auf deren Beantwortung die Bürger Anspruch haben, haben wir wertvolle Zeit verloren. Die Entscheidung der Bundesregierung, ihr weiter nachzugehen, ist absolut richtig, egal wie man zu der Kernkraft steht. Ob ich Befürworter oder Kritiker der Kernkraft bin oder ob sie mir gleichgültig ist, die Endlagerfrage muss vollkommen unabhängig von der Laufzeit geklärt werden; das ist jedermann klar.

(D) Jetzt kommen die **Demonstrationen** am Wochenende. Wir sollten sehr genau hinschauen. Die Trennlinie zwischen Demokratie und Anarchie verläuft zwischen denen, die friedlich demonstrieren, und denen, die das Wochenende nutzen, um gewalttätig und kriminell vorzugehen.

(Staatssekretär Dr. Karl-Heinz Klär [Rheinland-Pfalz]: Woher wissen Sie das denn schon wieder?)

– Das weiß ich deswegen, lieber Herr Kollege Klär, weil Gruppen im Netz angekündigt haben zu **schottern**. Das ist ein harmloser Begriff für eine grauenhafte Sache. Da soll das Kiesbett herausgeholt werden – mit der Gefahr, dass Züge entgleisen. Wer schottert, spielt mit dem Leben der Lokomotivführer. Das halte ich für unverantwortlich. Deswegen muss die gesamte deutsche Politik den Appell aussprechen: Das Demonstrationsrecht ist ein Grundrecht. Aber es ist eine Frage der Moral und der Rechtsstaatlichkeit, dass Demonstrationen friedlich verlaufen und kriminelle Aktivitäten unterbunden werden.

Frau Kollegin Conrad hat dankenswerterweise davon gesprochen – ich weiß nicht, ob das gesamte Haus gelauscht hat –, dass die **Rücktransporte** notwendig seien. Das war ein kleiner, feiner und richtiger Satz. Mir fällt nur auf – vielleicht fällt es Ihnen auch auf, wenn Sie dies verfolgen –, dass wir in der politischen Landschaft in Deutschland gute und böse Rücktransporte haben. Was ist ein guter Rücktransport? – Ein guter Rücktransport ist z. B., wenn Herr **Trittin** als Bundesumweltminister seinen Leuten sagt: Seid friedlich, ich bin ja im Amt, lasst die Castoren durch! – Elf Transporte – das waren die guten –

Parl. Staatssekretär Peter Hintze

(A) haben seit 2001 stattgefunden. Jetzt ist man dummerweise nicht mehr an der Regierung, also sind es schlechte Transporte. Es folgen Aufrufe zu Demonstrationen und Blockaden.

Frau Conrad, wenn man nach dem Motto verfährt, dass Transporte notwendig sind, wenn man selbst die Verantwortung dafür hat, sie aber angreift, die Demonstranten anfeuert und riskiert, dass Polizeibeamte in ausgesprochen schwierige und Lokomotivführer in gefährliche Situationen kommen, wenn man bundesweit in der Opposition ist, dann ist das eine Doppelmoral, die der Politik insgesamt nicht guttut.

(Kurt Beck [Rheinland-Pfalz]: Jetzt ist aber gut!)

So viel zu Gorleben.

Zum Schluss will ich nur noch sagen: Nach unserem Energiekonzept, das Frau Kollegin *Reiche* in der vorigen Sitzung des Bundesrates exzellent vorgebracht und Frau Kollegin Gönner heute noch einmal wunderbar ausgeführt hat, brauchen wir auf dem Weg ins Zeitalter der erneuerbaren Energien die kommunalen Erzeuger, aber auch die Großen. Das ist wieder so eine Geschichte: Alles, was die Kleinen machen, ist gut, und alles, was die Großen machen, ist nicht gut.

Ich will Ihnen ein Geheimnis verraten: Es gibt in der Europäischen Union eine Statistik über die **Versorgungssicherheit** in Europa. Wahrscheinlich ist es im Bundesrat nicht erlaubt, Herr Präsident, Quizfragen zu stellen. Wenn es erlaubt wäre, würde ich fragen, in welchem Land die Versorgungssicherheit am höchsten ist. Welches Land in Europa hat über das Jahr gerechnet den geringsten Stromausfall, und zwar in Minuten und Sekunden?

(B)

Amtierender Präsident Peter Harry Carstensen:

Fragen dürfen Sie stellen, aber die Antworten dürfen nicht gleich gegeben werden.

Peter Hintze, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft und Technologie: Danke, Herr Präsident! Also muss ich selber antworten: Das Land mit der höchsten Versorgungssicherheit ist Deutschland. Als eines der größten Industrieländer der Welt sind wir auf dem Weg in das Zeitalter der erneuerbaren Energien auf eine verlässliche und bezahlbare Energieversorgung angewiesen. Daran haben die Kleinen einen guten Anteil, aber auch die Großen. Die Summe muss stimmen.

Deswegen meine ich, dass man dem Energiekonzept der Bundesregierung zustimmen kann. Es ist ein Jahrhundertprojekt. Es ist gut. Wenn wir alle uns nur über die Sache streiten würden, könnten wir uns schneller darüber verständigen. – Herzlichen Dank.

Amtierender Präsident Peter Harry Carstensen:

Herzlichen Dank, Herr Parlamentarischer Staatssekretär!

Wir kommen zur Abstimmung. Die beteiligten Ausschüsse empfehlen, die Entschließung nicht zu fassen. Nach unserer Geschäftsordnung ist die Abstimmung

frage positiv zu stellen. Wer also dafür ist, die Entschließung zu fassen, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist eine Minderheit. (C)

Damit hat der Bundesrat die **Entschließung nicht gefasst**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 51:**

Entschließung des Bundesrates über ein Gesetz zur **Stärkung der Patientenrechte** – Antrag der Länder Berlin, Brandenburg gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 676/10)

Das Wort hat Frau Senatorin Lompscher (Berlin).

Katrin Lompscher (Berlin): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Berlin ist seit 2004 das erste und nach meiner Kenntnis noch immer das einzige Bundesland mit dem Amt einer **Patientenbeauftragten**. Daher besteht ein guter Einblick in eine Vielzahl von Beschwerden und Defiziten bei der Gewährleistung von Rechten, die uns gemeinsam mit Brandenburg Anlass zum politischen Handeln geben.

Deutschland hat zweifellos eine sehr gute medizinische Versorgung. Patientinnen und Patienten können sich auf einen Kanon entwickelter Patientenrechte stützen. Diese sind zum Teil gesetzlich gefasst, zum Teil in einer differenzierten Rechtsprechung entfaltet. Dennoch ist eine weitere Konkretisierung notwendig. Wir brauchen ein eigenständiges Patientenrechtegesetz, weil die Wahrung und Durchsetzung der bestehenden Rechte im Behandlungsalltag für viele Patientinnen und Patienten nicht ausreichend gewährleistet ist. (D)

Berlin und Brandenburg wollen mit dem Entschließungsantrag für ein Patientenrechtegesetz einen ersten Anstoß geben. Wir schließen damit an eine Diskussion in der letzten Legislaturperiode im Bund an, an die Sie sich sicherlich alle noch erinnern können. Leider ist es seinerzeit nicht gelungen, eine Verbesserung der Position der Patienten auf den Weg zu bringen. Wir halten es für richtig, das in der Rechtsprechung im Sinne größtmöglicher Patientensouveränität bisher Erreichte in ein eigenständiges Gesetz zu fassen und notwendige Ergänzungen und Erweiterungen vorzunehmen.

Bisher sind die Rechte der Patienten in zwei wesentlichen Rechtskreisen verankert:

Die Rechte im Behandlungsvorgang sind faktisch als Vorgaben eines **ärztlichen Behandlungsvertrages** in das **Zivilrecht** eingebunden. Das gilt auch für eventuell entstehende Schadensersatzansprüche. Diese wären daher zivilrechtlich einzuklagen.

Die **kollektiven Rechte** – Beteiligung von Patientenorganisationen in Gremien und an Entscheidungsprozessen – gehören dagegen in den Bereich der **öffentlich-rechtlichen Sozialgesetzgebung**.

Wir können und wollen diese grundsätzliche Trennung nicht aufheben. Gerade deshalb gilt es aber, zu einer Anpassung und Abstimmung in einem eigenständigen Patientenrechtegesetz zu kommen.

Katrin Lompscher (Berlin)

(A) Jede Patientin, jeder Patient hat ein Recht auf gute und sichere Behandlung. Die Bundesratsinitiative der Länder Berlin und Brandenburg will in **zentralen Bereichen** deren Rechte stärken: durch Vorgaben für eine patientenzentrierte Aufklärung, durch Pflichten von Behandlerinnen und Behandlern zu Dokumentation, Transparenz und Gewährung von Einsichtsrechten, durch Ersatzansprüche geschädigter Patientinnen und Patienten, durch Beweislast erleichterungen für das Vorliegen eines Haftungsanspruchs bei Behandlungsfehlern, durch Pflichten von Sachverständigen und durch die Stärkung von außergerichtlichen Schlichtungsverfahren.

Bereits heute bestehen vielfältige **berufsrechtliche Vorgaben** zu Information und Aufklärung von Patientinnen und Patienten. In einer sehr unübersichtlichen Rechtsprechung wurden zwar weitere Vorgaben gemacht, die in der Praxis aber nicht zu ausreichender Klarheit für die Patienten führten. Notwendig ist daher eine **Weiterentwicklung**, die den komplexer gewordenen medizinischen Prozessen Rechnung trägt und die gewandelten Patientenerwartungen an eine gemeinsame Entscheidungsfindung berücksichtigt.

Zu einer **patientenorientierten Information** durch die behandelnden Ärztinnen und Ärzte gehören Elemente der Aufklärung, die eine sichere und richtige Diagnose gewährleisten, den geplanten Behandlungsverlauf umfassend und verständlich erläutern, rechtzeitig eine Entscheidung in Selbstbestimmung ermöglichen, alternative Behandlungsmöglichkeiten aufzeigen, Risiken in die Abwägung einbeziehen, Fragen der medizinischen Qualität berücksichtigen, eine gemeinsame Entscheidungsfindung von Patient und Arzt fördern, wirtschaftliche Aspekte angemessen darlegen und in Zeitpunkt und Form den Anforderungen der Patienten entgegenkommen.

Zentrale Elemente einer rechtlichen Weiterentwicklung von Sicherheit der Patientendokumentation sowie Transparenz im Behandlungsgeschehen und von Einsichtsrechten sind Regelungen für eine wahre, vollständige und fälschungssichere Dokumentation, für die Gewährleistung des Datenschutzes der Patientinnen und Patienten, für die Stärkung der Einsichtsrechte von Patienten in ihre Akten sowie die Weiterentwicklung des Instruments der **Patientenquittung**. Wir halten es für sinnvoll, dass darin kurze und verständliche Informationen zu Diagnose, Therapie, weiteren Behandlungsempfehlungen und gegebenenfalls zu den verordneten Medikamenten enthalten sind.

Wir wollen die **Position** von Patientinnen und Patienten in **gerichtlichen und außergerichtlichen Verfahren verbessern**. Dafür brauchen wir Regelungen zur Beschleunigung und zur Beweislast erleichterung, um die faktische Ungleichheit der Verhandlungspartner abzubauen.

Eine verpflichtende **Unterstützung** von Versicherten **durch ihre Krankenkasse** bei Verdacht auf Behandlungsfehler sollte die bisher bestehende Kann-Regelung ersetzen. Nach den derzeitigen Vorgaben des § 66 SGB V können die Kassen eine solche Unterstützung schon heute leisten. Da dies aber nur ein-

zelne Krankenkassen tun, bestehen große Ungerechtigkeiten für Versicherte. Kassen sollten bei der Klärung von möglichen Fehlern die Versicherten bis zu dem Zeitpunkt beraten und unterstützen, zu dem gegebenenfalls Klage erhoben oder ein Schiedsverfahren angestrengt wird.

In der Entschließung regen wir außerdem die Schaffung eines **Entschädigungsfonds** an, der sich an Vorbildern anderer europäischer Länder orientiert und der zur Vermeidung langwieriger Gerichtsverfahren einen rascheren außergerichtlichen Ausgleich von Schäden ermöglichen könnte.

Die kollektiven Beteiligungsrechte von Patienten sind in der Vergangenheit bereits erweitert worden, z. B. indem Mitberatungsrechte **im Gemeinsamen Bundesausschuss** geschaffen wurden. Das halten wir jedoch explizit nicht für ausreichend. Wir regen daher die Ausweitung im Sinne eines rechtlich **verbindlichen Stimmrechts** in Verfahrensfragen im Gemeinsamen Bundesausschuss sowie eine **Beteiligung** an Schlichtungsverfahren und **im Bewertungsausschuss** an.

Nicht zuletzt wollen wir mehr Transparenz bei den sogenannten Individuellen Gesundheitsleistungen erreichen. Durch das Angebot der **IGeL-Leistungen** wandelt sich das Arzt-Patienten-Verhältnis in ein Anbieter-Kunden-Verhältnis, aber unter ungleichen Voraussetzungen. Patientinnen und Patienten haben bisher keine Chance, Bedarf, Qualität und Nutzen sowie, damit einhergehend, die Angemessenheit von Kosten in ihrem Sinne abzuwägen und darüber zu entscheiden.

(Vorsitz: Präsidentin Hannelore Kraft)

Daher ist es besonders wichtig, Vorgaben zu Akquise, Beratung, Vertragsgestaltung und Liquidierung von Individuellen Gesundheitsleistungen in einem Patientenrechtegesetz zu regeln. Notwendig sind zudem verbindliche Transparenzkriterien für die Individuellen Gesundheitsleistungen.

Wir wollen mit dem Entschließungsantrag die politische Debatte über ein Patientenrechtegesetz voranbringen. Die positiven Anstöße aus der vergangenen Legislatur sollten zügig aufgegriffen, weiterentwickelt und ergänzt werden. Ein gutes Patientenrechtegesetz stärkt nicht nur die Rechte behandlungsbedürftiger, zum Teil schwer kranker Menschen, es fördert auch die Qualitätsentwicklung des deutschen Gesundheitswesens. – Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Präsidentin Hannelore Kraft: Vielen Dank!

Mir liegen keine weiteren Wortmeldungen vor.

Dann weise ich die Vorlage dem **Gesundheitsausschuss** – federführend – sowie dem **Rechtsausschuss** – mitberatend – zu.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 22:**

Entwurf eines Gesetzes zur bestätigenden Regelung verschiedener steuerlicher und verkehrsrechtlicher **Vorschriften des Haushaltsbegleitgesetzes 2004** (Drucksache 583/10)

Präsidentin Hannelore Kraft

(A) Wortmeldungen liegen nicht vor. – Eine **Erklärung zu Protokoll***) hat Herr **Minister Professor Dr. Reinhart** (Baden-Württemberg) abgegeben.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor.

Wer ist für Ziffer 1? – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf **Stellung genommen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 23**:

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Anlegerschutzes und Verbesserung der Funktionsfähigkeit des **Kapitalmarkts** (Anlegerschutz- und Funktionsverbesserungsgesetz) (Drucksache 584/10)

Das Wort hat Herr Minister Voigtsberger (Nordrhein-Westfalen).

Harry Kurt Voigtsberger (Nordrhein-Westfalen): Frau Präsidentin, meine Damen und Herren! Herr Hintze ist nicht mehr anwesend; dennoch möchte ich mich bei der Bundesregierung bedanken, da sie in Weitsicht in Artikel 2 des Anlegerschutz- und Funktionsverbesserungsgesetzes eine **Änderung des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes** eingefügt hat. Dies ermöglicht es uns, Ihnen heute ein Anliegen, das wir für ausgesprochen dringlich halten, vorzustellen und auf den gesetzgeberischen Weg zu bringen.

(B) Die aktuellen Auseinandersetzungen über die geplante Übernahme des Baukonzerns **Hochtief AG** haben deutlich gemacht, dass die geltenden Regelungen des **deutschen Übernahmerechts** im Vergleich zur Rechtslage in anderen EU-Mitgliedstaaten **unzureichenden Schutz vor feindlicher Übernahme** bieten. Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hält es für dringend geboten, diese Schutzlücke zu schließen. Dazu schlagen wir eine Ergänzung des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes vor.

Die bisherigen Vorschriften besagen: Wenn ein Bieter – auf freiwilliger Basis – ein Übernahmeangebot abgegeben und in diesem Verfahren einen Stimmrechtsanteil von mehr als 30 % an einem Unternehmen erworben hat, kann er beliebig Anteile hinzu erwerben, ohne zu weiteren förmlichen Übernahmeangeboten verpflichtet zu sein. Bei diesem Sachverhalt entfällt das bei Erreichen der Kontrollschwelle von 30 % sonst fällige Pflichtangebot an die Aktionäre einer Gesellschaft. Dadurch ist es möglich und ganz legal, den mit dem Pflichtangebot beabsichtigten Schutz der übrigen Aktionäre zu unterlaufen.

Die Aktionäre sind zunächst einem Übernahmeverfahren ausgesetzt, das der Bieter auf Grund strategischer Überlegung eingeleitet hat und in dem sie möglicherweise einen Preis unterhalb des aktuellen Börsenkurses akzeptieren müssen, da sich der Min-

(C) destpreis nach dem durchschnittlichen Börsenkurs der letzten drei Monate richtet. Nach Abschluss des Übernahmeangebotes gibt es keinen Anspruch der verbliebenen Aktionäre mehr auf eine faire und transparente Preisgestaltung bei einem weiteren Ausbau der Beteiligung durch den Bieter.

Die **Ergänzung des Übernahmerechts**, die wir vorschlagen wollen, besagt demgegenüber: Wer die Kontrollschwelle von 30 % der Stimmrechtsanteile überschritten hat, aber nicht mehr als 50 % hält, ist verpflichtet, jeweils dann den Aktionären ein neues Übernahmeangebot zu unterbreiten, wenn er innerhalb von zwölf Monaten 2 % hinzu erwirbt. Das ist übrigens **Standard in fast allen EU-Ländern**.

Das einzuhaltende förmliche Verfahren führt damit zu mehr **Transparenz und Fairness** und wirkt unangemessener Preisgestaltung entgegen. Die Herbeiführung eines Kontrollwechsels, ohne zuvor den Aktionären ein angemessenes Angebot unterbreitet zu haben, dürfte künftig verhindert werden. Somit wirkt die **Verpflichtung zu weiteren Pflichtangeboten** derartigen Übernahmekonzepten entgegen und fördert von vornherein faire Übernahmeangebote.

Die vorgesehene Regelung ist ausgewogen: Ein weiteres Pflichtangebot wird erst fällig bei einem Erwerb von 2 % innerhalb eines Jahres, erscheint aber bei einem Anteilsbestand von 50 % nicht mehr notwendig.

Der Vorschlag entspricht auch der Zielsetzung des Übernahmerechts, nämlich **Rechtssicherheit** bei Übernahmevergängen im Interesse aller Beteiligten zu erhöhen und gleichzeitig den **Schutz der Minderheitsaktionäre** zu gewährleisten. (D)

Ich möchte besonders darauf hinweisen, dass zu den Beteiligten auch die **Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer** der jeweiligen Zielunternehmen gehören. Die Dramaturgie feindlicher Übernahmen wird in der Wirtschaftspresse meist sehr abstrakt dargestellt, aber eigentlich geht es um die wirtschaftliche Existenz sehr vieler Menschen, die betroffen sind, je nachdem, welche Ergebnisse die Übernahme zeitigt. Gerade für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer möchten wir Transparenz und rechtssichere Verhältnisse schaffen.

Insgesamt heben wir mit dieser Regelung das deutsche Recht auf das Schutzniveau anderer EU-Mitgliedstaaten – nicht mehr, aber auch nicht weniger. Viele EU-Mitgliedstaaten haben, wenn auch mit unterschiedlicher Ausgestaltung im Einzelnen, vergleichbare Bestimmungen für den wirksamen Schutz der Minderheitsaktionäre.

Ich kann Ihnen ein aktuelles **Beispiel** nennen: Die Regierung **Großbritanniens** verstärkt den Schutz der dortigen Unternehmen vor feindlichen Übernahmen. Das alte Übernahmerecht war schon deutlich schärfer als das deutsche. Wenn ich mich richtig erinnere, gibt es in Großbritannien zurzeit eine konservativ-liberale Regierung.

Meine Damen und Herren, Sie sehen: Mit Protektionismus hat unser Vorschlag nichts zu tun. Im Ge-

*) Anlage 8

Harry Kurt Voigtsberger (Nordrhein-Westfalen)

(A) genteil, wir sorgen für wirksamen Aktionärsschutz und dafür, dass die deutschen Unternehmen gegenüber den europäischen Konkurrenten keinen Nachteilen ausgesetzt sind.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, lassen Sie mich abschließend hinzufügen, dass ich heute Morgen nochmals mit dem Vorstand von Hochtief telefoniert habe. Er appelliert, ja er bittet noch einmal darum, sich für den Schutz des Unternehmens mit 11 000 Arbeitsplätzen allein in Deutschland einzusetzen. Diesem Appell möchte ich mich anschließen und ihn an Sie weitergeben. Herr Hintze hat soeben gesagt, Deutschland schaue auf Gorleben. Ich kann Ihnen sagen: 70 000 Menschen schauen gerade weltweit auf uns. Enttäuschen Sie sie nicht! – Vielen Dank.

Präsidentin Hannelore Kraft: Vielen Dank, Herr Minister Voigtsberger!

Eine **Erklärung zu Protokoll*** gibt Herr **Staatsminister Boddenberg** (Hessen) ab.

Meine Damen und Herren, wir kommen zur Abstimmung über die Ausschussempfehlungen sowie über einen Landesantrag.

Zunächst zur Einzelabstimmung über die Empfehlungen!

Auf Wunsch eines Landes stimmen wir über den Buchstaben b in Ziffer 2 getrennt ab.

Wer ist für Ziffer 2 Buchstabe b? – Mehrheit.

(B) Bitte die übrigen Buchstaben der Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffer 4! – Minderheit.

Ziffer 5! – Mehrheit.

Ziffer 7! – Mehrheit.

Ziffer 8! – Mehrheit.

Ziffer 9! – Mehrheit.

Ziffer 10! – Mehrheit.

Wir ziehen Ziffer 24 vor. Bitte das Handzeichen für Ziffer 24! – Mehrheit.

Ziffer 12! – Mehrheit.

Ziffer 13! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 16.

Ziffer 14! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 15.

Wir kommen zu dem Landesantrag in Drucksache 584/2/10. Wer ist dafür? – Minderheit.

Zurück zu den Ausschussempfehlungen:

Ziffer 17! – Mehrheit.

Bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

(C) Damit hat der Bundesrat, wie soeben beschlossen, **Stellung genommen.**

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 24:**

Entwurf eines Gesetzes zur **Regelung des Beschäftigtendatenschutzes** (Drucksache 535/10, zu Drucksache 535/10)

Drei Wortmeldungen liegen vor. Es beginnt Frau Ministerin Professor Kolb (Sachsen-Anhalt).

Prof. Dr. Angela Kolb (Sachsen-Anhalt): Frau Präsidentin! Meine sehr verehrten Damen und Herren! **Telekom, Lidl** – das sind Unternehmen, die in der jüngsten Vergangenheit **Synonym für Datenskan-dale** waren. Sie zeigen, wie wichtig klare gesetzliche Regelungen zum Schutz der Daten von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sind.

Telefon- oder Videoüberwachung, unzulässige ärztliche Untersuchungen vor Begründung eines Arbeitsverhältnisses oder das bloße Sammeln von Informationen über Mitarbeiter – die Führungsspitzen einiger Unternehmen in Deutschland waren und sind nicht zimperlich in der Wahl ihrer Mittel zur Überwachung der Beschäftigten. Selten war das Bedürfnis nach einem die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer schützenden **Eingreifen des Gesetzgebers** so **dringend** erkennbar.

Millionen abhängig Beschäftigte in Deutschland sind nicht frei in der Frage, wem sie ihre persönlichen Daten anvertrauen. Sie müssen sich ihrem Arbeitgeber sehr weitgehend offenbaren und darauf zählen können, dass er die Angaben nur im betrieblich erforderlichen Umfang erhebt und sorgfältig mit ihnen umgeht. Weil dieses Vertrauen in jüngster Vergangenheit erheblich missbraucht worden ist, wie bereits erwähnt, und Wiederholungen nicht ausgeschlossen sind, muss der Gesetzgeber umgehend klare Regelungen aufstellen. Er muss einen verlässlichen Handlungsrahmen vorgeben und dadurch die Beschäftigten, aber auch die Arbeitgeber schützen.

(D) Die **Bundesregierung** hat mit dem vorliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Beschäftigtendatenschutzes einen leider nur ansatzweise erfolgversprechenden Versuch unternommen, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer besser vor Missbrauch zu schützen. Angesichts des fortgeschrittenen parlamentarischen Verfahrens ist es müßig, sie dafür zu kritisieren, es **unterlassen** zu haben, den **Arbeitnehmerdatenschutz in einem eigenständigen Gesetz zu regeln**. Dass das ein Fehler ist, merkt man dem Entwurf deutlich an. Mehrere Ausschüsse rügen übereinstimmend seine mangelnde Lesbarkeit und Handhabbarkeit. Es gilt zu bedenken: Die direkt betroffenen Anwender sind juristische Laien. Unternehmer erwarten zu Recht möglichst wenig Bürokratie, klare, verständlich formulierte Normen und einen rechtssicher gestalteten Anwendungsbereich.

Die **fast 50 Änderungsvorschläge** der Ausschüsse des Bundesrates **zeigen** die **Defizite des Gesetzentwurfs** auf. Ich hoffe, dass im Bundestag auf der Grundlage dieser Vorschläge Verbesserungen er-

*) Anlage 9

Prof. Dr. Angela Kolb (Sachsen-Anhalt)

(A) reicht werden können. Beispielhaft möchte ich hervorheben:

Fragen des Arbeitgebers nach einer Schwangerschaft sind grundsätzlich unzulässig. Deshalb gibt es gleich mehrere Änderungsvorschläge dazu, wie Schwangere umfassend geschützt werden können. Die vorgeschlagene **Ergänzung** des § 32 Absatz 2 Bundesdatenschutzgesetz **um das Wort „Schwangerschaft“** dient dem Persönlichkeitsschutz der Frauen. In Übereinstimmung mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung sollen Fragen danach grundsätzlich ausgeschlossen sein. Da eine Schwangerschaft nicht zweifelsfrei unter „Gesundheit“ zu subsumieren ist, ist zum Schutz der Beschäftigten die klarstellende Aufnahme dieses Begriffs in die Vorschrift geboten.

Darüber hinaus ist die Ausübung einer **ehrenamtlichen Tätigkeit** der Bürger zu schützen. Zu leicht kann der Arbeitgeber versucht sein, Daten von Bewerbern über ein die Arbeitszeit möglicherweise tangierendes gesellschaftliches Engagement zu ermitteln und negative Schlüsse zu ziehen. Die besonders zu fördernde Bereitschaft von Bürgerinnen und Bürgern, sich ehrenamtlich für die Gemeinschaft einzusetzen, könnte hierunter leiden.

Ein weiterer Änderungsvorschlag betrifft **§ 32e** des Entwurfs. Der Arbeitgeber soll zur Aufdeckung und Verhinderung von Straftaten und anderen schwerwiegenden Pflichtverletzungen im Beschäftigungsverhältnis Daten ohne Kenntnis des Beschäftigten erheben dürfen. Interessant ist die Begründung: Wenn sich ein **Verdacht gegen** ein Mitglied einer **Gruppe** von Beschäftigten richtet, ist jeder, der zu der Gruppe gehört, betroffen. Diese Regelung beeinträchtigt nicht nur die unverdächtigen Gruppenmitglieder in ihren Rechten. Sie kann auch ohne weiteres missbraucht werden; denn der Arbeitgeber wird von der sorgfältigen Sachverhaltsermittlung, der umfassenden Prüfung und der Konkretisierung verdächtiger Tatsachen auf einzelne Beschäftigte faktisch befreit, sofern er den Verdacht auf eine von ihm gegebenenfalls willkürlich festgelegte Gruppe bezieht.

So weit darf der verständliche Wunsch nach Aufklärung von Straftaten, Korruptionsbekämpfung oder Verhinderung von Wirtschaftsspionage nicht gehen. Bereits der Wortlaut der Vorschrift deckt die überaus weite Gesetzesbegründung nicht. Eine pauschale Ausweitung der verdeckten Datenerhebung auf Beschäftigtengruppen ist nicht erforderlich und nicht angemessen. Dem Arbeitgeber ist es zum Schutz seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zum Erhalt des Betriebsfriedens zuzumuten, die Tatsachen so zu konkretisieren, dass sie sich auf einzelne Beschäftigte beschränken lassen. Erst dann darf er in ihre Rechte eingreifen.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich könnte eine Vielzahl weiterer Dinge kritisieren. Ich möchte auf die Ihnen vorliegende **Stellungnahme der Datenschutzbeauftragten** des Bundes und der Länder verweisen, die ebenfalls zu dem Ergebnis gelangt sind, dass dringender Nachbesserungsbedarf besteht.

(C) Das Fazit kann nur sein: Wir brauchen ein klares, verständliches und deshalb eigenständiges Datenschutzgesetz für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, das auch das rechtssichere Handeln der Arbeitgeber bestimmt. Deshalb werbe ich für die vorliegenden Ausschussempfehlungen. – Herzlichen Dank.

Präsidentin Hannelore Kraft: Vielen Dank, Frau Ministerin Professor Kolb!

Der nächste Redner ist Herr Senator Dr. Steffen (Hamburg).

Dr. Till Steffen (Hamburg): Sehr geehrte Frau Präsidentin! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Die Schaffung einer umfassenden gesetzlichen Regelung für den Arbeitnehmerdatenschutz ist ein wichtiger und richtiger Schritt. Durch klarere gesetzliche Regelungen soll die Rechtssicherheit für Arbeitgeber und Beschäftigte erhöht werden. Hierbei sollen der Schutz der Beschäftigten vor unrechtmäßiger Erhebung und Verwendung ihrer personenbezogenen Daten einerseits und das Informationsinteresse des Arbeitgebers andererseits zu einem Ausgleich gebracht werden.

Dieses Ziel wird im Gesetzentwurf der Bundesregierung allerdings nicht in allen Punkten erreicht. Die Vielzahl der Ziffern der Strichdrucksache zeigt, dass sich in den Beratungen auch **vielfältiger Änderungsbedarf** ergeben hat.

(D) Um im Verfahren Antragstellungen zu bündeln, haben sich die Länder im Vorfeld von Ausschusssitzungen auf Einladung von Hamburg koordiniert. Ich möchte den Ländern für die sehr konstruktiven Gespräche danken.

Lassen Sie mich auf die wesentlichen Änderungsbedarfe hinweisen!

Thema **Massenscreening:** Der Gesetzentwurf soll es ermöglichen, anlassunabhängig zur Aufdeckung von Straftaten oder anderen schwerwiegenden Pflichtverletzungen einen automatisierten Abgleich von Beschäftigtendaten in anonymisierter oder pseudonymisierter Form durchzuführen. Bei Vorliegen eines Verdachtsfalls sollen die Daten dann personalisiert werden dürfen. Dadurch soll insbesondere die Korruptionsbekämpfung erleichtert werden.

Dieses Vorhaben wird aus datenschutzrechtlicher Sicht vielfach kritisiert: Das vorgesehene Verfahren **ermögliche** einen **dauerhaften Datenabgleich**. Dadurch werden Missbräuche geradezu herausgefordert. So ist es bei kleinen und mittleren Unternehmen häufig höchst fraglich, ob eine wirksame Anonymisierung überhaupt möglich ist. Beschäftigtendaten werden so aus präventiven Gründen einer dauerhaften Gefährdung preisgegeben. Die **Datenschutzskandale** etwa bei der Deutschen Bahn AG **werden** auf diese Weise **nachträglich gesetzgeberisch gebilligt**.

Unter **Ziffer 28** wird deshalb darauf abgestellt, das Screening-Verfahren in zweierlei Hinsicht maßgeblich einzuschränken:

Dr. Till Steffen (Hamburg)

(A) Zum einen sollen im Gegensatz zum Entwurf der Bundesregierung schwerwiegende Pflichtverletzungen nicht mehr genügen, um ein solches Vorgehen zu rechtfertigen. Stattdessen sollen tatsächliche Anhaltspunkte für eine in dem Betrieb des Arbeitgebers begangene Straftat vorliegen müssen.

Schließlich soll ausdrücklich aufgenommen werden, dass das Screening-Verfahren nur in solchen Fällen durchgeführt werden darf, in denen die Maßnahme zur Erreichung des Zwecks im Hinblick auf den konkreten Anlass verhältnismäßig ist – eigentlich eine Selbstverständlichkeit.

Ebenfalls soll klarstellend festgeschrieben werden, dass nur die den konkreten Verdachtsfall betreffenden Daten personalisiert werden dürfen.

Wir sind der Auffassung, dass das Screening von Mitarbeitern auf Ausnahmefälle beschränkt werden muss.

Zweites Thema: betriebsinternes Abhilfeverfahren, **Ziffer 45** der Strichdrucksache.

Nach Auffassung der Bundesregierung soll sich ein Beschäftigter, wenn er Verstöße sieht, erst dann an die für die Datenschutzkontrolle zuständige Behörde wenden dürfen, wenn der Arbeitgeber einer entsprechenden Beschwerde des Beschäftigten nicht abhilft. Damit wird die Rechtslage für den Arbeitnehmer wesentlich verschlechtert. Bislang kann er sich immer direkt an den staatlichen Datenschutzbeauftragten wenden. Er müsste sich künftig im Konfliktfall zunächst an seinen Arbeitgeber wenden, was häufig eine abschreckende Wirkung entfalten dürfte; denn er wird sich Sorgen um Nachteile im Rahmen der weiteren Beschäftigung machen. Seine Entscheidung, ob er sich an die zuständige Kontrollstelle wendet, wird davon erheblich beeinflusst. Viele begründete Hinweise werden die Kontrollstellen nicht mehr erreichen – nicht weil innerbetrieblich alles geregelt wurde.

(B)

Im Interesse eines wirksamen Beschäftigtendatenschutzes kann die **Verpflichtung zur Durchführung eines vorgeschalteten internen Abhilfeverfahrens** deshalb nicht hingenommen werden. Der deutsche Gesetzgeber setzt sich mit dieser Regelung im Übrigen auch **in Widerspruch zu** geltendem **Europarecht**.

Eine weitere Sorge in diesem Zusammenhang ist, dass die direkte Ansprache eines staatlichen Datenschutzbeauftragten dem Arbeitnehmer als Pflichtverletzung ausgelegt werden könnte. Derjenige, der sich im Sinne des Datenschutzes einsetzt, kann sich hier also auch noch erhebliche Nachteile aufhalsen. Das wäre sicherlich ausgesprochen kontraproduktiv.

Dritter Punkt: der **grundsätzliche Ausschluss dauerhafter Videoüberwachung am Arbeitsplatz**. Der Rechtsausschuss hat unter **Ziffer 39** die Empfehlung ausgesprochen, dass eine dauerhafte Beobachtung von Beschäftigtenarbeitsplätzen mit optisch-elektronischen Einrichtungen – die offene Videoüberwachung – grundsätzlich unzulässig sein soll.

Die Videoüberwachung von Arbeitsplätzen stellt einen erheblichen Eingriff in das Recht auf informati-

onelle Selbstbestimmung dar. Sie wird im Gesetzentwurf zu zahlreichen Zwecken bereits zugelassen. Die dauerhafte offene Videobeobachtung von Beschäftigten geht aber zu weit. Einziges vorgesehenes datenschutzrechtliches Korrektiv ist die erforderliche Abwägung, ob die schutzwürdigen Interessen der Beschäftigten am Ausschluss der Datenerhebung überwiegen. Auch hier gibt es bereits Rechtsprechung und Grenzssetzungen, die aus unserer Sicht bestätigend festgehalten werden sollten. Insoweit sollte klargestellt werden, dass die dauerhafte Überwachung eines Arbeitsplatzes grundsätzlich ausgeschlossen ist. Ich habe die Sorge, dass es trotz solcher klarstellenden Regelungen in der Praxis oft zu dauerhaften Videoüberwachungen kommt.

(C)

Schließlich sind unter den **Ziffern 18, 19 und 27** der Strichdrucksache Regelungen enthalten, die der **Transparenz** des Datenschutzrechts dienen sollen. Der Beschäftigte soll in die Lage versetzt werden, informiert und selbstbestimmt über den Umgang des Arbeitgebers mit seinen Daten zu entscheiden.

Diesen Anträgen kommt hohe Bedeutung zu, weil der Gesetzentwurf Datenerhebungs- oder -verarbeitungsvorgänge an verschiedenen Stellen von der Einwilligung des Betroffenen abhängig macht. Das ist insoweit problematisch, als zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer und besonders dem Bewerber um einen Arbeitsplatz ein immanentes strukturelles Ungleichgewicht besteht. Vielfach wird der Beschäftigte allein deshalb die von ihm verlangte Einwilligung erteilen, um sein berufliches Fortkommen oder seine Chancen im Bewerbungsverfahren nicht zu gefährden. Will man entsprechende Erhebungsvorgänge nicht gänzlich ausschließen, was den praktischen Erfordernissen des Wirtschaftslebens widerspricht, so ist die Transparenz zu Gunsten des Beschäftigten zu erhöhen.

(D)

Meine Damen und Herren, ich möchte Sie bitten, den von mir angesprochenen Ziffern der vorliegenden Strichdrucksache zuzustimmen – im Sinne eines effektiven und modernen Beschäftigtendatenschutzes, der die Interessen wirksam zum Ausgleich bringt. – Vielen Dank.

Präsidentin Hannelore Kraft: Vielen Dank, Herr Senator!

Letzte Wortmeldung: Herr Parlamentarischer Staatssekretär Dr. Schröder (Bundesministerium des Innern).

Dr. Ole Schröder, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern: Sehr geehrte Frau Präsidentin! Meine sehr geehrten Damen und Herren! 35 Millionen Beschäftigte haben wir in Deutschland – 35 Millionen Menschen, für die der Arbeitsplatz nicht nur Broterwerb bedeutet, sondern auch Lebensumfeld, vielfach Lebensmittelpunkt. Am Arbeitsplatz findet nicht nur Arbeit statt, sondern natürlich auch Privates. Deshalb ist der Datenschutz in diesem Bereich von großer Bedeutung.

Parl. Staatssekretär Dr. Ole Schröder

(A) Bisher gab es dafür keine Regelung, sondern nur eine Allgemeinklausel. Viele Regierungen haben in den letzten Jahrzehnten versucht, ein Gesetz auf den Weg zu bringen. Diese Regierung hat es jetzt geschafft, das schwierige Spannungsverhältnis, das wir hier zum Ausgleich bringen – die berechtigten Interessen der Beschäftigten an Datenschutz und die betrieblichen Notwendigkeiten –, gesetzlich zu kodifizieren.

Dem Verhältnis zwischen Unternehmer und Arbeitnehmer ist die **Notwendigkeit der Kontrolle** geradezu immanent, auch um der Verpflichtung gegenüber Dritten, etwa Kunden, gerecht zu werden. Um die Qualität von Produkten sicherzustellen, um Kunden eine Rechnung schreiben zu können, müssen Daten erhoben werden, muss man wissen, wie lange der Arbeitnehmer an der Arbeitsstätte war.

Es geht aber auch um **Pflichten gegenüber der Allgemeinheit**, z. B. im Bereich der **Korruptionsbekämpfung**, ein für uns alle wichtiges Thema. Gefahren müssen abgewendet werden, etwa bei Anlagen. Strengste **Hygienevorschriften**, gerade im Lebensmittelbereich, müssen eingehalten werden.

Im Verhältnis zwischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern selbst geht es darum, dass der **Unternehmer** auch **Schutzpflichten** erfüllt, etwa bei **Stalking** oder **Diebstählen**.

Dem Arbeitgeber, dem Unternehmer muss es auch möglich sein, **Spionage** abzuwehren.

(B) Es ist nicht einfach, dieses Spannungsverhältnis zum Ausgleich zu bringen. Die Antwort auf einen Korruptionsskandal darf kein Datenschutzskandal sein. Korruptionsbekämpfung und Datenschutz sind in Einklang zu bringen. Deshalb ist es weiter notwendig, dass zumindest stichprobenartige Kontrollen erlaubt sind. Zur Korruptionsbekämpfung muss auch der Datenabgleich möglich sein, wenn er in pseudonymisierter oder anonymisierter Form erfolgt. In dem Gesetzentwurf ist ausdrücklich geregelt, dass eine Personalisierung nur dann vorgenommen werden darf, wenn ein Treffer – ein Korruptionsverdacht – vorhanden ist.

Nächster schwieriger Bereich: die **Internetrecherche** des Arbeitgebers. Wie weit darf das Informationsinteresse des Arbeitgebers bei der Einstellung eines neuen Mitarbeiters gehen? Das Internet vergisst nichts, und die Bewerber können sich gegenüber falschen Tatsachen, Behauptungen, Verunglimpfungen im Internet kaum wehren.

Wir haben daher festgelegt, dass zum Schutz der Bewerber Informationen aus Kommunikationsnetzen wie **Facebook** und ähnlichen sozialen Netzwerken, in denen man Mitglied sein muss, nicht verwendet werden dürfen. Ausnahmen sind Bewerbungsportale, die gerade dazu dienen, berufliche Qualifikationen ins Internet zu stellen, beispielsweise **Xing**. Allgemein zugängliche Quellen sollen genutzt werden können, wenn das Unternehmen in der Annonce darauf hingewiesen hat.

(C) Der Entwurf sieht strenge Voraussetzungen für die Erhebung von Daten ohne Kenntnis des Beschäftigten vor.

Die **heimliche Videoüberwachung** wird ausdrücklich **verboten**. Hier geht der Gesetzentwurf über die bisherige Rechtsprechung weit hinaus.

Das Gleiche gilt für **Betriebsvereinbarungen**. Sie sind nach dem Gesetzentwurf nur möglich, wenn sie eine Veränderung zu Gunsten des Arbeitnehmers darstellen. Bisher waren Betriebsvereinbarungen auch zu Ungunsten des Arbeitnehmers möglich, aber die Grundsätze des Datenschutzes mussten beachtet werden. Dies hat die schwierige Frage aufgeworfen, was den Grundsätzen des Datenschutzes überhaupt entspricht.

Wir sorgen für **Rechtsklarheit** – genau das, was wir mit dem Gesetzentwurf erreichen wollen. Wir schaffen den notwendigen Ausgleich zwischen den Interessen des Arbeitnehmers und der Notwendigkeit, dass auch der Unternehmer seinen Verpflichtungen gerecht wird.

Es gibt natürlich viel Kritik, die aber vor allem von Einzelinteressen geleitet ist. Die Ausschussberatungen haben gezeigt, dass die Länder den Gesetzentwurf im Grundsatz mittragen.

Lassen Sie uns die Diskussion weiter konstruktiv führen!

Präsidentin Hannelore Kraft: Vielen Dank!

Eine **Erklärung zu Protokoll*** hat **Minister Dr. Poppenhäger** (Thüringen) abgegeben.

(D) Zur Abstimmung stehen die Ausschussempfehlungen sowie ein Antrag Berlins.

Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 1 der Ausschussempfehlungen! – Minderheit.

Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffer 5! – Minderheit.

Auf Wunsch eines Landes stimmen wir über Ziffer 3 Buchstabe d getrennt ab.

Zunächst bitte das Handzeichen zu Ziffer 3 ohne Buchstabe d! – Mehrheit.

Nun Ziffer 3 Buchstabe d! – Mehrheit.

Ziffer 10! – Mehrheit.

Ziffer 11! – Mehrheit.

Ziffer 14! – Minderheit.

Ziffer 15! – Minderheit.

Zum Antrag Berlins! Wer stimmt zu? – Minderheit.

Aus den Ausschussempfehlungen:

Ziffer 17! – Mehrheit.

Ziffer 19! – Mehrheit.

Ziffer 21! – Minderheit.

*) Anlage 10

Präsidentin Hannelore Kraft

- (A) Ziffer 22! – Minderheit.
 Ziffer 24! – Mehrheit.
 Ziffer 26! – Mehrheit.
 Ziffer 28! – Mehrheit.
 Ziffer 31! – Mehrheit.
 Ziffer 32! – Mehrheit.
 Ziffer 33! – Minderheit.
 Ziffer 35! – Mehrheit.
 Ziffer 37! – Mehrheit.
 Ziffer 39! – Minderheit.
 Ziffer 43! – Mehrheit.
 Ziffer 46! – Minderheit.

Bitte das Handzeichen zu allen noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

(Staatssekretär Dr. Thomas Freund [Mecklenburg-Vorpommern]: Frau Präsidentin, ich bitte um Wiederholung der Abstimmung über Ziffer 11!)

Ich darf um das Handzeichen zu Ziffer 11 bitten. – Das ist die Mehrheit.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 27:**

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über **Leerverkäufe** und bestimmte Aspekte von Credit Default Swaps (Drucksache 562/10, zu Drucksache 562/10)

- (B) Es liegen keine Wortmeldungen vor. – Eine **Erklärung zu Protokoll***) abgegeben hat **Staatsminister Boddenberg** (Hessen).

Wir kommen zur Abstimmung über die Ausschussempfehlungen und einen Antrag des Landes Baden-Württemberg.

Wir beginnen mit den Ausschussempfehlungen. Ich rufe auf:

Ziffer 2! – Minderheit.

Wir kommen zur Abstimmung über den Landesantrag in Drucksache 562/2/10. Bitte das Handzeichen! – Minderheit.

Wir fahren fort mit den Ausschussempfehlungen. Ich bitte um das Handzeichen für:

Ziffer 4! – Minderheit.

Ziffern 7 und 9 gemeinsam! – Mehrheit.

Bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 29:**

Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über das **erste Programm für die Funkfrequenzpolitik** (Drucksache 565/10)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Wir kommen zur Abstimmung über die Ausschussempfehlungen. Ich rufe auf:

Ziffer 8! – Mehrheit.

Ziffer 9! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 10.

Bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 31:**

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: **„Jugend in Bewegung“** – Eine Initiative zur Freisetzung des Potenzials junger Menschen, um in der Europäischen Union intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum zu erzielen (Drucksache 561/10)

Keine Wortmeldungen.

Wir kommen zur Abstimmung über die Ausschussempfehlungen.

Auf Wunsch eines Landes wird über die Absätze 1 und 2 der Ziffer 12 getrennt abgestimmt. Ich rufe daher zunächst auf:

Ziffer 12 Absatz 1! – Mehrheit.

Bitte das Handzeichen für Ziffer 12 Absatz 2! – Mehrheit.

Wir fahren fort mit Ziffer 18. – Mehrheit.

Ziffer 20! – Mehrheit.

Bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 34:**

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur **Schaffung eines einheitlichen europäischen Eisenbahnraums** (Neufassung) (Drucksache 564/10, zu Drucksache 564/10)

Keine Wortmeldungen.

Wir kommen zur Abstimmung über die Ausschussempfehlungen. Ich rufe auf:

Ziffer 5! – Mehrheit.

Ziffer 9! – Mehrheit.

Ich bitte um Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern. – Mehrheit.

(C)

(D)

*) Anlage 11

Präsidentin Hannelore Kraft

(A) Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen.**

Tagesordnungspunkt 37:

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Strategie für die **Gleichstellung von Frauen und Männern 2010 – 2015** (Drucksache 575/10)

Wir kommen zur Abstimmung über die Ausschussempfehlungen. Ich rufe auf:

Ziffer 5! – Mehrheit.

Ziffer 8! – Mehrheit.

Bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern! – Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen.**

Tagesordnungspunkt 38:

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Leitinitiative der **Strategie Europa 2020** – Innovationsunion (Drucksache 616/10)

Wir kommen zur Abstimmung über die Ausschussempfehlungen. Ich rufe auf:

Ziffer 6! – Mehrheit.

Ziffer 7! – Mehrheit.

(B) Ziffer 15! – Mehrheit.

Bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen.**

Wir kommen zu Punkt 39:

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts-

und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Regionalpolitik als Beitrag zum intelligenten Wachstum im Rahmen der **Strategie Europa 2020** (Drucksache 629/10) (C)

Wir kommen zur Abstimmung über die Ausschussempfehlungen. Ich rufe auf:

Ziffer 13! – Mehrheit.

Bitte Ihr Handzeichen für die noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen.**

Tagesordnungspunkt 43:

Zweiundzwanzigste Verordnung zur Änderung der **Risikostruktur-Ausgleichsverordnung** (Drucksache 578/10)

Der Gesundheitsausschuss empfiehlt, der Verordnung zuzustimmen.

Es liegt außerdem ein gemeinsamer Antrag Bayerns und Baden-Württembergs vor. Wer stimmt diesem Antrag zu? – Das ist eine Minderheit.

Minister Professor Reinhart (Baden-Württemberg) gibt für Frau Ministerin Dr. Stolz eine **Erklärung zu Protokoll*** ab.

Dann frage ich, wer der **Verordnung** ohne Änderungen zuzustimmen wünscht. – Das ist die Mehrheit.

Damit ist so **beschlossen.** (D)

Meine Damen und Herren, die **nächste Sitzung** des Bundesrates berufe ich ein auf Freitag, den 26. November 2010, 9.30 Uhr.

Die Sitzung ist geschlossen. – Vielen Dank!

(Schluss: 12.28 Uhr)

*) Anlage 12

(A)

Beschlüsse im vereinfachten Verfahren (§ 35 GO BR)

(C)

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat: Meereskenntnisse 2020 – Meeresbeobachtung und Meeresdaten für intelligentes und nachhaltiges Wachstum

(Drucksache 549/10)

Ausschusszuweisung: EU – AV – K – U – Wi

Beschluss: Kenntnisnahme

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Chancen und Herausforderungen der Digitalisierung für das europäische Kino

(Drucksache 594/10)

Ausschusszuweisung: EU – K – Wi

Beschluss: Kenntnisnahme

Feststellung gemäß § 34 GO BR

Einspruch gegen den Bericht über die 875. Sitzung ist nicht eingelegt worden. Damit gilt der Bericht gemäß § 34 GO BR als genehmigt.

(A) **Anlage 1****Erklärung**

von Staatsminister **Michael Boddenberg**
(Hessen)
zu **Punkt 2** der Tagesordnung

Die diskutierten Regelungen zum Selbstbehalt bei Verbriefungstransaktionen stehen im Kontext der Maßnahmen zur Bewältigung der jüngsten Finanzkrise. Die andauernde Aufarbeitung dieser globalen Krise hat gezeigt, dass die „Umverpackung“ von Krediten in handelbare Finanzprodukte in der bisherigen Art und Weise für das Entstehen der Krise zumindest mitursächlich war. Die „Umverpackung“ fraglicher Kredite und die gänzliche Weitergabe der „verpackten“ Risiken an die Anleger hat wesentlich zur Instabilität des Finanzsystems beigetragen.

Mit Blick auf die Schaffung eines stabileren und robusteren Finanzsystems begrüße ich die Einführung von Regelungen, die die gegenläufigen Interessen von Emittenten einerseits und Anlegern andererseits bei der **Kreditverbriefung** miteinander in Einklang bringen sollen. Um zu gewährleisten, dass die Anbieterseite das Risiko aus fraglichen Krediten erst gar nicht in wenig substanzhaltigen Finanzprodukten bündelt, verbrieft und dann in vollem Umfang an die Anleger zu Lasten der Stabilität des gesamten Finanzsystems weitergibt, wurde zu Recht der Ansatz gewählt, dass der Emittent einen signifikanten Anteil an den der jeweiligen Verbriefung zugrunde liegenden Aktiva und damit einen Teil des Risikos selbst in seinen Büchern zurückbehalten muss. Den Anbietern wird auf diesem Wege ein Anreiz genommen, „faule“ Kredite zu verbrieften. Dies wirkt bereits im Vorfeld und stärkt das Bewusstsein der Kreditwirtschaft für eine verantwortungsvolle Kreditvergabe.

(B)

Um das Risiko von Kreditausfällen zu minimieren, sind kreditvergebende Institute so zu einer sorgfältigeren Bonitätsprüfung von Kreditnehmern angehalten. Die kontinuierliche Beteiligung der Anbieterseite an ihren Finanzprodukten stellt nach meinem Dafürhalten – im Vergleich zu einem vollständigen Verbot von Kreditverbriefungen – ein milderer, aber dennoch geeignetes Mittel zum Umgang mit den hieraus resultierenden Risiken und zur Schaffung eines stabileren und robusteren Finanzmarktes dar. Ein vollständiges Verbot von Kreditverbriefungen wäre widersinnig, da sie ein wichtiges Instrument für die Kapitalbeschaffung von kleinen und mittleren Unternehmen sind. Funktionierende Verbriefungsmärkte wirken stabilisierend und wirtschaftsfördernd, indem sie möglichen Kreditklemmen vorbeugen.

Angesichts des erheblichen Risikopotenzials von Kreditverbriefungen für die Stabilität des Finanzmarktes können die Bemühungen um ein höheres Sicherheitsniveau dem Grunde nach als positiv eingestuft werden.

Allerdings muss sich die im Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages enthaltene Heraufsetzung der Selbstbehaltsgrenze bei Verbriefungstransaktionen über die europäische Vorgabe von mindestens

5 % hinaus auf mindestens 10 % den Vorhalt eines nationalen Alleingangs mit der Gefahr eines schweren Wettbewerbsnachteils für den Finanzplatz Deutschland gefallen lassen. Ein solcher Wettbewerbsnachteil konnte jedoch auf Initiative Hessens – zumindest vorerst – verhindert werden. Das im Vermittlungsverfahren von Bundestag und Bundesrat erzielte Ergebnis sieht zwar die Einführung eines Selbsthalts bei Verbriefungstransaktionen in Höhe von mindestens 10 % vor, aber erst zu einem späteren Zeitpunkt, nämlich zum 1. Januar 2015.

(C)

Bedeutsamer für die Schaffung eines stabileren Finanzsystems bei Erhaltung gleicher Wettbewerbsbedingungen für die Finanzinstitute innerhalb der EU ist aber die Erklärung der Bundesregierung, sich auf europäischer Ebene für die Verankerung der höheren Selbstbehaltsgrenze in Höhe von mindestens 10 % einzusetzen. Für den Fall, dass dies bis 18 Monate vor Ablauf der Übergangsfrist nicht gelingt, sieht der Vermittlungsvorschlag vor, dass das Bundesministerium der Finanzen eine Bewertung der Marktsituation durchführt, auf deren Grundlage die Bundesregierung dann über eine gesetzliche Änderung der Höhe des Selbsthalts entscheidet.

Mit dem skizzierten Vermittlungsergebnis konnte – wenn auch „nur“ vorerst – eine nationale „Inselösung“ gestoppt werden. Die Einführung eines über die EU-Vorgabe hinausgehenden Selbsthaltes im Wege eines nationalen und unabgestimmten Alleinganges würde zu einem schweren Nachteil für den Finanzplatz Deutschland im intensiven Wettbewerb der europäischen Finanzzentren führen. Finanzinstitute könnten sich durch ein höheres Sicherheitsniveau in Deutschland veranlasst sehen, ihre Geschäftstätigkeit und damit auch Arbeitsplätze dauerhaft an andere Finanzstandorte zu verlagern, um ihre Gewinne zu erhalten oder gar zu steigern. Eine stabilisierende Wirkung auf das Finanzsystem wäre mit einer solchen ausweichenden und umgehenden Verlagerung aber nicht verbunden. Im Gegenteil: Durch eine Verlagerung aus Gründen der Gewinnerhaltung oder -maximierung könnten sich Risiken an einem einzigen Finanzplatz konzentrieren. Dies birgt die Gefahr der Ausweitung zu einer europäischen oder gar globalen Krise. Von der von Deutschland verfolgten Anhebung der Selbstbehaltsgrenze auf mindestens 10 % würden im Ergebnis hingegen alle Finanzplätze profitieren.

(D)

Zugleich darf ich betonen, dass von dem erzielten Vermittlungsergebnis eine positive Signalwirkung zu Gunsten eines stabileren Finanzsystems ausgeht. Mit dem Signal, dass sich Deutschland nach seiner Vorreiterrolle auf nationaler Ebene auch auf europäischer Ebene für ein höheres Schutzniveau bei Verbriefungstransaktionen einsetzt, dokumentieren sich die Bereitschaft und der Wille, mehr als nur einen Beitrag zur Schaffung eines stabileren Finanzsystems zu leisten.

In diesem Zusammenhang erlaube ich mir den Hinweis, dass es auf Grund des verschärften Wettbewerbs zunehmend schwierig wird, europäisch abgestimmte Lösungen zu erreichen, die dem Ziel der Stabilität des Finanzsystems dienen, aber zugleich nationalen Bestrebungen nach einem höheren Schutz-

- (A) niveau in ausreichendem Maße Rechnung tragen und dabei einem fairen Wettbewerb zwischen den Finanzplätzen nicht entgegenstehen.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Normierung einer höheren Selbstbehaltsgrenze im nationalen Alleingang keine stabilisierende Wirkung hätte, sondern allein die Wettbewerbsbedingungen des deutschen Finanzstandortes gefährden würde. Die Finanzakteure könnten sich veranlasst sehen, wegen der aus einem höheren Sicherheitsniveau resultierenden Mehrkosten in Deutschland auf ausländische Finanzstandorte und Handelsplattformen auszuweichen. Ein nationaler Alleingang Deutschlands wäre kontraproduktiv.

Anlage 2

Erklärung

von Staatssekretär **Dr. Hans Bernhard Beus**
(BMF)
zu **Punkt 2** der Tagesordnung

Die Bundesregierung erklärt, eine Anpassung der Richtlinie 2009/111/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 (ABl. L 302/97 vom 17. November 2009) mit dem Ziel voranzubringen, den 10%igen Selbstbehalt für **Verbriefungs-transaktionen** auf EU-Ebene zu verankern. Sollte dies bis 18 Monate vor Ablauf der Übergangsfrist nicht gelungen sein, wird das Bundesministerium der Finanzen eine Bewertung der Marktsituation für Verbriefungen durchführen. Dabei wird sich das Bundesministerium der Finanzen der fachlichen Unterstützung der Deutschen Bundesbank und der BaFin bedienen. Die Bewertung wird dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat zugänglich gemacht. Die Bundesregierung entscheidet unter Würdigung des Ergebnisses der Bewertung der volkswirtschaftlichen Gesamtumstände nach Anhörung des Deutschen Bundestages, ob eine gesetzliche Änderung zur Höhe des Selbstbehalts erfolgen soll.

- (B) Finanzen eine Bewertung der Marktsituation für Verbriefungen durchführen. Dabei wird sich das Bundesministerium der Finanzen der fachlichen Unterstützung der Deutschen Bundesbank und der BaFin bedienen. Die Bewertung wird dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat zugänglich gemacht. Die Bundesregierung entscheidet unter Würdigung des Ergebnisses der Bewertung der volkswirtschaftlichen Gesamtumstände nach Anhörung des Deutschen Bundestages, ob eine gesetzliche Änderung zur Höhe des Selbstbehalts erfolgen soll.

Anlage 3

Umdruck Nr. 9/2010

Zu den folgenden Punkten der Tagesordnung der 876. Sitzung des Bundesrates empfehlen die Ausschüsse bzw. der Ständige Beirat dem Bundesrat:

I.

Den Gesetzen zuzustimmen:

Punkt 3

Gesetz zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Fi-

nanzbeiträge der Europäischen Union zum **Internationalen Fonds für Irland** (2007-2010) (Drucksache 618/10) (C)

Punkt 7

Neuertes Gesetz zur **Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes** (Drucksache 622/10)

Punkt 8

Gesetz zu dem Änderungsprotokoll vom 21. Januar 2010 zum Abkommen vom 11. April 1967 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und dem **Königreich Belgien** zur **Vermeidung der Doppelbesteuerungen** und zur Regelung verschiedener anderer Fragen auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen einschließlich der Gewerbesteuer und der Grundsteuern sowie des dazugehörigen Schlussprotokolls in der Fassung des Zusatzabkommens vom 5. November 2002 (Drucksache 623/10)

Punkt 9

Gesetz zu dem Abkommen vom 17. Februar 2010 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und der **Arabischen Republik Syrien** zur **Vermeidung der Doppelbesteuerung** und Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen (Drucksache 624/10)

Punkt 10

Gesetz zu dem Abkommen vom 23. Februar 2010 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und **Malaysia** zur **Vermeidung der Doppelbesteuerung** und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen (Drucksache 625/10) (D)

Punkt 11

Gesetz zum Abkommen vom 25. Januar 2010 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und der **Republik Bulgarien** zur **Vermeidung der Doppelbesteuerung** und der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (Drucksache 626/10)

Punkt 12

Gesetz zu dem Abkommen vom 30. März 2010 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und dem **Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland** zur **Vermeidung der Doppelbesteuerung** und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (Drucksache 627/10)

Punkt 13

Gesetz zu dem Abkommen vom 19. März 2010 zwischen der Regierung der **Bundesrepublik Deutschland** und der Regierung von **Anguilla** über den **steuerlichen Informationsaustausch** (Drucksache 628/10)

(A)

II.

Zu den Gesetzen einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen:

Punkt 4

Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2010/2011 (BBVAnpG 2010/2011) (Drucksache 619/10)

Punkt 6

Gesetz über die weitere **Bereinigung von Bundesrecht** (Drucksache 621/10)

III.

Zu den Gesetzentwürfen die in den zitierten Empfehlungsdruksachen wiedergegebenen Stellungnahmen abzugeben:

Punkt 20

Entwurf eines Siebten Gesetzes zur **Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch** (Drucksache 635/10, Drucksache 635/1/10)

Punkt 21

Entwurf eines Fünfzehnten Gesetzes zur **Änderung des Arzneimittelgesetzes** (Drucksache 582/10, Drucksache 582/1/10)

Punkt 25

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur **Änderung des Straßenverkehrsgesetzes** und anderer Gesetze (Drucksache 585/10, Drucksache 585/1/10)

Punkt 26

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie im **Eichgesetz** sowie im **Geräte- und Produktsicherheitsgesetz** und zur **Änderung des Verwaltungskostengesetzes** (Drucksache 586/10, Drucksache 586/1/10)

IV.

Zu den Vorlagen die Stellungnahme abzugeben oder ihnen nach Maßgabe der Empfehlungen zuzustimmen, die in der jeweils zitierten Empfehlungsdruksache wiedergegeben sind:

Punkt 28

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über **OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister** (Drucksache 563/10, zu Drucksache 563/10, Drucksache 563/1/10)

Punkt 30

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirt-

schafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: **Europäische Breitbandnetze – Investition in ein internetgestütztes Wachstum** (Drucksache 566/10, Drucksache 566/1/10)

Punkt 32

Vorschlag für eine Empfehlung des Rates: **„Jugend in Bewegung“** – die Mobilität junger Menschen zu Lernzwecken fördern (Drucksache 597/10, Drucksache 597/1/10)

Punkt 35

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die **statistische Erfassung des Güterkraftverkehrs** (Neufassung) (Drucksache 592/10, zu Drucksache 592/10, Drucksache 592/1/10)

Punkt 36

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2001/112/EG des Rates über **Fruchtsäfte** und bestimmte gleichartige Erzeugnisse für die menschliche Ernährung (Drucksache 574/10, zu Drucksache 574/10, Drucksache 574/1/10)

Punkt 41

Erste Verordnung zur Änderung der **Ernährungswirtschaftsmeldeverordnung** (Drucksache 591/10, Drucksache 591/1/10)

Punkt 45

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Monitorings von Lebensmitteln, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen für die Jahre 2011 bis 2015 (**AVV Monitoring 2011–2015**) (Drucksache 588/10, Drucksache 588/1/10)

V.

Den Vorlagen ohne Änderung zuzustimmen:

Punkt 40

Dritte Verordnung zur Änderung der **Sozialversicherungsentgeltverordnung** (Drucksache 577/10)

Punkt 42

Verordnung zur **Änderung steuerlicher Verordnungen** (Drucksache 587/10)

Punkt 44

Verordnung zur landesrechtlichen Regelung von **Ausnahmen von der Fahrzeug-Zulassungsverordnung** (Drucksache 579/10)

Punkt 46

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Lohnsteuer-Richtlinien 2008 (**Lohnsteuer-Änderungsrichtlinien 2011 – LStÄR 2011**) (Drucksache 589/10, zu Drucksache 589/10)

(B)

(C)

(D)

(A)

VI.

Entsprechend den Anregungen und Vorschlägen zu beschließen:

Punkt 47

- a) Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union für den Ausschuss nach Artikel 13 der Richtlinie 93/15/EWG (**Explosivstoffe für zivile Zwecke**) (Drucksache 570/10, Drucksache 570/1/10)
- b) Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union für die Beratungsgruppe der Kommission für den Bereich chemische, biologische, radiologische und nukleare Sicherheit (**„CBRN-Beratungsgruppe“**) (Drucksache 572/10, Drucksache 572/1/10)

Punkt 48

Vorschlag des Bundesrates für die **Bestellung eines Mitglieds des Vorstandes der Deutschen Bundesbank** (Drucksache 593/10, Drucksache 593/1/10)

Punkt 52

Benennung eines Mitglieds und eines stellvertretenden Mitglieds für den Beirat der **Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen** (Drucksache 672/10)

(B)

VII.

Zu den Verfahren, die in der zitierten Drucksache bezeichnet sind, von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen:

Punkt 49

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache 617/10)

Anlage 4**Erklärung**

von Senator **Dr. Till Steffen**
(Hamburg)
zu **Punkt 15** der Tagesordnung

Die körperliche Untersuchung eines Beschuldigten darf gemäß § 81a Absatz 1 Strafprozessordnung zur Feststellung von Tatsachen angeordnet werden, die für das Verfahren von Bedeutung sind. Zu diesem Zweck sind **Entnahmen von Blutproben** und andere körperliche Eingriffe, die von einem Arzt nach den Regeln der ärztlichen Kunst zu Untersuchungszwecken vorgenommen werden, ohne Einwilligung des Beschuldigten zulässig, wenn kein Nachteil für seine

Gesundheit zu befürchten ist. Die Anordnung der körperlichen Untersuchung steht gemäß § 81a Absatz 2 StPO dem Richter zu. Nur bei einer Gefährdung des Untersuchungserfolgs durch Verzögerung darf sie auch von der Staatsanwaltschaft und ihren Ermittlungspersonen angeordnet werden. (C)

Hamburg sieht ebenso wie Niedersachsen im Hinblick auf die Entnahme einer Blutprobe zur Feststellung der Blutalkoholkonzentration beim Vorliegen des Verdachts einer Straftat gemäß §§ 315a und 315c bis 316 des Strafgesetzbuches oder einer Ordnungswidrigkeit gemäß § 24a oder § 24c des Straßenverkehrsgesetzes Handlungsbedarf.

In der Vergangenheit wurde von den Ermittlungspersonen in solchen Fällen regelmäßig eine Gefährdung des Untersuchungserfolgs angenommen, mit der Folge, dass keine richterliche Entscheidung eingeholt wurde. Dieser Praxis hat das Bundesverfassungsgericht in jüngster Zeit eine klare Absage erteilt. In seiner Entscheidung vom 11. Juni 2010, 2 BvR 1046/08, heißt es, dass die Annahme, dass richterliche Eilentscheidungen generell nur nach Vorlage schriftlicher Unterlagen getroffen werden könnten und dass diese wegen des zur Prüfung des Sachverhalts sowie zur Erstellung des Beschlusses notwendigen Zeitraums zwangsläufig mit der Gefährdung des Untersuchungszwecks einhergingen, nicht haltbar sei. Sie würde dazu führen, dass Entscheidungen des Ermittlungsrichters zur Blutentnahme bei Verdacht auf Trunkenheit im Verkehr in der überwiegenden Zahl der Fälle nicht mehr eingeholt würden. Der Richtervorbehalt in § 81a Absatz 2 StPO würde bei rein abstrakter Bestimmung der Gefährdungslage im Regelfall bedeutungslos. Dies werde weder der gesetzlichen Intention noch der Bedeutung des Richtervorbehalts für den Grundrechtsschutz des Einzelnen gerecht. (D)

Wie Niedersachsen erkennt auch Hamburg, dass die Stärkung des Richtervorbehalts durch das Bundesverfassungsgericht für die Polizei, die Staatsanwaltschaft und die Gerichte zu einer erhöhten Arbeitsbelastung führte. Teilweise musste der Bereitschaftsdienst der Gerichte zu Tageszeiten (§ 188 ZPO, § 104 Absatz 3 StPO) erweitert und zu Nachtzeiten eingerichtet werden. Hamburg verschließt sich der kontroversen Diskussion über die Sinnhaftigkeit des Richtervorbehalts bei Entnahmen von Blutproben nicht.

Im Hamburgischen Senat wird jedoch zum Teil die Position vertreten, dass der Gesetzentwurf des Landes Niedersachsen der grundrechtssichernden Funktion der Vorschrift des § 81a StPO nicht ausreichend gerecht wird.

Das Bundesverfassungsgericht betont in ständiger Rechtsprechung, dass ein Eingriff in die körperliche Unversehrtheit dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit unterliegt. Es genüge nicht, dass der Eingriff auf einer gesetzlichen Grundlage beruhe. Das Gesetz, das den Eingriff erlaube, müsse seinerseits im Lichte der Bedeutung des Grundrechts gesehen werden. Auch

(A) die Verfahrensgestaltung steht unter dem Gebot des Grundrechtsschutzes. Sie rückt damit aus dem Bereich des nur Zweckmäßigen hinaus. In diesem Sinn kann die Verfassung eine bestimmte Verfahrensgestaltung erzwingen, wobei unter Umständen an sich beachtliche Gesichtspunkte eines zweckmäßigen Verfahrensablaufes hinter das Gebot des Grundrechtsschutzes zurücktreten und auch verfahrensrechtliche Unbequemlichkeiten in Kauf genommen werden müssten.

Eine Übertragung der Anordnungscompetenz auf die Polizei mag zwar zweckmäßig erscheinen, sie birgt jedoch im Hinblick auf den Grundrechtsschutz Risiken. Eine mehrmonatige Auswertung der staatsanwaltschaftlichen und gerichtlichen Entscheidungspraxis des Bereitschaftsdienstes in Strafsachen durch die Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg hat ergeben, dass ein nicht zu vernachlässigender Teil der Anträge – etwa 7 % – auf Entnahme einer Blutprobe in Verkehrsstrafsachen durch die Staatsanwaltschaft zurückgewiesen wurde. Es besteht damit ein praktischer Bedarf an einer Überprüfung der polizeilichen Entscheidung. Dies könnte durch eine Anordnungscompetenz der Staatsanwaltschaft sichergestellt werden. Sie hätte den Vorzug, dass die Verhältnismäßigkeitsprüfung durch eine von der Polizei organisatorisch getrennte Institution erfolgt. Der vor Ort entstandene Konflikt zwischen Polizei und Bürger wird durch einen nicht unmittelbar beteiligten Dritten mediatisiert und damit entschärft. Auch der sozialpsychologische Befriedigungseffekt würde durch die Einschaltung der Staatsanwaltschaft gestärkt.

(B) Außerdem bringt der Gesetzentwurf Niedersachsens die dort favorisierte Anordnungscompetenz der Polizei nicht ausreichend zum Ausdruck. Soweit die Gesetzesbegründung von einer gleichrangigen Anordnungscompetenz der Staatsanwaltschaft und ihren Ermittlungspersonen spricht, ist diese Formulierung missverständlich. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts steht bei einer Gefährdung des Untersuchungserfolgs gemäß § 81a Absatz 2 Satz 1 StPO eine Anordnungscompetenz der Staatsanwaltschaft und erst nachrangig ihren Ermittlungspersonen zu. Es ist zweifelhaft, ob diese Rechtsprechung erfordert, dass seitens der Polizei eine Entscheidung der Staatsanwaltschaft eingeholt werden muss. Indem in § 81a Absatz 2 Satz 2 StPO nach dem niedersächsischen Entwurf nur auf den Richtervorbehalt verzichtet werden soll, wird diese Zweifelsfrage nicht beantwortet.

Der von Niedersachsen vorgeschlagene Verzicht auf den Richtervorbehalt reicht nach einer im Hamburgischen Senat vertretenen Auffassung auch in der Sache zu weit. Es werden nicht nur die in den Beispielen genannten Fälle klassischer Verkehrskontrollen erfasst, in denen die Verdachtslage eindeutig ist

und der Richter praktisch keinen Entscheidungsspielraum hat. Vielmehr werden auch Fälle erfasst, in denen der Verdacht einer Trunkenheitsfahrt ausschließlich auf zweifelhaften Zeugenaussagen beruht. Fälle aus der Praxis, in denen aus einer Gaststätte eine Anzeige eines unliebsamen heimfahrenden Besuchers erfolgt oder eine umgangsberechtigte Person an der Ausübung ihres Umgangsrechts durch den Hinweis auf eine Trunkenheitsfahrt gehindert werden soll, sind hinlänglich bekannt. Um auch in diesen Fällen eine sachgerechte Entscheidung sicherzustellen, sollte der Verzicht auf den Richtervorbehalt auf Fälle beschränkt sein, in denen die Beschuldigten durch eine Ermittlungsperson auf frischer Tat betroffen werden.

Hamburg wird sich aus den genannten Gründen zu dem Antrag Niedersachsens enthalten.

Anlage 5

Erklärung

von Staatsministerin **Margit Conrad**
(Rheinland-Pfalz)

zu den **Punkten 18 a) und b)** der Tagesordnung

Das Land Rheinland-Pfalz stimmt den Anträgen des Landes Baden-Württemberg in Drucksache 576/1/10 und Drucksache 576/3/10 nicht zu.

(D) Nach den Anträgen Baden-Württembergs werden Doppelstrukturen in den **Jugendfreiwilligendiensten** nicht vermieden, die die Freiwilligendienste Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ) und Freiwilliges Ökologisches Jahr (FÖJ) gefährden. Rheinland-Pfalz fordert einen einheitlichen freiwilligen sozialen Dienst in Form eines besser ausgestatteten FSJ bzw. FÖJ. Wenn die Bundesregierung nun bereit ist, mehr Mittel für die Förderung des FSJ/FÖJ aufzuwenden, könnten dadurch auch die Kompetenzen für einen einheitlichen freiwilligen sozialen Dienst bei den Ländern bleiben.

Das Ziel, junge Menschen für eine zeitlich befristete Tätigkeit im sozialen Bereich zu gewinnen, wird durch den rheinland-pfälzischen Antrag in Drucksache 576/10, in dem die Weichen für einen einheitlichen „Freiwilligen sozialen Dienst“ durch den konsequenten Ausbau der bestehenden Jugendfreiwilligendienste gestellt werden, am umfassendsten und besten erreicht. Die Einrichtung eines freiwilligen Zivildienstes, der neben das bisherige Erfolgsmodell FSJ und FÖJ tritt, ist eine existenzielle Gefährdung der seit Jahrzehnten bestehenden Jugendfreiwilligendienste.

(A) **Anlage 6**

(C)

Erklärung

von Senatorin **Gisela von der Aue**
(Berlin)
zu den **Punkten 18 a) und b)** der Tagesordnung

Bundesrat**Drucksache 576/2/10**
(Grunddrs. 567/10 und 576/10)**04.11.10****Antrag****des Landes Berlin****Entschließung des Bundesrates zur Kompensation eines Wegfalles des Zivildienstes durch Stärkung der Jugendfreiwilligendienste FSJ und FÖJ**

– Antrag des Freistaates Bayern –

Drucksache: 567/10

Entschließung des Bundesrates für einen einheitlichen „Freiwilligen sozialen Dienst“

– Antrag des Landes Rheinland-Pfalz –

Drucksache: 576/10

(B)

(D)

Punkt 18a und 18b der 876. Sitzung des Bundesrates am 5. November 2010.

Der Bundesrat möge beschließen, die Entschließungen in Drucksache 567/10 und Drucksache 576/10 in nachfolgender Fassung anzunehmen:

Entschließung des Bundesrates zur Kompensation eines Wegfalles des Zivildienstes durch Stärkung der Jugendfreiwilligendienste FSJ und FÖJ

Es muss sichergestellt sein, dass durch die Einführung eines bundesweiten freiwilligen Zivildienstes die bewährten Inhalte und Trägerstrukturen der Freiwilligendienste FSJ und FÖJ auf Landesebene mindestens im selben Umfang erhalten bleiben.

Bei einer bundesweiten Regelung der Freiwilligendienste müssen die insbesondere im Falle des FÖJ bisher in Verantwortung der Länder durchgeführten Programme als tragende Elemente der Freiwilligendienste weitergeführt werden können.

Es muss gewährleistet bleiben, dass auch in einem in Bundeszuständigkeit organisierten Freiwilligendienst ökologische, soziale und kulturelle Projekte wie bisher stattfinden können.

(A) **Anlage 7****Erklärung**von Staatssekretär **Josef Hecken**
(BMFSFJ)zu den **Punkten 18 a) und b)** der Tagesordnung

Ich möchte nicht wiederholen, was ich am 24. September in diesem Hohen Haus bei der ersten Beratung einiger der heute vorliegenden Anträge gesagt habe, sondern nehme darauf Bezug.

Bürgerschaftliches Engagement ist eine tragende Säule jedes freiheitlichen, demokratischen, sozialen und lebendigen Gemeinwesens. Das freiwillige Engagement der Bürgerinnen und Bürger sorgt für Zusammenhalt und Gemeinschaft und wirkt in einem Maße solidaritätsstiftend, wie es der Staat allein nie bewirken könnte. Es verändert das Leben der Engagierten selbst, es verändert das Leben ihrer Mitmenschen, und schließlich verändert es auch unser Land, das durch jede menschliche Zuwendung gestärkt und durch jede neue Idee zur Lösung einer gesellschaftlichen Herausforderung vorangebracht wird.

Eine wesentliche Säule bürgerschaftlichen Engagements waren und sind auch in Zukunft die **Freiwilligendienste** in ihren vielfältigen Formen des Einsatzes nicht nur im sozialen und ökologischen Bereich, sondern auch in Entwicklungsprojekten, in der auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik und in wichtigen Feldern der Kultur und des Sports im Inland.

(B)

Für den Fall, dass es zu einer Aussetzung der Wehrpflicht und damit zugleich zu einer Aussetzung des Zivildienstes kommt, gilt es, diese Freiwilligendienste nachhaltig zu stärken und durch neue Elemente zu ergänzen, um die Folgen der Aussetzung des Zivildienstes auf die soziale Infrastruktur der Bundesrepublik Deutschland zumindest teilweise zu kompensieren.

Ich bin deshalb dankbar dafür, dass viele Länder grundsätzlich das Vorhaben der Bundesregierung unterstützen, einen Bundesfreiwilligendienst einzurichten, um dieses Ziel ohne große Strukturbrüche zu erreichen. Dabei darf kein Gegeneinander der Dienste entstehen, sondern es muss ein Miteinander ohne schädlichen Verdrängungswettbewerb und ohne unnötige Doppelstruktur geben.

Wichtig ist dabei auch für den Bund, dass bei Einführung eines Bundesfreiwilligendienstes die bewährten Inhalte und Trägerstrukturen der Landesfreiwilligendienste FSJ und FÖJ auf hohem Niveau erhalten und gestärkt werden. Hier darf es keine Eingriffe in die bewährte Arbeit der Länder geben. Zentral ist für mich, dass der Bundesfreiwilligendienst Raum bietet für breites Engagement in allen für das Miteinander der Gesellschaft wichtigen Aufgabenfeldern. Wir müssen auch erreichen, dass unsere Lösungsraum für die Spezifika kleiner, regional tätiger Träger lassen.

Im Einzelnen bedeutet das für mich:

(C)

Wir müssen die bestehenden Jugendfreiwilligendienste der Länder ausbauen und stärken, um so zu einer gleichgewichtigen Förderung beider Formate zu kommen. Das beinhaltet für mich eine deutliche Erhöhung der Pauschalförderung, eine Aufhebung der Kontingentierung und eine spezielle Förderung sogenannter benachteiligter Teilnehmender, die den höheren Betreuungsaufwand ausgleicht.

Die Förderung muss so ausgestaltet werden, dass gleichgewichtige Bezüge der Freiwilligen in beiden Formaten sichergestellt werden.

Wir rechnen und planen mit jeweils 35 000 Plätzen in beiden Formaten, insgesamt also 70 000 Plätzen. Der Bund sichert in Zusammenarbeit mit den Zentralstellen der Träger eine Ausgestaltung mit dem Ziel einer (konkurrenzfreien) Balance beider Formate zu. Das ist für mich *Conditio sine qua non*.

Selbstverständlich fördert der Bund künftig alle bestehenden und neuen FSJ/FÖJ, auch wenn von den Trägern des FSJ/FÖJ keine Plätze für den Bundesfreiwilligendienst angeboten werden.

Darüber hinaus werden wir durch entsprechende Ausgestaltung der Fördervoraussetzungen für die Plätze des Bundesfreiwilligendienstes sicherstellen, dass die Förderung des Bundesfreiwilligendienstes nicht zu Lasten bestehender oder neuer FSJ/FÖJ-Plätze geht oder gar eine Umwidmung bestehender FSJ/FÖJ-Plätze in Plätze des Bundesfreiwilligendienstes erfolgt.

Alle – auch die regionalen FSJ/FÖJ-Träger – sollen vom Bund gefördert werden, die regionalen nicht bundeszentralen Träger in beiden Formaten über das Bundesamt für Zivildienst als Zentralstelle, wenn sie dies wünschen.

(D)

Für den Bundesfreiwilligendienst soll ein Beirat gebildet werden, in dem die Bundesländer, die kommunalen Spitzenverbände, die bundeszentralen Trägerorganisationen und gewählte Vertreter der Freiwilligen Mitglied sind, um die angemessene Berücksichtigung regionaler, kommunaler und sonstiger Belange zu gewährleisten.

Ich glaube, dass wir auf einem guten Weg sind. Wir stehen in der Verantwortung vor den Hilfsbedürftigen und denen, die zum Engagement bereit sind. Diese Verantwortung und Pflicht müssen wir erfüllen. Der Bund ist bereit, seinen Beitrag zu leisten.

Anlage 8**Erklärung**von Minister **Prof. Dr. Wolfgang Reinhart**
(Baden-Württemberg)zu **Punkt 22** der Tagesordnung

I.

Mit dem dem Bundesrat heute vorliegenden Gesetz soll das **Haushaltsbegleitgesetz 2004** „repariert“ werden. Das Bundesverfassungsgericht hat im De-

(A) zember letzten Jahres die darin enthaltene Kürzung von Subventionen im Personenbeförderungsgesetz für verfassungswidrig erklärt.

Diese Kürzung war Teil der nach einem Vermittlungsverfahren in das Haushaltsbegleitgesetz übernommenen „Koch/Steinbrück-Liste“. Nun sollen sicherheitshalber auch die anderen Kürzungen nochmals formell in Gesetzesform beschlossen werden. Das Bundesverfassungsgericht hat die seinerzeit nur sehr pauschale parlamentarische Befassung mit dieser Liste kritisiert.

Seit diesem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts herrschen Unsicherheiten über die Möglichkeiten des Vermittlungsausschusses. Warnen will ich vor Überinterpretationen. Das Bundesverfassungsgericht hatte sich mit einer sehr speziellen Konstellation auseinanderzusetzen.

II.

Entscheidend für das Bundesverfassungsgericht ist die parlamentarische Debatte als Rahmen für den Vermittlungsvorschlag. Das Gericht wendet sich gegen eine Verlagerung der politischen Entscheidung in den Vermittlungsausschuss und damit eine Entparlamentarisierung der Gesetzgebung. Dem Gericht geht es um den parlamentarischen Prozess und die Parlamentsöffentlichkeit.

(B) Im konkreten Fall wurde kritisiert, dass das „Koch/Steinbrück-Papier“ nach Struktur und Umfang – ich zitiere – „angemessener parlamentarischer Beratung nicht zugänglich und nach der Art ihrer Einbringung und Behandlung darauf auch gar nicht angelegt war“. Das Gericht kritisierte die Absicht, „unter Vermeidung der Öffentlichkeit der parlamentarischen Debatte und einer hinreichenden Information der Mitglieder des Deutschen Bundestages den von vornherein als notwendig erkannten politischen Kompromiss erst im Vermittlungsausschuss herbeizuführen“.

Im Hinblick auf den dem Bundesverfassungsgericht vorgelegten Fall der Kürzung des Ausgleichsbetrags für die Beförderung von Auszubildenden zu einem ermäßigten Tarif wies das Gericht darauf hin, dass das „Koch/Steinbrück-Papier“ lediglich als einen von vielen Punkten und ganz allgemein „die Erstattung von Fahrgeldausfällen“ erwähnt.

Das Gericht kritisierte die „Auflistung einer Vielzahl pauschal zu kürzender Finanzhilfen ohne jegliche Ansätze für eine rechtliche und politische Bewertung und ohne Zuordnung zu den einschlägigen Handlungsfeldern (Haushalt, Gesetzgebung)“. Mangels Kenntnis von Einzelheiten sei nur eine pauschale Debatte möglich gewesen. Wolle man dies genügen lassen, werde der „nahezu beliebige Zugriff auf die bundesrechtlich geregelten Finanzhilfen eröffnet“.

Das Gericht fordert eine „Konkretisierung des Gewollten“, da im „Koch/Steinbrück-Papier“ offen blieb, in welchen Bereichen des Personennahverkehrs genau Finanzhilfen gekürzt und welche Gesetze geändert werden sollten. So wäre es denkbar gewesen,

(C) dass sich die Kürzungen auch auf Fahrgeldausfälle im Schwerbehindertenrecht hätten beziehen können.

Die parlamentarisch nachvollziehbare Konkretisierung des Vermittlungsgegenstandes ist für das Gericht entscheidend. Nur ergänzend führt es aus, dass dieses „Defizit der Konkretisierung“ nicht durch die Einführung der Minister Dieckmann und Riebel in den Ausschüssen des Bundestages geheilt worden sei, und verweist auf „das vom Grundgesetz vorgegebene Rollenverhältnis des Deutschen Bundestages und des Bundesrates im Gesetzgebungsverfahren“.

III.

Ich hoffe deutlich gemacht zu haben, dass sich der Beschluss auf eine sehr spezielle Konstellation bezieht, die so nicht ohne Weiteres wiederkehren wird. Eine nur aus der allgemeinen politischen Diskussion bekannte „Liste“, ein darin enthaltener nur allgemeiner Hinweis auf eine Rechtsmaterie – da bleibt in der Tat im Dunkeln, was da im Vermittlungsverfahren geändert werden kann. Hier „Ross und Reiter“ zu nennen – daran hat das Gericht erinnert.

„Die Wahrheit ist konkret“, sagte schon Hegel. Dies muss die Maxime sein, wenn es künftig ins Vermittlungsverfahren gehen soll. Dies berücksichtigend muss sich der Vermittlungsausschuss in vollem Respekt vor dem Bundesverfassungsgericht also in seiner fruchtbringenden Tätigkeit nicht zu sehr einengen lassen.

Anlage 9

Erklärung

von Staatsminister **Michael Boddenberg**
(Hessen)
zu **Punkt 23** der Tagesordnung

(D) Dem Entwurf der Bundesregierung eines Anleger-schutz- und Funktionsverbesserungsgesetzes kommt erhebliche Bedeutung für die Zukunft des Finanzplatzes Deutschland zu. Das Gesetz bezweckt die Herbeiführung weiterer substanzieller Verbesserungen des Aufsichtsrechts, die Stärkung des öffentlichen Anlegerschutzes und die Verbesserung der Funktionsfähigkeit der **Kapitalmärkte**. Diese Zielsetzungen verdienen grundsätzlich Unterstützung. Es muss jedoch hinterfragt werden, ob bestimmte Einzelmaßnahmen des Gesetzentwurfs angemessen und hinreichend zielführend sind.

Hessen hat im Wirtschaftsausschuss einige Probleme in Form von Prüfbitten aufgegriffen, insbesondere im Hinblick auf Produktinformationsblätter und die Registrierung von Anlageberatern. Die Prüfbitten finden sich in Ziffern 4 und 16 der Ausschussempfehlungen wieder.

Künftig soll dem Privatkunden bei Anlageberatung ein kurzes Informationsblatt über jedes Finanzinstrument zur Verfügung gestellt werden. Eine fundierte Anlageentscheidung setzt in der Tat ver-

(A) ständliche Produktinformationen voraus. Produktinformationsblätter können hierzu einen wichtigen Beitrag leisten.

Bei der Einführung solcher „Beipackzettel“, wie ich sie nennen möchte, handelt es sich jedoch wieder einmal um einen nationalen Alleingang, der auf europäischer Ebene nicht abgestimmt ist. Im EU-Finanzbinnenmarkt sollten nationale Alleingänge so weit wie möglich vermieden werden. Dies gilt umso mehr, als daraus besondere Belastungen für die deutsche Finanzwirtschaft und die Gefahr von Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten des Finanzplatzes Deutschland entstehen können. Eine möglichst weitgehende Harmonisierung auf EU-Ebene ist erforderlich und sollte angestrebt werden, um die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Finanzbranche nicht zu beeinträchtigen.

Dies gilt auch für die Einführung von Produktinformationsblättern, die erheblichen Aufwand und Kosten für die betroffenen Wirtschaftskreise nach sich ziehen wird. Eine Regulierung der Produktinformation kann effektiv und sinnvoll nur im europäischen Kontext erfolgen. Im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens sollte deshalb nochmals geprüft werden, ob die nationale Einführung von Kurzinformativblättern ohne entsprechende regulatorische Harmonisierung auf europäischer Ebene tatsächlich zielführend ist.

(B) Die zweite Prüfbitte findet sich unter Ziffer 16 der Ausschussempfehlungen und betrifft den neuen § 34d WpHG. Die Regelung zielt darauf ab, durch die Stärkung der Aufsicht den Schutz der Kunden vor Falschberatung zu verbessern. Vorgesehen ist ein neuer Regulierungsansatz, durch den Anlageberater, Vertriebsbeauftragte und Compliance-Beauftragte stärker in den Blick der Aufsicht genommen werden. Zur Gewährleistung der Sachkunde und Zuverlässigkeit dieser Personengruppen sind Anzeigepflichten der betroffenen Unternehmen gegenüber der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vorgesehen. Die Anzeigepflichten sollen die Registrierung dieser Mitarbeiter in einer internen Datei der Bundesanstalt ermöglichen. Von der Neuregelung sind schätzungsweise 300 000 Anlageberater betroffen – eine hohe Zahl.

Eines ist bereits absehbar: Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Anzeige- und Registrierungserfordernisse verursachen erheblichen Aufwand mit entsprechenden Bürokratiekosten. Daher ist es nicht verwunderlich, dass der Nationale Normenkontrollrat in seiner Stellungnahme verlangt hat, im weiteren Verfahren zu prüfen, inwieweit die mit den Anzeigen nach § 34d WpHG verbundenen Bürokratiekosten mit Blick auf das Regelungsziel gerechtfertigt sind.

Um kein Missverständnis aufkommen zu lassen: Im Bereich der Anlageberatung besteht zweifelsohne erheblicher Verbesserungsbedarf. Es muss sichergestellt werden, dass die Berater die erforderliche Qualifikation haben, dass sie sachkundig und zuverlässig sind. Fraglich ist aber, ob der im Regierungsentwurf beschrittene Weg über eine Registrierung der mit

(C) Anlageberatung betrauten Mitarbeiter erforderlich, praxistauglich und wirklich zielführend ist.

Wesentliches Element des Anlegerschutzes ist eine Marktinfrastruktur, die eine faire und marktgerechte Preisbildung für Finanzinstrumente ermöglicht. Bestandteil dieser Marktinfrastruktur sind in Deutschland die Börsen; sie haben ihre Aufgaben bisher gut erfüllt. Dies war insbesondere während der Finanzmarktkrise spürbar.

Als Minister desjenigen Landes, in dem die jeweils größte deutsche Wertpapier- und Terminbörse ansässig sind, ist es mir ein besonderes Anliegen, die Rahmenbedingungen, unter denen die Börsen funktionieren sollen, zu verbessern und immer wieder neuen Marktentwicklungen anzupassen. Hessen hat daher den vorliegenden Gesetzentwurf genutzt, um eine Reihe von Änderungen des Börsengesetzes vorzuschlagen; diese finden sich unter Ziffer 23 der Ausschussempfehlungen. Durch die Vorschläge soll vor allem ein Beitrag zur Stärkung der Aufsicht über die Börsen geleistet werden. Daneben soll durch die Abschaffung der gesetzlichen Trennung von Wertpapier- und Warenbörsen eine nicht mehr sinnvolle und im Einzelfall hinderliche Differenzierung aufgegeben werden.

Es hat mich gefreut zu hören, dass die Vertreter der Bundesregierung während der Ausschussberatungen bereits ihre Unterstützung zugesagt haben.

(D) Unser erstes Anliegen hat das Ziel, die bisherige gesetzliche Trennung von Wertpapierbörsen und Warenbörsen aufzuheben. Die Börsen weiten die Palette der an ihnen handelbaren Produkte immer weiter aus. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen, da damit für bisher nur außerbörslich handelbare Finanzinstrumente ein sicherer und geregelter Rahmen geschaffen wird. Dadurch wird künftig die Situation eintreten, dass an einzelnen Börsen sowohl Wertpapiere als auch Waren gehandelt werden. Ob die jeweiligen Finanzinstrumente als Wertpapiere oder Waren im Sinne des Gesetzes zu qualifizieren sind, ist häufig nur von Nuancen abhängig. Das Börsengesetz unterscheidet bisher zwischen Wertpapier- und Warenbörsen.

Regulatorische Folgen – etwa hinsichtlich der Handelsabläufe oder der Aufsicht – knüpft das Börsengesetz an diese Unterscheidung allerdings nicht. Die einzige Ausnahme bildet die Zusammensetzung der Börsenräte. Die gesetzlichen Anforderungen sind hinsichtlich Wertpapier- und Warenbörsen unterschiedlich, wobei die Vorschriften für die Börsenräte der Wertpapierbörsen wesentlich detaillierter sind. Daher ist derzeit eine Börse, an der sowohl Wertpapiere als auch Waren gehandelt werden, strukturell nicht entsprechend dem Börsengesetz zu gestalten. Die gewiss nicht beabsichtigte Folge wäre, dass Börsen auch künftig auf einen Typus handelbarer Finanzinstrumente beschränkt bleiben müssten. Durch die Aufhebung der regulatorischen Trennung von Wertpapier- und Warenbörsen sollen dieser Widerspruch beseitigt und die konsistente Anwendbarkeit des Börsengesetzes auch auf Börsen, an denen beide Ar-

(A) ten von Produkten gehandelt werden, ermöglicht werden.

Sachliche Gründe für eine Aufrechterhaltung der Trennung von Wertpapier- und Warenbörsen sind nicht erkennbar. Historisch betrachtet bestand früher keine generelle Trennung von Wertpapierbörsen und Warenbörsen. An vielen Börsen – etwa Berlin, Bremen, Köln, Hamburg und Mannheim – wurden traditionell beide Kategorien von Produkten gehandelt. Es ist auch nicht ersichtlich, dass der Gesetzgeber je beabsichtigt hätte, an einer Wertpapier- oder Warenbörse den Handel auch von Produkten, die kennzeichnend für den jeweils anderen Börsentyp sind, auszuschließen. Dies gilt umso mehr, als beispielsweise bei Derivaten die Einordnung eines Kontrakts und damit die Definition eines Handelsplatzes als Wertpapier- oder Warenbörse allein von der Frage der Erfüllung durch Geldausgleich oder physische Belieferung abhängt.

Durch die entsprechende Antragstellung des Landes Hessen im Wirtschaftsausschuss werden also Hindernisse, deren Sinn nicht erkennbar ist, abgebaut. Die erwünschte Einbeziehung bisher nur außerbörslich handelbarer Finanzinstrumente in den Börsenhandel wird wesentlich erleichtert.

Unser zweites Anliegen betrifft die Befugnisse der Börsenaufsichtsbehörden nach § 3 Absatz 5 des Börsengesetzes. Danach kann die Börsenaufsichtsbehörde Anordnungen treffen, um eventuelle Missstände an der Börse zu beseitigen. Hierbei handelt es sich um eine der Kernkompetenzen der Börsenaufsicht. Künftig sollen solche Anordnungen auch gegenüber dem Träger der Börse möglich sein. Diese Ergänzung dient der Klarstellung; denn das Börsengesetz bestimmt schon heute, dass auch der Börsenträger der Aufsicht der Börsenaufsichtsbehörde untersteht.

(B) Dem Träger kann sogar die Börsenerlaubnis entzogen werden, wenn er nachhaltig gegen Anordnungen zur Durchführung des Börsengesetzes verstößt. Eine solche Regelung hat nur Sinn, wenn gegenüber dem Börsenträger auch Anordnungen erlassen werden können, die sich auf die Einhaltung seiner Pflichten beziehen. Es ist auch zu berücksichtigen, dass das weniger einschneidende Mittel gegenüber einem Entzug der Erlaubnis eine Anordnung zur Beseitigung von Missständen ist. Daher ist es konsequent, § 3 des Börsengesetzes entsprechend anzupassen.

Unser dritter Punkt betrifft die Ausweitung der Kontrolle bedeutender Beteiligungen an einem Börsenträger, die in § 6 des Börsengesetzes enthalten ist. Dort sind bisher nur Regelungen über bedeutende Beteiligungen unmittelbar an einem Börsenträger getroffen. Ungeregelt ist der Fall, dass der Träger einer Börse in eine Konzernstruktur eingegliedert ist oder im Mehrheitsbesitz eines anderen Unternehmens steht.

§ 6 des Börsengesetzes geht davon aus, dass ein Anteilseigner Einfluss auf die Leitung des Börsenträgers nehmen kann. Daher kann derzeit der Erwerb einer bedeutenden Beteiligung an dem Börsenträger

(C) untersagt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Durchführung und die Fortentwicklung des Börsenbetriebs beeinträchtigt wird.

Diese Gefährdungslage kann auch durch den Aktionär eines beherrschenden Unternehmens eintreten, wenn der Börsenträger ein von diesem abhängiges Unternehmen ist. Gemäß § 17 des Aktiengesetzes wird vermutet, dass ein Unternehmen von seinem Mehrheitsaktionär abhängig ist, da eine Einflussnahme möglich erscheint. Bei einem in eine Konzernstruktur eingegliederten Unternehmen besteht gemäß § 323 AktG ein Weisungsrecht der Hauptgesellschaft gegenüber der eingegliederten Gesellschaft.

Der Aktionär der beherrschenden Gesellschaft oder der Hauptgesellschaft kann Einfluss auf die abhängige bzw. eingegliederte Gesellschaft nehmen. Es wäre daher inkonsequent, wenn der sinnvolle Schutz von Börsen vor Beeinträchtigungen durch Einflussnahmen auf ihren Träger nicht auch dann bestehen sollte, wenn diese Einflussnahme durch einen Gesellschafter nicht unmittelbar auf den Träger, sondern mittelbar erfolgt.

Die Entwicklung der Trägergesellschaften der deutschen Börsen ist in ständiger Bewegung. In einigen Fällen sind die Träger bereits heute Gesellschaften in einem Konzernverbund. Durch die Ergänzung des § 6 soll die bestehende Regelungslücke geschlossen werden.

Der vierte Punkt betrifft eine Ausweitung des Schutzes vertraulicher Daten, die im Börsenhandel in großer Anzahl erfasst werden.

(D) § 10 des Börsengesetzes unterwirft unter anderem „die beim Träger der Börse Beschäftigten“ bestimmten Verschwiegenheitspflichten. Es ist allerdings regelmäßige Praxis der Börsenträger in Deutschland, ihre Aufgaben nicht nur durch eigenes Personal, sondern auch durch dritte Unternehmen und die dort Beschäftigten wahrzunehmen. Ein Beispiel ist der Betrieb des Xontro-Systems für die Kassa-Börsen durch eine gemeinsame Tochtergesellschaft der deutschen Börsenträger. Das Börsengesetz lässt sogar das Outsourcing von Funktionen, „die für den Börsenbetrieb wesentlich sind“, grundsätzlich zu. Der bisherige Begriff „Beschäftigte“ erfasst allerdings nur Arbeitnehmer des Trägers. Eine entsprechende Anwendung auf Dritte, die direkt oder mittelbar für den Träger tätig sind, dürfte ausgeschlossen sein. Dies ergibt sich aus dem strafrechtlichen Analogieverbot; denn eine Verletzung der Verschwiegenheitspflicht nach § 10 des Börsengesetzes kann grundsätzlich strafrechtlich verfolgt werden.

Wie das Beispiel des Xontro-Systems zeigt, erhalten Dritte durch dessen Auslagerung notwendigerweise unmittelbaren Zugang zu geheimhaltungsbedürftigen Handelsdaten, ohne dass diese selbst oder die bei ihnen Beschäftigten der Verschwiegenheitspflicht des Börsengesetzes unterliegen. Diese Regelungslücke soll durch unseren Ergänzungsvorschlag geschlossen werden. Es sollen künftig sowohl die natürlichen Personen der Verschwiegenheitspflicht un-

(A) terworfen sein, die auf anderer rechtlicher Grundlage für die Börse tätig sind, als auch diejenigen mit einem Arbeitsvertrag mit dem Träger. Schließlich soll künftig die Verschwiegenheitspflicht auch für die Personen gelten, die als Beschäftigte eines vom Träger beauftragten Dritten für die Börse tätig sind.

Ich empfehle Ihnen Ziffer 23 der Ausschussdrucksache und bitte um Ihre Unterstützung.

Anlage 10

Erklärung

von Minister **Dr. Holger Poppenhäger**
(Thüringen)
zu **Punkt 24** der Tagesordnung

Ich freue mich darüber, dass es der Bundesregierung nach einer langen Selbstfindungsphase gelungen ist, den Entwurf eines **Beschäftigtendatenschutzgesetzes** vorzulegen.

Unter Fachleuten wird über das Thema seit über einem Jahrzehnt diskutiert. Dabei ist die Vereinheitlichung des Beschäftigtendatenschutzes eine ebenso lang erhobene Forderung der Datenschutzexperten des Bundes und der Länder.

2008 hat das Thema an Dringlichkeit, Öffentlichkeit und Brisanz gewonnen. Der Discounter Lidl hat wegen seines Personalmanagements und seiner unvorstellbaren Unternehmenskultur Schlagzeilen und Empörung ausgelöst. Mit versteckten Kameras wurden Beschäftigte ausspioniert. Unter Verstoß gegen das Datenschutzrecht wurden Gesundheitsdaten und Krankheitsinformationen von Mitarbeitern gesammelt und verwendet. Dass diese Enthüllung vielleicht nur die Spitze des Überwachungseisbergs war, zeigen weitere Skandale, unter anderem bei der Deutschen Bahn und der Deutschen Telekom. Die Entgleisungen bei Lidl und Co. machen deutlich: Es besteht Handlungsbedarf. Mitarbeiter dürfen nicht zum Objekt der Bespitzelung, des Misstrauens und der Überwachung werden.

Es ist gut, dass das Bundesverfassungsgericht das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu einem Datenschutz-Grundrecht erhoben hat. Hierdurch wurde unmissverständlich klargemacht, dass eine freie demokratische Gesellschaft Schutzräume braucht, in denen die Menschen unbeobachtet privat sein und sich mit anderen austauschen können.

Das im Grundgesetz verankerte allgemeine Persönlichkeitsrecht ist die Grundlage des Datenschutzes. Er soll die Würde, Privatsphäre und Handlungsfreiheit der Menschen gewährleisten. Das gilt nicht nur für das Privatleben, sondern auch für die Arbeitswelt. Der Arbeitsplatz ist kein grundgesetzfreier Raum.

Die Datenmissbräuche der letzten Monate haben gezeigt, dass das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, also das Grundrecht, über die Verwen-

(C) dung persönlicher Daten selbst zu entscheiden, eklatant missachtet wird. Beschäftigte können sich dagegen nur bedingt wehren; denn wer riskiert seinen Arbeitsplatz? Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind gegenüber dem Arbeitgeber keine gleichberechtigten Vertragspartner, die allein in der Lage wären, gegen Datenmissbrauch vorzugehen.

Es ist deshalb dringend notwendig, durch gesetzliche Veränderungen und die Entwicklung eines eigenständigen Beschäftigtendatenschutzgesetzes endlich einen wirksamen Grundrechtsschutz im Arbeitsleben zu schaffen. Die Bundesrepublik Deutschland braucht eine einheitliche, nachvollziehbare und praktisch anwendbare Datenschutzregelung, die den besonderen Gegebenheiten in Beschäftigungsverhältnissen gerecht wird.

Der Entwurf der Bundesregierung eines Gesetzes zur Regelung des Beschäftigtendatenschutzes entspricht leider nicht den Erfordernissen einer eigenständigen, praxisgerechten und klareren gesetzlichen Regelung, die Rechtssicherheit für Arbeitgeber und Beschäftigte herstellt. Das kann man noch so oft behaupten und noch so oft in Gesetzentwürfe schreiben. Wahrer wird es dadurch nicht. Verstoßen wird gegen das, was die Bundesregierung in ihrem Koalitionsvertrag fixiert hat: „Wir setzen uns für eine Verbesserung des Arbeitnehmerdatenschutzes ein und wollen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor Bespitzelungen an ihrem Arbeitsplatz wirksam schützen.“ Wenn das Gesetz vorsieht, dass eine offene Überwachung möglich ist, wenn sie den Interessen der Angestellten nicht entgegensteht und diese auf die Kameras hingewiesen werden, wird das dem Koalitionsvertrag nicht gerecht.

(D) Es gibt in unserem Land Regeln, Grundsätze, über die man sich nicht hinwegsetzen kann. Dazu gehört, dass für die Ermittlungen zur Aufdeckung von kriminellen Machenschaften in der Bundesrepublik Deutschland die Polizei und die Staatsanwaltschaft zuständig sind. Diesem Grundsatz muss natürlich erst recht in einer Beschäftigtendatenschutzgesetzgebung Genüge getan werden. Leider ist das nicht passiert.

Die insbesondere zur Aufdeckung von strafrechtlich relevanten Fällen der Untreue und von Korruptionsdelikten vorgesehene Zulässigkeit eines automatisierten Abgleichs von Beschäftigtendaten in anonymisierter oder pseudonymisierter Form mit vom Arbeitgeber geführten Daten und deren Personalisierung im Verdachtsfall weist dem Arbeitgeber Aufgaben und Befugnisse der staatlichen Ermittlungsbehörden zu. Dies kann und darf nur in Einzelfällen geschehen und muss unter der vorherigen Beteiligung und gegebenenfalls Zustimmung der betrieblichen Interessenvertretung erfolgen.

Erforderlich wären außerdem klare Begrenzungen durch gesetzliche Verbote der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Beschäftigtendaten und zum Schutz des Persönlichkeitsrechts.

In dem Entwurf fehlen Regelungen zu Schadensersatz- und Entschädigungsansprüchen und aus-

(A) drückliche Verwertungsverbote. Mit dem vorgelegten Gesetzentwurf wird gegenüber den bereits bestehenden Regelungen des Arbeitnehmerdatenschutzes nicht mehr, sondern weniger Schutz für Beschäftigte geschaffen. Vielmehr sind die vorgeschlagenen Regelungen unklar und eröffnen den Arbeitgebern die Möglichkeit, ohne Gesetz Instrumente zum „Ausspionieren“ zu nutzen. So wird Spielraum gelassen für die Auslegung und Anwendung. Dadurch können effektiver Datenschutz im Beschäftigtenverhältnis und Transparenz nicht geschaffen werden.

Der Beschäftigtendatenschutz sollte in einem eigenständigen Gesetz geregelt werden. Klarheit, Transparenz und Rechtssicherheit müssen so hergestellt werden.

Ein Beschäftigtendatenschutzgesetz hat vor allem ein Ziel: Die Beschäftigten werden vor überzogener Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung sowie vor unangemessener Kontrolle und Überwachung geschützt. Der Gesetzentwurf eröffnet stattdessen den Arbeitgebern in unserem Land die Möglichkeit, ärztliche oder sonstige Untersuchungen und Prüfungen mit dem Vorwand eines gegebenenfalls bevorstehenden Tätigkeits- oder Arbeitsplatzwechsels beliebig durchführen zu lassen. Das ist kein Arbeitnehmerschutz, das ist eher ein Instrument der Disziplinierung und Verunsicherung der Beschäftigten.

Die Datenerhebung ohne Kenntnis des Beschäftigten ist auf Ausnahmefälle zu beschränken. Bloße Pflichtverletzungen reichen dafür nicht aus. In diesem Zusammenhang ist die vorherige Beteiligung der betrieblichen Interessenvertretung und des Datenschutzbeauftragten unersetzbar.

(B) Dem datenschutzrechtlichen Grundsatz „Daten dürfen nur zu dem Zweck verwendet werden, zu dem sie erhoben worden sind“ ist im vorliegenden Gesetzentwurf nicht hinreichend Rechnung getragen worden. Vielmehr sieht das Gesetz bei den Zulässigkeitstatbeständen in § 32f Absatz 1 vor, dass die Videoüberwachung der Zutrittskontrolle, diversen Schutz- und Sicherheitsaspekten und der Qualitätskontrolle dienen soll. Dass aber im Rahmen der Videoüberwachung gewonnene Erkenntnisse zur Leistungs- und Verhaltenskontrolle der Beschäftigten herangezogen werden, ist gesetzlich auszuschließen.

Der Entwurf eines Beschäftigtendatenschutzgesetzes sieht eine Vielzahl von Ausnahmeregelungen vor. Deshalb wird neuen Datenschutzverletzungen Tür und Tor geöffnet.

Ein alter Missstand wurde nicht behoben. Zahlreiche Fragen der Praxis blieben der Klärung durch die Spruchpraxis der Gerichte überlassen. Rechtssicherheit sieht anders aus.

Arbeitnehmer und Arbeitgeber werden nach wie vor darauf angewiesen sein, sich an der lückenhaften und im Einzelfall für die Betroffenen nur schwer zu erschießenden einschlägigen Rechtsprechung zu orientieren, und betreiben letztlich die Etablierung unterschiedlicher Gesetzesauslegungen.

(C) Zahlreiche Regelungslücken und Anwendungsprobleme bleiben bestehen.

Das einzige Verdienst des Entwurfs ist es, dass er das Thema „Beschäftigtendatenschutz“ endlich auf die politische Agenda setzt.

Bedauerlicherweise wurde dies nur halbherzig getan. Der Gesetzentwurf wirft mehr Fragen auf, als er beantwortet.

Wir wollen für den Datenschutz der Beschäftigten ein eigenständiges Gesetz, nicht als Anhängsel, Fußnote oder Unterkapitel des Bundesdatenschutzgesetzes oder des Betriebsverfassungsgesetzes.

Wir wollen, dass der betriebliche Datenschutzbeauftragte gestärkt wird.

Wir wollen die Beschäftigten als Subjekte, nicht als Objekte.

Wir wollen ein Klima des Vertrauens zwischen Arbeitgebern und Beschäftigten. Das gegenseitige Vertrauen am Arbeitsplatz ist grundlegend.

An die Adresse der Arbeitgeber sei deshalb gesagt: Beschäftigte leisten oft mehr, als der Regel nach verlangt ist. Sie geben weit überwiegend ihr Bestes. Sie sind Leistungsträger. Aber Leistungsträger müssen auch als Leistungsträger behandelt werden.

Anlage 11

Erklärung

von Staatsminister **Michael Boddenberg**
(Hessen)
zu **Punkt 27** der Tagesordnung

(D) Der Bundesrat befasst sich heute zum zweiten Mal in diesem Jahr mit dem Thema **Leerverkäufe** von Finanzinstrumenten.

Im Sommer dieses Jahres war Deutschland mit dem Gesetz zur Vorbeugung gegen missbräuchliche Wertpapier- und Derivategeschäfte mit einem europäisch nicht abgestimmten Leerverkaufsverbot vorgeprescht. Der jetzt von der Kommission vorgelegte Vorschlag für eine Verordnung ist grundsätzlich zu begrüßen. Er schafft einen einheitlichen europäischen Regulierungsrahmen und verhindert Aufsichtsarbitrage und Standortnachteile, die sich aus dem bisherigen deutschen Alleingang ergeben können. Dies gilt zunächst für die vorgesehenen Transparenzpflichtungen sowie die Eingriffsbefugnisse der zuständigen Behörden.

Kritisch sind die Vorschläge über ungedeckte Leerverkäufe zu sehen. Sie gehen über den deutschen Verbotsrahmen deutlich hinaus. Entgegen der Behauptung der EU-Kommission in der Begründung des Entwurfs handelt es sich nämlich nicht nur um eine Beschränkung von Leerverkäufen, sondern um ein grundsätzliches Verbot; denn die in Artikel 12 des Verordnungsvorschlags normierten Zulässigkeitsvo-

(A) raussetzungen entsprechen den Kriterien, deren Nichtvorliegen einen Wertpapierverkauf zum Leerverkauf macht. Mit anderen Worten: Nach dem Entwurf ist ein ungedeckter Leerverkauf nur dann zulässig, wenn dieser gerade kein Leerverkauf ist.

Ich habe Zweifel, ob ein generelles Leerverkaufsverbot überhaupt notwendig ist. Die Kommission sieht Missbrauchsgefahren in Verbindung mit der Verbreitung von falschen Informationen im Markt. Dies ist aber bereits durch die Marktmissbrauchsrichtlinie und deren Umsetzung in nationales Recht verboten und strafbewehrt.

Außerdem sieht die Kommission bei Leerverkäufen eine Gefahr in der möglichen Nichterfüllung der betroffenen Wertpapiergeschäfte. Eine empirische Basis hierfür gibt es aber nicht.

Auch wenn es in Einzelfällen aus verschiedenen Gründen zu Lieferverzug bei Wertpapiergeschäften kommen kann und kommt, war dies bisher durch die für solche Fälle etablierten Verfahren der Börsen unproblematisch zu bewältigen. Systemische Risiken für den Finanzmarkt waren zu keinem Zeitpunkt feststellbar.

Selbst wenn man das Leerverkaufsverbot grundsätzlich für sinnvoll erachtet, wird es in der vorgeschlagenen Form zu nicht hinnehmbaren Beeinträchtigungen des täglichen Wertpapierhandels führen. Aus dem Verbot ungedeckter Leerverkäufe sind nur die Fälle herausgenommen, in denen der Verkäufer zum Zeitpunkt des Verkaufs Eigentümer der Wertpapiere ist, diese geliehen hat oder zumindest eine Rahmenvereinbarung über deren Leihe geschlossen hat.

(B) Nicht zulässig ist danach zum einen der Fall, dass der Verkäufer vor dem Verkauf die betroffenen Wertpapiere bereits gekauft hat, sie ihm aber noch nicht geliefert wurden. Dies hätte zur Folge, dass ein Händler nach dem Erwerb von Wertpapieren erst die in Deutschland übliche Lieferfrist von zwei Tagen abwarten müsste, bevor er sie wieder veräußern dürfte.

Zum anderen sind die Fälle des sogenannten untertägigen Leerverkaufs unzulässig, bei denen ein Händler Wertpapiere zunächst verkauft, um sie dann im Laufe desselben Handelstages wieder zu erwerben.

Beide Fälle entsprechen gängiger Handelspraxis und bergen keine Missbrauchsgefahren. Ein Verbot hätte nicht zuletzt wegen der entstehenden Kosten für das Risikomanagement der Marktteilnehmer unabsehbare Auswirkungen auf den künftigen Wertpapierhandel in Europa.

Ein weiterer Einwand betrifft die in dem Verordnungsvorschlag vorgesehene Verpflichtung zur Kenn-

zeichnung jeder Leerverkaufsorder an organisierten Handelsplätzen, wie etwa Börsen. Hier handelt es sich nach Auffassung des Landes Hessen um keine angemessene Maßnahme zur Erhöhung der Markttransparenz; denn dies würde zu hohen Implementierungskosten bei Handelsteilnehmern, Infrastrukturanbietern und Handelsplatzbetreibern führen, die an die Endverbraucher weitergereicht würden, wohingegen der zusätzliche Nutzen fraglich ist.

Auch würde die Meldung gekennzeichnete Leerverkaufsorders nur durch Handelsplattformen Marktmissbrauch und -manipulation nicht verhindern. Dies wird auf wesentlich besserem Wege bereits durch die ebenfalls vorgesehene Verpflichtung zur Meldung von Netto-Short-Positionen durch die Marktteilnehmer erreicht.

Hessen hat daher entsprechende Anträge eingebracht, in denen die Bundesregierung aufgefordert wird, im weiteren Rechtssetzungsverfahren der EU den beschriebenen Bedenken Rechnung zu tragen.

Die Anträge haben in den Ausschüssen eine Mehrheit gefunden. Ich bitte Sie daher um Unterstützung der Ausschussempfehlungen.

Anlage 12

Erklärung

von Minister **Prof. Dr. Wolfgang Reinhart**
(Baden-Württemberg)
zu **Punkt 43** der Tagesordnung

Für Frau Ministerin Dr. Monika Stolz gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Das Land Baden-Württemberg begrüßt das Ziel der vorliegenden Verordnung, es den betroffenen **Krankenkassen** zur Vermeidung von Liquiditätsproblemen zu ermöglichen, ihre Rückzahlungsverpflichtungen aus der Konvergenzregelung erst im Haushaltsjahr 2011 zu erfüllen. Bestehen bleibt aber die handelsrechtliche Wirkung, dass mit der Festsetzung der Rückzahlungsbeträge im Herbst 2010 zwingend eine vollständige bilanzielle Aufnahme erfolgt.

Baden-Württemberg bittet das Bundesministerium für Gesundheit daher zu gewährleisten, dass Rückzahlungsverpflichtungen aus der Konvergenzregelung nicht bereits im Jahr 2010 bilanzwirksam werden. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass sowohl die zahlungsseitige Abwicklung als auch die Bilanzierung im Jahr 2011 erfolgen.

